

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

1882.

Greig.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei von Otto Henning.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstenthums Neuchâtelreer Linie
vom Jahre 1882 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	I n h a l t.	Nr. des Blatts.	Seite.
26. Januar.	9. März.	Regierungsbekanntmachung, die Anwendung des durch das Gesetz vom 25. Februar 1873 eingeführten Submissionsverfahrens bei Zuwiderkuntungen gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichsteuern abgeben betr.	1	1
24. Februar.	9. März.	Regierungsbekanntmachung, den zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 27. April 1876 abgeschlossenen Niederlassungsvertrag und das Zusatzprotokoll vom 21. Dezember 1881 zu diesem Vertrage betr.	1	1
28. Februar.	9. März.	Regierungsbekanntmachung, eine Abänderung der Beiträge A zu dem zwischen dem Fürstenthume Neuchâtelreer Linie und dem Königreiche Sachsen bezugst der Regulirung der gemischten Pächter- und Schulverhältnisse unter dem 10. Mai 1860 abgeschlossenen Kessels betr.	1	8
3. März.	9. März.	Patent, die für das Jahr 1882 zu entrichtende Einkommensteuer betr.	1	9
4. März.	9. März.	Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung	1	10
6. März.	9. März.	Regierungsverordnung, die Annahme und Führung der von ausländischen Universitäten an Bewohner des Fürstenthums Neuchâtelreer Linie verliehenen Würden betr.	1	11
13. Mai.	1. Juni.	Regierungsbekanntmachung, den Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betr.	2	13
13. Mai.	1. Juni.	Regierungsbekanntmachung, eine Aenderung des §. 20 der Ausführungsinstruktion zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.	2	13
15. Mai.	1. Juni.	Regierungsbekanntmachung, die Berufentlassung gewisser Theile der dem Landesherrn ertheilten Dienstinstruktion beziehungsweise zum Zwecke geeigneter Nachachtung betr.	2	14

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Wukgegeben am	J u h a l t.	Nr. des Stück.	Seite.
25. Mai.	1. Juni.	Regierungsbestimmmachung, den Gehalt des Hülfsenthums Neuh Kellerer Linie zu der Unterstützungskasse für im Feuerlösch- dienste Verunglückte betr.	2	25
1. Juli.	20. Juli.	Regierungsverordnung, die Untersuchung der Zuchthäuser betr.	3	31
18. Juli.	23. Juli.	Regierungsbestimmmachung, anlangend die Anwendung des durch das Gesetz vom 25. Februar 1873 eingeführten Substitutions- verfahrens auf Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Folgebilds mit dem Auslande betreffende Reichsgesetz vom 20. Juli 1879 .	3	3.
29. Juli.	29. August.	Regierungsbestimmmachung, betreffend die Pharmacopoea Ger- manica editio altera	4	35
18. August.	29. August.	Regierungsverordnung, die Befreiung der nach gewissen Orts- statuten für die Kontrolle der Durchführung von Biertrans- porten durch den Gemeindegeld erhobenen Vergütung betr.	4	35
23. August.	29. August.	Regierungsverordnung, die Handhabung des Schutzes im Bau öffentlicher Eisenbahnen gegenüber dem Publikum betr.	4	36
26. August.	7. Septbr.	Regierungsverordnung, die dienlichen Verhältnisse der Gen- darmerie betr.	5	39
28. August.	7. Septbr.	Regierungsbestimmmachung, die Dienstausweisung für die hiesi- ge Gendarmerie, sowie für den mit deren Führung beauf- tragten Wachmeister betr.	5	41
1. Septbr.	14. Septbr.	Regierungsverordnung, einen Rathschlag zu der Regierungsver- ordnung vom 10. November 1871 bezüglich des wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Bane zu beobachtenden Verfahrens betr.	6	63
2. Septbr.	19. Septbr.	Regierungsverordnung, die Aufhebung von §. 21 der Regierungs- verordnung vom 5. September 1879 betr.	7	71
4. Septbr.	19. Septbr.	Regierungsbestimmmachung, Bestimmungen zur Erläuterung der Berordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882 über die Einrichtung von Strafregularen und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile und bezügliche Anmerkungen betr.	7	71
5. Oktober.	21. Oktober.	Constitutionalverordnung, die Anlage, Einrichtung und Aufhaltung der neu zu künden Schulhäuser für öffentliche Volksschulen betr.	8	81
11. Novbr.	16. Novbr.	Regierungsbestimmmachung, die Bildung der Schenckerei nach Wahgabe der Regierungsverordnung vom 1. Juli 1882 über die Untersuchung der Zuchthäuser betr.	9	87
13. Novbr.	16. Novbr.	Regierungsbestimmmachung, die am 10. Januar 1883 vorge- nommene Vorschüfung betr.	9	88
25. Novbr.	12. Dezbr.	Landesherrliche Verordnung, die Bestrafung eigenmächtigen Ein- schreitens der Eltern oder sonstigen Pfleger von Schullindern gegen Disziplinarmassregeln der Lehrer und gegen die Ver- wundung der Schule betr.	10	91
4. Dezbr.	12. Dezbr.	Landesherrliche Verordnung, die Regelung verschiedener bei Be- erdigungen auf den Gottesäckern der Landeskirche in Betrach- kommenden Verhältnisse, sowie die Grabdenkmäler betr.	10	92

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Z u s a m m.	Nr. des Gesetz.	Seite.
5. Deybr.	12. Deybr.	Landesherrliche Verordnung, anlangend eine Abänderung der Bestimmungen in §. 2 der die Bestimmung der weltlichen Invektionrechte des Stadtrathes zu Greiz über Kirchen, Schulen und nütze Stiftungen betreffenden Landesregenschastlichen Verordnung vom 21. Deyember 1861	10	94
9. Deybr.	14. Deybr.	Landesherrliche Verordnung, anlangend einen Nachtrag zu dem Regulativ, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betr.	11	97
11. Deybr.	14. Deybr.	Regierungsverordnung, Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbmäßige Verkaufen und Festhalten von Petroleum betr.	11	98
13. Deybr.	16. Deybr.	Regierungsverordnung, die Anzeigepflicht rüchstlich gewisser ansteckender Krankheiten betr.	12	101
22. Deybr.	30. Deybr.	Gesetz, eine Abänderung von §. 53 des Gesetzes vom 8. August 1870 über die Einkommensteuer betr.	13	107
22. Deybr.	30. Deybr.	Patent, die im Jahre 1883 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	13	108
23. Deybr.	30. Deybr.	Gesetz, die Einführung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit betr.	13	100

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuchâtelter Linie.
N^o. 1.

(Ausgegeben am 9. März 1882.)

1. Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Januar 1882,
die Anwendung des durch das Gesetz vom 25. Februar 1873 eingeführten
Submissionsverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des
Gesetzes vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichsstempelabgaben
betreffend.

Auf Grund von §. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1873, die Einführung des
Submissionsverfahrens in Unterjudungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über
Zölle und indirekte Steuern betreffend (G. S. 1873 S. 8), wird den kaiserlichen Steuer-
stellen die Befugniß ertheilt, das in den §§. 1 und 2 des bezeichneten Gesetzes nachge-
lassene Verfahren künftighin auch bei Zuwiderhandlungen gegen die, Entrichtung einer
Stempelabgabe erfordernden Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die
Erhebung von Reichsstempelabgaben, zur Anwendung zu bringen.

Dies wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Neuchâtel, den 26. Januar 1882.

Fürstlich Neuchâtel. Landesregierung.
Haber.

G. Perthes.

2. Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Februar 1882,
den zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
unterm 27. April 1876 abgeschlossenen Niederlassungsvertrag und das Zu-
satzprotokoll vom 21. Dezember 1881 zu diesem Vertrage betreffend.

Nachstehend wird

1. der zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossen-
schaft unterm 27. April 1876 zu Bern abgeschlossene Niederlassungsvertrag,
(Reichsgesetzbl. v. 1877 S. 3),
2. das Zusatzprotokoll vom 21. Dezember 1881 zu diesem Vertrage (Centralbl.
für das Deutsche Reich v. 1882 S. 16)

noch besonders mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach III des Zusatzprotokolles zu Ausstellung von Erklärungen und Anerkennnissen über die Staatsangehörigkeit befugten Schweizer Behörden in dem weiter unten ebenfalls beige druckten Verzeichnisse zusammengestellt sind.

Brüz, am 24. Februar 1882.

Königlich Neuch-Bl. Landesregierung.
Faber.

G. Perthes.

Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 27. April 1876.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und die Schweizerische Eidgenossenschaft, von dem Wunsche befeßt, die zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen des Deutschen Reichs in der Schweiz und der Angehörigen der Schweiz im Deutschen Reich, sowie die wechselseitige Unterstützung Hülfsbedürftiger zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser

Allerhöchsthohen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Generalleutnant Maximilian Heinrich von Roder,

und

der Schweizerische Bundesrath

den Herrn Bundesrath Fridolin Anderwert, Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich — vorbehaltlich der beiderseitigen Ratifikation — über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Deutschen sind in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne daß ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf.

Artikel 2.

Um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen, müssen die Deutschen mit einem Heimathsscheine und einem von der zuständigen Heimathbehörde ausgestellten Zeugnisse versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und einen unbescholtenen Leumund genießt.

Artikel 3.

Die Schweizer werden in Deutschland, unter der im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Voraussetzung, die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages den Deutschen in der Schweiz zusichert.

Artikel 4.

Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem anderen wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen, und können drohhalb in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militärdienste irgend einer Art, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Artikel 5.

Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem anderen wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes bezüglich des Schadensersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleichgehalten werden.

Artikel 6.

Jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Theile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen vertragenden Theile zur Anwendung kommen, ohne daß hierfür der Abschluß einer besonderen Uebereinkunft nöthig wird.

Artikel 7.

Die Angehörigen des einen Theiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Theiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, weggewiesen zu werden, entweder durch gerichtliches Urtheil, oder weil sie die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährden, oder in Folge der Gesetz- und Verordnungen über die Armen- und Sittenpolizei, sollen sammt Familie auf Verlangen des aufweisenden Theiles jederzeit von dem anderen Theile wieder übernommen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Theil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange sie nicht in dem anderen oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Theiles wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimathrecht des Zuweisenden durch eine noch gültige unverbürgte Heimathsurkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Uebernahmepflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Theile ausdrücklich anerkannt ist.

Die Grenzposten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Theile getragen.

Artikel 8.

Beide Theile behalten sich in Bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die

Befugniß zum bleibenden Aufenthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimathlande zu unterzagen.

Artikel 9.

Die deutschen Eigenthümer oder Bauher von Grundstücken in der Schweiz, und umgekehrt die schweizerischen Eigenthümer oder Bauher von Grundstücken im Gebiete des Deutschen Reichs genießen in Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer Güter die nämlichen Vortheile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen unterwerfen.

Artikel 10.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hilföbedürftigen Angehörigen des andern Theiles, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach den am Aufenthaltsort für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimath ohne Nachtheil für ihre und Anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersay der hiedurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Klassen desjenigen der vertragenden Theile, welchem der hilföbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, daß der hilföbedürftige selbst, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersay der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen ersetzt werden.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Januar 1877 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1886 in Kraft verbleiben.

Von dem Zeitpunkt seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen einzelnen deutschen Staaten und der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungsverträge ihre Gültigkeit. Im Falle seiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile ihn gekündigt hat.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens bis zum 31. Dezember dieses Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen in Bern, den 27. April 1876.

von Roeder. A. Aüberwert.
(L. S.) (L. S.)

Zusatzprotokoll

zu dem am 27. April 1876 in Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Um jeden Zweifel über die Tragweite des Artikels 8 des untern 27. d. M. zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern abgeschlossenen und unterzeichneten Niederlassungsvertrages zu beseitigen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten kraft Ermächtigung ihrer Regierungen durch gegenwärtiges Protokoll eine Verständigung dahin getroffen:

Die beiden kontrahirenden Staaten geben sich die gegenseitige Zusicherung, daß in allen Fällen, wo der Artikel 8 in Anwendung kommen wird, der Ausweisung vorausgehend, die Verhältnisse genau untersucht und erwogen werden sollen, und insofern die Umstände ergeben, daß der Nationalitätswechsel hona siso und nicht zum Zwecke der Umgehung der Militärpflicht erfolgt ist, die Ausweisung unterbleiben soll.

Gegenwärtiges Protokoll soll die gleiche Kraft haben, wie wenn es wörtlich in dem Vertrage vom 27. d. M. stünde. Es ist von den beiden Vertragsparteien zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind in Berlin am gleichen Tage und zu gleicher Zeit, wie diejenigen des Hauptvertrages anzuzuwechseln.

Dessen zu Urkunde haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll in doppeitem Original unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigebrückt zu Bern, am 27. April 1876 (eintausend achthundert sechundsiebentzig).

von Noeder. J. Anderwert.
(L. S.) (L. S.)

Der vorstehende Vertrag nebst Zusatzprotokoll ist ratifizirt worden und es hat die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden am 31. Dezember 1876 in Berlin stattgefunden.

Zusatzprotokoll

zu dem am 27. April 1876 zu Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nachdem die Regierungen des Deutschen Reiches und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sich in dem Wunsche begegnet sind, bei den in Gemäßheit des Art. 7 Abs. 3 des Deutsch-Schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 stattfindenden polizeilichen Anweisungen von Angehörigen des einen oder des anderen Theiles die Regelung der Uebernahmepflicht, unter thunlichster Einschränkung der diplomatischen Vermittelung, auf dem Wege direkter Verhandlungen zwischen den ausweisenden und den übernehmenden Behörden herbeizuführen, sind die Unterzeichneten kraft Ermächtigung ihrer Regierungen zu diesem Besufe über folgende Bestimmungen übereingekommen:

I. Angehörige des einen Theiles, welche in die Lage kommen sollten, nach Art. 7 Abs. 1 des bezeichneten Vertrages aus dem Gebiete des anderen Theiles ausgewiesen zu

werden, sollen sammt Familie auf Verlangen jederzeit von den in Nr. VI dieses Zusatzprotokolls genannten Grenzbehörden wieder übernommen werden, wenn ihre und ihrer Familie gegenwärtige oder vormalige Staatsangehörigkeit durch eine unverdächtige Heimathsurkunde darzulegen ist.

II. In allen Fällen, in welchen der Nachweis der gegenwärtigen oder vormaligen Staatsangehörigkeit nicht durch eine unverdächtige Heimathsurkunde geliefert werden kann, hat die vorherige Bestimmung und Anerkennung der Uebernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen.

Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimathschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimathbehörde des zu Uebernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittelung findet nur dann statt, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz unthunlich erscheinen lassen, insbesondere wenn über die Heimathbehörde Ungewissheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen, oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Uebernahmepflicht nicht erzielt ist und der ausweisende Theil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die Anerkennung der Uebernahmepflicht darf nicht aus dem Grunde verzögert oder verzögert werden, weil unter den Behörden des Heimathlandes über den Unterflüchtungswohnsitz, beziehungsweise die Gemeindeangehörigkeit des Auszuweisenden noch Zweifel bestehen.

III. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und in den schweizerischen Kantonen andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, haben beide Theile sich gegenseitig mitgetheilt.

Die beiderseitigen zuständigen Behörden werden es sich anzulegen sein lassen, die behufs Bestimmung der Staatsangehörigkeits-Verhältnisse ihnen zugehenden amtlichen Requisitionen wegen Verschaffung der Heimathsurkunden einer thunlichst schnellen Erledigung entgegen zu führen.

IV. Nach erfolgtem Anerkenntniß der Uebernahmepflicht (vergl. Nr. II) werden die Auszuweisenden gegen Ausständigung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Anerkenntnisses über die Staatsangehörigkeit, beziehungsweise der Uebernahme-Erklärung von derjenigen, in Nr. VI dieses Protokolls genannten Grenzbehörde übernommen, deren Sitz auf dem kürzesten Wege nach dem Bestimmungsorte des Auszuweisenden besetzt ist, ohne Rücksicht darauf, welchem deutschen Bundesstaate beziehungsweise welchem schweizerischen Kantone der Auszuweisende angehört.

V. Sofern es sich um hilflosbedürftige Personen handelt, ist in allen Ausweisungsfällen der Grenz-Uebernahmebehörde rechtzeitig vorher von der bevorstehenden Heimathschaffung der auszuweisenden Person entsprechende Mittheilung zu machen.

VI. Für die Uebernahme der Auszuweisenden werden folgende Grenzbehörden gegenseitig bezeichnet:

A. Für die aus der Schweiz heimzuführenden deutschen Reichsangehörigen:

1. das königlich bayerische Bezirksamt zu Lindau;
2. die königlich württembergische Hofendirektion zu Friedrichshafen;

3. die Großherzoglich badischen Bezirksämter zu Konstanz, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Eugén und Stockach;

4. die kaiserlichen Polizei-Kommissariate zu St. Ludwig und zu Damerkirch in Elsaß-Lothringen.

B. Für die aus Deutschland heinzuführenden schweizerischen Staatsangehörigen:

1. das Regierungs-Stathalteramt zu Pruntrut;

2. das Polizei-Departement des Kantons Baselstadt zu Basel;

3. die Aargauischen Bezirksämter zu Rheinfelden, Laufenburg und Zurzach;

4. die Polizei-Direktion des Kantons Schaffhausen;

5. die Thurgauischen Polizei-Büreaux in Romanshorn und Kreuzlingen; und

6. die St. Gallischen Bezirksämter zu Korsbach und Rheineck, letzteres jedoch nur für den Fall, daß der Transport von Lindau aus mittelst der Eisenbahn erfolgen sollte.

Dessen zu Urkund haben die Unterzeichneten dieses Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen und ihre Wappensiegel beigedruckt.

So gesehen zu Berlin, den 21. December 1881.

gez. W. v. Haffeldt. gez. H. Roth.

(L. S.)

(L. S.)

Verzeichniß

der Schweizer Behörden, welche beauftragt sind, über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz Erklärungen und Anerkennnisse auszustellen.

Zürich: Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich in Zürich.

Bern: Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern in Bern.

Luzern: Militär- und Polizei-Departement des Kantons Luzern in Luzern.

Uri: Die Polizei-Direktion des Kantons Uri in Altorf.

Schwyz: Der Regierungsrath des Kantons Schwyz in Schwyz.

Unterwalden o/w: Das Kantonspolizieramt in Sarnen.

Unterwalden n/w: Der Regierungsrath des Kantons Unterwalden n/w in Stans.

Glarus: Die Polizei-Kommission des Kantons Glarus in Glarus.

Zug: Die Polizei-Direktion des Kantons Zug in Zug.

Freiburg: Die Direktion der Central-Polizei in Freiburg. (Fribourg la Direction de police centrale à Fribourg.)

Solothurn: Das Polizei-Departement des Kantons Solothurn in Solothurn.

Basel-Stadt: Das Polizei-Departement des Kantons Basel-Stadt in Basel.

Basel-Landschaft: Die Polizei-Direktion des Kantons Basel-Landschaft in Liestal.

Schaffhausen: Die Polizei-Direktion des Kantons Schaffhausen in Schaffhausen.

Appenzell a Rh.: Die Polizei-Direktion des Kantons Appenzell a Rh. in Trögen.

Appenzell i Rh.: Die Polizei-Direktion des Kantons Appenzell i Rh. in Appenzell.

- St. Gallen: Das Polizei-Departement des Kantons St. Gallen in St. Gallen.
 Graubünden: Die Polizei-Direction des Kantons Graubünden in Chur.
 Argau: Der Regierungsrath des Kantons Argau in Aargau.
 Thurgau: Das Polizei-Departement des Kantons Thurgau in Frauenfeld.
 Tessin: Die Direction der Central-Polizei des Kantons Tessin in Locarno. (Tessin:
 la Direction de police centrale à Locarno.)
 Waadt: Das Justiz- und Polizei-Departement des Kantons Waadt in Lausanne.
 (Vaud: le Departement de Justice et Police du Canton de Vaud
 à Lausanne.)
 Valais: Das Justiz- und Polizei-Departement des Kantons Valais in Sitten.
 (Valais: le Departement de Justice et Police du Canton de Valais
 à Sion.)
 Neuenburg: Das Polizei-Departement des Kantons Neuenburg in Neuenburg.
 (Neuchâtel: le Departement de Police du Canton de Neuchâtel
 à Neuchâtel.)
 Genf: Das Justiz- und Polizei-Departement des Kantons Genf in Genf.
 (Genève: le Departement de Justice et Police du Canton de Genève
 à Genève.)

3. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Februar 1882,
 eine Abänderung der Beilage A zu dem zwischen dem Fürstenthum Neuf-
 Selterer Linie und dem Königreiche Sachsen Verfaß der Regulirung der
 gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unter dem 10. Mai 1860 ab-
 geschlossenen Recesses betreffend.

Nach der Beilage A zum Recesse vom 10. Mai 1860, die kirchlichen und Schul-
 verhältnisse derjenigen Parochien betreffend, zu welchen Untertanen des Fürstenthums
 Neuf Selterer Linie und königlich Sächsische Untertanen gehören (Gesetzsamml. v. 1860
 S. 125 ff.) haben zufolge der Bestimmungen unter II. 1 die nach Obergrün ein-
 gepfarrten Neufsischen Dörfer Wollshain und Schönbrunn zusammengenummen zu den
 Obergrüner Parochiallasten den vierten Theil beizutragen.

Nachdem nun aus Anlaß der Bestimmung in §. 3 des im Nachstehenden näher
 bezeichneten königlich Sächsischen Kirchengesetzes auch für die Parochie Obergrün eine
 Fixationsklasse zu bilden gewesen ist, in welche vom 1. Januar 1878 ab die zu Auf-
 bringung des Accidenzienfunds der Kirchendiener daselbst nach den bestehenden Ein-
 richtungen erforderlichen Beiträge der Parochianen zu leisten waren, über die Anwendung
 des unter II. 1 der bezeichneten Anlage A zum Recesse vom 10. Mai 1860 ausge-
 drückten Maßstabes auf die zu dieser Fixationsklasse zu gewährenden Leistungen aber zwi-
 schen den Neufsischen Gemeinden Wollshain und Schönbrunn einerseits und der Sächsischen
 Gemeinde Obergrün andererseits eine längere Differenz sich erhoben hatte, sind unter

den gedachten Gemeinden durch von den beiderseitigen Regierungen ernannte Commissare Verhandlungen gepflogen worden, in Verfolg deren die nachstehende Vereinbarung stattgefunden hat:

- a. Zu denjenigen Parochiallasten in der Parodie Berggrün, welche zu Aufbringung des durch die königlich Sächsische Staatsentschädigung und durch die noch weiter eingehenden Accidenzien nicht gedeckten Theiles von dem festen Gehalte zu erheben sind, der dem Pfarrer und dem Kirchschullehrer daselbst in Gemäßheit von §. 3 des königlich Sächsischen Kirchengesetzes vom 2. December 1876, die Fixation der Accidenzien und Stelgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener betreffend, zukommt, tragen die nach Berggrün eingepfarrten Neuhäuser Gemeinden Wolfshain und Schöndrinn zwei Hinstheile

bei.

- b. Dieses Vertragsverhältniß tritt vom 1. Januar 1878 ab in Kraft.

- c. Auf das festgestellte Vertragsverhältniß haben die Vorschriften in §. 17 des Decrees zwischen dem Königreich Sachsen und dem Fürstenthume Reuß Älterer Einie wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse vom 10. Mai 1860 Anwendung zu leiden. Bezüglich aller anderen, als der in Absatz a. gedachten Parochiallasten bewendet es bei dem in der Beilage A unter II. 1 zum Decree vom 10. Mai 1860 festgesetzten Vertragsverhältniß.

Nachdem zu diesem Abkommen von kaiserlicher Landesregierung im Einverständnisse mit kaiserlichem Consistorium ebenso wie von dem königlich Sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Einvernehmen mit den in Evangelicis beauftragten königlich Sächsischen Herren Staatsministern, Excellenzen, und dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium auf Grund von §. 17 des ebengedachten Decrees die erforderliche Genehmigung erteilt worden ist, wird Solches auf Höchsten Befehl hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 28. Februar 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Z a b e r.

C. Vertheil.

A. Patent vom 3. März 1882,
die für das Jahr 1882 zu entrichtende Einkommensteuer betr.

Unter Bezugnahme auf das unterm 8. Dezember vor. Jz. erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1882 zu entrichtenden Landesabgaben (Verf.-Samml. von 1881 S. 125) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden eilf Termine Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den 15. April,
einer " " 15. Mai,
zwei " " 15. Juni,

einer auf den	15. Juli,
einer " "	15. August,
einer " "	15. September,
einer " "	16. Oktober,
einer " "	15. November,
einer " "	15. December.

Greiz, am 3. März 1882.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.
Haber.

E. Vertkes.

3. Landesherrliche Verordnung vom 4. März 1882
zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Ab-
änderung der Gewerbeordnung.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc. zc. zc.

verordnen zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtags zu den nachstehenden §§. 2 und 4, was folgt:

§. 1.

Für Innungen, welche ihren Sitz in Greiz oder Zeulenroda haben, auch wenn sie sich über Landorte mit erstrecken, ist der betreffende Stadtgemeindevorstand, für Innungen, die ihren Sitz in einem Landorte haben und lediglich einen oder mehrere ländliche Gemeindebezirke umfassen, ist das Landrathsamt die „Aufsichtsbehörde“.

§. 2.

Für die in den §§. 98b, 98c, 102, 103, 104c, 104e, 104g genannten Fälle ist „höhere Verwaltungsbehörde“ der Landesausschuß. Auf das vor demselben in erster Instanz stattfindende Verfahren finden in den Fällen der §§. 98b und 103 die Vorschriften in Art. II Nr. 1, 2, 5 Unserer Verordnung vom 27. September 1869 sinn-
gemäße Anwendung.

§. 3.

„Polizeibehörde“ im Sinne des §. 100d ist in Ansehung der in Greiz und Zeulenroda ihren Sitz habenden Innungen der betreffende Stadtgemeindevorstand, für die in Landorten ihren Sitz habenden Innungen das Landrathsamt.

Zu Vollstreckung der in den Fällen des §. 97 Nr. 4 und des §. 97a Nr. G erfolgenden Entscheidungen in Landorten hat die als Vollstreckungsbehörde zuständige Stadtgemeindecbehörde das Landrathsamt zu requiriren.

§. 4.

Ueber Rekurse und Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der in den §§. 1, 2 und 3 dieser Verordnung bestimmten Behörden entscheidet beziehentlich im Einklange mit der Bestimmung in Art. II unserer Verordnung vom 27. September 1869 unsere Landesregierung lehrinstanzlich.

Auf das bezügliche Verfahren finden, insoweit die erstinstanzlichen Entscheidungen vom Landesausschusse ausgegangen sind, die Vorschriften der Nr. 3 und 4 des Art. II der gedachten Verordnung sinngemäße Anwendung.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Justiziegel beidrucken lassen.

Gegeben Weiz, den 4. März 1882.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Kaber. v. Geldern-Crispendorf. Weibinger.

6. Regierungsverordnung vom 6. März 1882,

die Annahme und Führung der von ausländischen Universitäten an Bewohner des Fürstenthums Neuß Aelterer Linie verliehenen Würden betr.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird nach dem Vorgang anderer Bundesstaaten hierdurch folgendes verordnet:

1.

Zu Annahme und Führung akademischer Würden, welche von Universitäten innerhalb des Deutschen Reichs, gleichviel welcher Fakultät, verliehen werden, bedarf es einer besonderen staatlichen Genehmigung nicht.

2.

Akademische Würden, welche von Universitäten, Akademien oder Fakultäten außerhalb des Deutschen Reichs verliehen werden, dürfen von Bewohnern des Fürstenthums nur mit Genehmigung fürstlicher Landesregierung angenommen und geführt werden.

3.

Durch die Bestimmung in §. 1 und durch eine in den Fällen des §. 2 ertheilte Genehmigung werden die Vorschriften des §. 29 Abs. 1 und des §. 147 Nr. 3 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt von 1869 S. 245) beziehentlich Art. 2 unter Nr. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 17. Juli 1878 (Reichsgesetzbl. von 1878 S. 211) nicht berührt.

4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.
Gez. am 6. März 1882.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.

Kaber.

G. Pettes.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuchâtel et Valais.

N^o 2.

(Ausgegeben am 1. Juni 1882.)

7. Regierungsbekanntmachung vom 13. Mai 1882, den Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betr.

Das mit der Regierungsbekanntmachung vom 24. Februar l. J., den zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 27. April 1876 abgeschlossenen Niederlassungsvertrag und das Zusatzprotokoll vom 21. Dezember 1881 zu diesem Vertrage betreffend, (Ges. S. von 1882 S. 1) veröffentlichte Verzeichniß der schweizerischen Behörden, welche zur Ausstellung von Erklärungen und Anerkennissen über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz befugt sind, ändert sich insoweit, als an Stelle von Locarno gegenwärtig Bellinzona der Sitz der Direktion der Centralpolizei des Kantons Tessin ist.

Dies wird anoburd bekannt gemacht.

Strig, am 13. Mai 1882.

Fürstlich Neuchâtel. Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. B.

G. Verthet.

8. Regierungsbekanntmachung vom 13. Mai 1882, eine Aenderung des §. 20 der Ausführungsinstruktion zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. April dieses Jahres beschloffen, daß der letzte Absatz von §. 20 der — in der hierländischen Gesetzsammlung vom Jahre 1881 S. 33 ff. abgedruckten — Ausführungsinstruktion zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen zu streichen und durch nachstehende Bestimmung zu ersetzen ist:

„Wenn Hunde der Vorschrist dieses Paragraphen zuwider frei umher-

laufend betroffen werden, so kann deren sofortige Lödtung polizeilich an-
geordnet werden.“

Dies wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 13. Mai 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Griependorf
l. U.

G. Perthes.

9. Regierungs-Bekanntmachung vom 15. Mai 1882,
die Veröffentlichung gewisser Theile der dem Landesthierarzte ertheilten
Dienstinstruktion beziehungsweise zum Zwecke geeigneter Nachachtung betr.

Derjenige Theil der dem Landesthierarzte von Fürstlicher Regierung ertheilten
Dienst-Instruktion, von welchem Kenntniß zu erlangen, für die größere Anzahl der Lan-
desbehörden und weitere Kreise der im Fürstenthume aufhältlichen Personen theils ein
Bedürfnis, theils ein Interesse besteht, werden im Nachstehenden und zwar insoweit für
Behörden und Private zur geeigneten Nachachtung mit Höchster Genehmigung Serenissimi
bekannt gemacht, als die Berücksichtigung beziehentlich Befolgung der bezeichneten In-
struktionsbestimmungen Eriten einer Behörde oder betheiligter Privatpersonen nach dem
Inhalte der gedachten Vorschriften erforderlich wird.

Greiz, den 15. Mai 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Griependorf
l. U.

G. Perthes.

Dienstanzweisung für den Landesthierarzt.

I.

Allgemeine, die dienstliche Stellung des Landesthierarztes und dessen amtliche Obliegenheiten
betreffende Bestimmungen.

1.

ix. ix.

2.

Zu der Fürstlichen Landesregierung steht der Landesthierarzt in einem direkten
Subordinations- und Disciplinar-Verhältnisse.

Auch den zur Handhabung besonderer veterinärpolizeilicher Befugnisse bestellten
Regierungskommissarien ist der Landesthierarzt untergeordnet.

Dem Fürstlichen Landrathsamte ist er zur technischen Mitwirkung in allen veteri-
närpolizeilichen Angelegenheiten zugeordnet.

Den in solchen ergehenden Requisitionen dieser Behörde und der Ortsverwaltungsbehörden (Gemeindevorstände, Gemeindevorsteher, Ortsbezirksvorsteher) hat er nachzukommen.

Die rechtlichen Verhältnisse des Landesthierarztes in seiner Eigenschaft als Staatsdiener im Uebrigen, sowie dessen und seiner etwaigen Hinterlassenen eventuelle Pensionsansprüche regeln sich nach der für das Fürstenthum in Betreff der Rechtsverhältnisse und Obliegenheiten der Civilstaatsdiener jetzt und künftig bestehenden Gesetzgebung.

Der amtliche Wohnsitz des Landesthierarztes ist in Greiz.

3.

Der Landesthierarzt hat unter Oberaufsicht der Landesregierung — (vergl. § 21 des Behörden-Organisations-Gesetzes vom 1. September 1868 mit § 17 unter No. 3 desselben und § 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 24. Juli 1855) die technische Mitwirkung bei der in erster Instanz vom Fürstlichen Landrathsdamte (vergl. §. 17 des cit. Gesetzes vom 1. September 1868 unter No. 3) ausgeübten Aufsicht über das gesammte Veterinär- und Veterinärpolizeiwesen des Landes.

Es liegt dem Landesthierarzte insonderheit ob, den Gesundheitszustand der landwirthschaftlichen und anderen Hausäugethiere innerhalb seines Amtsbereichs insoweit zu überwachen, wie ihm dies theils in Gesetzen und Verordnungen, theils in dieser Dienst-anweisung und etwa später ergehenden Instruktionen vorgegeschrieben ist.

4.

Der Landesthierarzt hat auch die sachkundige Mitwirkung bei der vom Landrathsdamte ausgehenden nächsten Aufsicht über die im Fürstenthume wohnhaften und überhaupt in demselben die veterinärärztliche Praxis betreibenden Thierärzte, insoweit als es sich um die Ausübung dieser Praxis im Fürstenthume handelt.

Diese Aufsicht hat ihre Wirksamkeit besonders dann zu äußern, wenn die thierärztliche Behandlung von Hausäugethieren bei dem Ausbrechen von übertragbaren Viehseuchen oder anderen ansteckenden Thierkrankheiten, bei dem Verdachte solcher Zustände oder die Anwendung der Schuppendenimpfung bei Schaafen in Frage steht.

Wenn in einer der gedachten Beziehungen Missethände von ihm wahrgenommen werden, hat der Landesthierarzt solche, insoweit sie nicht durch einfache, in durchaus angemessener Form zu haltende Hinweisungen sich beseitigen lassen, in Verbindung mit Vorschlägen für die abhülftliche Aenderung zur Kenntniss Fürstlichen Landrathsdamtes zu bringen. (§. 17 No. 3 des Gesetzes vom 1. September 1868 vergl. mit §. 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 24. Juli 1855.)

Die Thierärzte, welche im Fürstenthume die Praxis ausüben, sind verbunden, dem Landesthierarzte auf dessen Veranlassung Berichte über das Ausbrechen von Thierkrankheiten, deren Verlauf und sonstige im Bereiche ihrer veterinärärztlichen Thätigkeit gemachte Wahrnehmungen zu erstatten.

Namentlich hat dies auch für die Zwecke statistischer Aufstellungen zu geschehen.

Die im Fürstenthume profligirenden Thierärzte können zu Erfüllung auch dieser Obliegenheiten auf Antrag des Landesthierarztes durch Fürstliches Landrathsdamte angehalten werden.

5.

Der Landesthierarzt hat weiterhin im Allgemeinen die Verpflichtung, als der zunächst berufenen sachverständige Beamte für die in dem Fürstenthume Preuß. Welt. Linie vorkommenden polizeilichen und gerichtlichen Angelegenheiten, in denen es sich um Fragen handelt, die nach Grundsätzen der Thierheilkunde zu beantworten sind, in Betreff derselben aus eigener Amtspflicht oder auf Verlangen der zuständigen Behörden oder endlich, soweit Gesetze, Verordnungen oder besondere Anweisungen dies für einzelne bestimmte Fälle vorschreiben, auch auf Requisition von Privaten als Sachverständiger thätig zu sein.

Nicht nur den staatlichen Verwaltungsbehörden und den Ortspolizei-Verwaltungen hat er zu gebachten Zwecken als Sachverständiger beiräthig zu sein, sondern er ist ebenso verbunden, in veterinärgerichtlichen Fällen auf Verlangen der kaiserlichen Justizbehörden (der Gerichte und der Staatsanwaltschaft) Untersuchungen vorzunehmen und Gutachten mündlich oder schriftlich abzugeben.

Soweit es die sonstigen amtlichen Geschäfte des Landesthierarztes gestatten, hat er auch dem Vorstande des im Fürstenthume bestehenden landwirthschaftlichen Hauptvereins in Rücksicht auf einzelne, allgemeine Grundsätze der Behandlung landwirthschaftlicher Hausfängeltiere betreffende Fragen, entsprechendem Ersuchen gegenüber, amtliche Auskunft zu erteilen.

In welchen Fällen der Landesthierarzt aus eigener Amtspflicht in veterinärpolizeilicher Beziehung thätig zu werden hat, wird theils durch gesetzliche und verordnungsmäßige Vorschriften, theils in dieser Dienstanweisung bestimmt.

Die Verzeichnung weiterer Fälle bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

6.

Alle seine Amtsgeschäfte hat der Landesthierarzt den einschlägigen Vorschriften gemäß, überhaupt aber mit Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit und strenger Uneigennützigkeit zu besorgen.

Da, wo er als Aufsichtsbearbeiter thätig zu sein berufen ist, hat er sich der größten Objectivität und Unparteilichkeit zu befleißigen.

Bei Erstattung von Berichten oder Anzeigen an Behörden, bei Abgabe von Gutachten, bei Vornahme von Schätzungen und bei Ausstellung von Zeugnissen hat er im steten Hinblick auf den von ihm bei seiner Anstellung geleisteten Dienstleid mit strengster Wahrhaftigkeit nach seiner besten Sachkenntnis zu Werke zu gehen.

In seinen über von Amtswegen oder auf Requisition von Behörden angestellte Untersuchungen auszufertigenden Berichten oder Zeugnissen hat er den Befund an lebenden oder todtten Thieren, beziehentlich einzelnen Theilen der letzteren der Hauptsache nach immer so vollständig anzugeben, daß auch jeder andere Sachverständige im Stande ist, aus dem betreffenden Befundsheine ein richtiges Bild des in Frage stehenden Zustandes zu gewinnen.

Auch die Beschreibung des untersuchten Thieres hat nach Gattung, Geschlecht, Alter, Farbe, Größe u. s. w. unter Angabe der Person des Besitzers und der Zeit wie des Ortes der Untersuchung in dem Befundsheine thunlichst so zu erfolgen, daß ein

Zweifel über die Identität des in dem Befundscheine beschriebenen Thieres mit dem thatsächlich untersuchten nicht möglich aufkommen kann.

Zugleich ist in jedem Gutachten oder Zeugnisse als Ergebniss des vorauszuschickenden Befundes eine möglichst bestimmte Ansicht auszusprechen und so hinreichend wissenschaftlich zu begründen, daß auch eine höhere veterinärärztliche Instanz den Werth des abgegebenen Urtheils zu bemessen vermag.

7.

x. x.

8.

x. x.

9.

Den Physikatsbeamten hat er auf Ersuchen von deren Seite über Vorgänge aus dem Bereiche von Thierkrankheiten besonders über Viehseuchen amtliche Mittheilungen zu machen und seine amtliche Mitwirkung zum Zwecke der Abhülfe solcher Uebelstände für die menschliche Gesundheit, die aus dem Vorhandensein von Thierkrankheiten an einem Orte oder dem Verbrauche von unreinen oder ungefundnen Fleisch- oder Fetttheilen von Thierkörpern hervorgehen können, eintreten zu lassen.

10.—15.

x.

16.

Eine Erkrankung oder andere vom Willen des Landesthierarztes unabhängige Ursache, die auf länger als 5 Tage Dienstbehinderung erwarten läßt, hat der Landesthierarzt ungesäumt der kaiserlichen Landesregierung und dem kaiserlichen Landrathsamte zur Kenntniß zu bringen.

Urlaub hat der Landesthierarzt nur in Fällen dringender Erforderlichkeit nachzusuchen.

Wird die Abwesenheit des Landesthierarztes von seinem Dienstbezirke für ihn aus dringendem Anlasse auf eine Zeit, die nicht länger als zweimal 24 Stunden beträgt, erforderlich, so hat er vor Eintritt dieser Abwesenheit kaiserlichem Landrathsamte davon Anzeige zu machen. Dies ist auch erforderlich, so oft der Landesthierarzt sich zwar nicht aus seinem Dienstbezirke, aber von seinem amtlichen Wohnsitze auf länger als zwei Tage entfernt.

Das Landrathsamte hat von solchen ihm berichteten Abwesenheiten des Landesthierarztes der kaiserlichen Landesregierung alsbald Anzeige zu machen.

In allen Fällen, in denen eine Abwesenheit des Landesthierarztes von seinem Dienstbezirke für länger als 2 Tage eintreten soll, hat derselbe entsprechenden Urlaub bei kaiserlicher Landesregierung nachzusuchen.

In diesem Falle hat der Landesthierarzt sich zunächst des Einverständnisses kaiserlichen Landrathsamtes mit seiner Absicht, Urlaub zu nehmen, zu versichern, und unter Nachweis dessen das Urlaubsgesuch so rechtzeitig vor dem Beginn der erbetenen Urlaubs-

zeit bei Fürstlicher Landesregierung einzubringen, daß wegen seiner Stellvertretung für die erbetene Urlaubszeit allfällig geeignete Vorkehrung getroffen werden kann.

Von dem Seiten Fürstlicher Landesregierung erteilten Urlaube wird Fürstliches Landrathsdamt und der mit der Versetzung veterinärpolizeilicher Verwaltungsgeschäfte für das Amtsgewicht Burgf besauftragte Beamte ebenso benachrichtigt, wie von der angeordneten Stellvertretung des Landesthierarztes.

Es hat dies durch Letzteren zu erfolgen.

Mit dem Stellvertreter, der dem Landesthierarzte im einzelnen Falle bestellt wird, hat sich der von der betreffenden Verfügung unterrichtete Landesveterinärbeamte wenn irgend thunlich über die Weiterbeforgung der laufenden Amtsgeschäfte unter Mittheilung der bezüglichen Akten, Schriftstücke u. s. w. vor dem tatsächlichen Eintritte des Urlaubs zu verständigen.

17.

Anlangend die Bestimmung in §. 10 des Civilstaatsdieneregesetzes vom 2. April 1860, so bleibt es dem Landesthierarzte von vornherein unbenommen, die thierärztliche Privatpraxis in dem Umfange und in der Weise auszuüben, wie dies ohne Verinträchtigung der Verpflichtungen, die ihm sein Amt auferlegt, zu geschehen vermag. Insbesondere kann die Privatpraxis niemals als Behinderungsgrund hinsichtlich der Verrichtung von Dienstgeschäften gelten.

In den Fällen, in welchen der Landesthierarzt als beauftragter Sachverständiger thierärztliche Gutachten abzugeben berufen sein kann, darf er den Auftrag auch zu bloßen Gutachten von privater Seite durchaus nicht übernehmen.

Einer Partei in einer Prozeßsache als sachverständiger Beirath zu dienen, ist dem Landesthierarzt erst dann gestattet, wenn er sich vorher versichert hat, daß er in Betreff derselben Angelegenheit nicht von dem zuständigen Prozeßgerichte als Sachverständiger befragt werden wird.

II.

Besondere Bestimmungen über die Verpflichtung des Landesthierarztes zur Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Hausfäuhethiere.

18.

Der Landesthierarzt hat den allgemeinen Gesundheitszustand der Hausfäuhethiere im Territorium des Fürstenthums fortdauernd sorgfältig im Auge zu behalten und seine Aufmerksamkeit besonders auf das Vorkommen gemeingefährlicher (seuchenartiger und ansteckender) Krankheiten zu richten, nächstdem aber auch allen denjenigen allgemeinen Verhältnissen und Einrichtungen sein Augenmerk zuzuwenden, welche die Gesundheit der Hausfäuhethiere zu stören und Krankheiten derselben zu veranlassen im Stande sind.

19.

Sobald Mißbräuche und Uebelstände in der Fütterung, Unterbringung und Behandlung der Thiere, sowie auch beim Fußbeschlage, ebenso beim Transporte von Hausthieren von dem Landesthierarzte wahrgenommen werden, liegt ihm ob, auf Abstellung dieser Mißstände in geeigneter Weise (z. B. durch Belehrung der Viehhalter, der Schmiede,

durch Hinweisung ländlicher Gemeindevorsteher auf die Mißstände und deren Folgen hinzuwirken, nach Befinden, wenn sich diese Wahrnehmungen auf eine der Städte beziehen, der Ortspolizeibehörde davon Mittheilung zu machen, soweit sie auf Landorte Bezug haben, dem Fürstlichen Landrathsamte davon im Berichtswege Kenntniß zu geben und die Mitwirkung dieser Behörden zur Beseitigung der dargelegten Uebelstände in speciell zu entwickelnder Weise nachzusuchen.

In sehr erheblichen Fällen von allgemeiner Natur ist an Fürstliche Landesregierung unter gütlichlicher Aeußerung über Abhülfsmittel Bericht zu erstatten.

Treten in einem Fürstbezirke oder einer Gegend gewisse Thierkrankheiten öfter in größerem Umfange auf, so ist den Ursachen solcher Uebelstände und den zu deren Beseitigung oder Verminderung zweckmäßigsten Mitteln vom Landesthierarzte thunlichst nachzuforschen und das desfallsige Ergebniß in geeigneter Weise zur Kenntniß der Vetheiligten zu bringen.

Kamentlich hat aber der Landesthierarzt in dazu angehenden Fällen Mißbräuche und Uebelstände der obgedachten Art auch zum Gegenstande bezüglicher, zugleich Rath und Belehrung enthaltender Mittheilungen an den Vorstand des landwirthschaftlichen Hauptvereins des Fürstenthums resp. des in der betreffenden Gegend seinen Sitz habenden Zweigvereins desselben zu machen und geeigneten Falls ein besondertes Einmischen mit dem betreffenden Vorstande über den fraglichen Gegenstand eintreten zu lassen.

20.

Als eine der wichtigsten Pflichten liegt dem Landesthierarzte ob, daß das Vorhandensein von Seuchen oder anderen ansteckenden Krankheiten der Hausthiere innerhalb des Landes schnelligst entdeckt und daß, nach gehöriger Feststellung des Uebelstandes, das zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit Erforderliche rechtzeitig und in sachgemäßer Weise angeordnet werde.

Zu diesem Behufe hat er in allen zu seiner Kenntniß gelangenden Fällen, in denen ein Verdacht derartiger Thierkrankheiten vorliegt, ohne daß deren Uebelstand feststeht, ohne Verzug die geeigneten Erörterungen eintreten zu lassen und, wenn nöthig, sich des Behufs selbst sofort an Ort und Stelle zu begeben.

Wird hierbei das Vorhandensein der Rinderpest oder einer Seuche (§. 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880) festgestellt oder auch nur das Vorliegen eines begründeten Verdachtes eines Seuchenausbruches ermittelt, so hat er, soweit irgend möglich, unter gleichzeitiger gütlichlicher Aeußerung über die zu ergreifenden veterinärpolizeilichen Maßregeln, unerbüßliche Anzeige und zwar, wenn der Fall den Bezirken der Amtögerichte Kreis oder Zeulenroda angehört dem Fürstlichen Landrathsamte zu Kreis, wenn der Fall in dem Amtgerichtsbezirke Burg sich ereignet, dem für diesen mit Anordnung der bezüglichen Maßregeln beauftragten Beamten zu erstatten.

Das Gleiche hat von dem Landesthierarzte zu geschehen, wenn er von vornherein durch eigene Wahrnehmung oder auf andere ganz verlässliche Weise von dem Auftreten der Seuche oder dem Vorliegen begründeten Verdachtes des Seuchenausbruches in einer Pflanzung oder einem Orte des Fürstenthumes Kenntniß erlangt.

Handelt es sich nicht um die Rinderpest oder eine der Anzeigepflicht unterliegende Seuche (s. über den Begriff den §. 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880), sondern

um eine andere ansteckende Krankheit von Hausäugethieren, so ist die Anzeige des Thatbestandes unter gleichzeitigem gutachtlichen Vorschlage geeigneter veterinärpolizeilicher Maßnahmen an kaiserliches Landrathskamt zu richten.

Gleichzeitig ist der Ortspolizeiverwaltung (dem Gemeindevorstande in Städten, den Gemeindevorstehern auf den Landorten, dem Gutsgemeindevorsteher oder der bezüglichen Vertretung) von dem durch die eigene Wahrnehmung oder sonstige sichere Kenntniserlangung des Landesthierarztes betroffenen Falle einer Thiersuche oder sonstigen ansteckenden Thierkrankheit, beziehentlich eines begründeten Seuchenverdachts mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen.

21.

Zu weiterem Einschreiten in der Sache hat der Landesthierarzt in der Regel zwar die Veranlassung der zuständigen Behörde abzuwarten. Befindet er sich jedoch auf Veranlassung derselben oder aus eigener Amtspflicht oder aus anderem Grunde am Krankheitsorte selbst oder in dessen Nähe oder liegt nach seinem pflichtmäßigen Ermessen Gefahr im Verzuge vor oder erscheint seine eigene unmittelbare Mitwirkung sonst im öffentlichen Interesse geboten, so ist der Landesthierarzt in allen diesen Fällen ermächtigt und verpflichtet, diejenigen Maßregeln und Vorkehrungen vorläufig zu treffen, welche sich nach den bestehenden Vorschriften oder überhaupt unter den besonderen und örtlichen Verhältnissen des Einzelfalles zu Tilgung der Krankheit und zur Verhütung weiteren Schadens augenblicklich nöthig machen.

Es hat dies thunlichst durch Vermittelung beziehentlich unter Mitwirkung, jedenfalls aber unter Vorwissen der Ortspolizeiverwaltung, zu geschehen.

(Vergl. §. 12 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880.)

Ueber den Befund seiner Erörterungen und Untersuchung und über die dadurch veranlaßten von ihm getroffenen vorläufigen Maßregeln hat der Landesthierarzt an kaiserliches Landrathskamt beziehentlich den für den Amtsgerichtsbezirk Burgl beauftragten Beamten, unter gleichzeitiger gutachtlicher Aeußerung über die weiter erforderlichen Anordnungen und Verfügungen schleunigst zu berichten.

22.

Läßt sich die Krankheit nicht ohne Weiteres mit Sicherheit feststellen, gehört die sich äußernde krankhafte Erscheinung aber zu den sogenannten verdächtigen Fällen, so hat sich der Landesthierarzt auf Anordnung der unerläßlichsten Maßregeln zur Verhütung weiterer Gefahr zu beschränken und muß durch eine in angemessener Zeit zu wiederholende Untersuchung die Feststellung der Krankheit baldmöglichst zu bewirken suchen.

Ueber den Erfolg ist an die zuständige Behörde (vergl. 21.) zu berichten beziehentlich unter Anfügung geeigneten Gutachtens.

23.

Jeden Ausbruch einer Seuche und jedes Auftreten eines begründeten Seuchenverdachts, ebenso auch jedes seuchenartige Auftreten einer gewöhnlich nur sporadisch vorkommenden ansteckenden Thierkrankheit im kaiserlichen Reichthum hat der Landesthierarzt kaiserlicher Landesregierung ebenso anzuzeigen, wie jede ihm zukommende verläßliche Nachricht über den Ausbruch einer Thiersuche in einem an das kaiserliche Reichthum angrenzenden Bezirke.

Diese berichtliche Anzeige hat unter Hinweis auf die etwa vorgeschriebenen oder an sich nöthigen, beziehentlich durch ihn vorläufig angeordneten Maßregeln zu geschehen.

Kann über den Ausbruch einer Seuche nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Landesthierarztes nur mittelst Zerlegung eines verdächtigen Thieres Gewißheit erlangt werden, so hat er die bezügliche Anzeige an den von k. k. Hoflicher Regierung beauftragten Regierungs-Commissar beziehentlich an k. k. Hofliche Landesregierung selbst zu richten. (Vergl. §. 13 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 in Verbindung mit §. 6 der Landesherlichen Ausführungs-Verordnung dazu für das Fürstenthum vom 29. März 1881.)

Ebenso ist der Landesthierarzt verpflichtet, in allen Fällen, in welchen die von der zuständigen Behörde zur Unterdrückung oder Abwehr einer Epizootie angeordneten Maßregeln unzureichend erscheinen und besondere weitergehende, den Verkehr mit lebenden oder todtten Thieren oder thierischen Rohstoffen und anderen die Ansteckung übertragenden Gegenständen im Fürstenthume oder den Einfuhr-Verkehr mit dergleichen Objekten hemmende oder beschränkende Anordnungen zur Tilgung der Krankheit oder Verhütung der Weiterverbreitung derselben sich als erforderlich darstellen sollten, gutachtlichen Bericht zur Veranlassung des Weiteren an den von k. k. Hoflicher Landesregierung beauftragten Regierungs-Commissar beziehentlich, soweit ein solcher für den betreffenden Fall nicht ernannt ist, an k. k. Hofliche Landesregierung selbst zu richten.

Ein solcher gutachtlicher Bericht ist weiterhin auch in dem Falle erforderlich, wenn es sich um eine ansteckende oder gemeingefährliche Krankheit der Säugethiere handelt, bezüglich deren es an allgemeinen Vorschriften über ihre Abwehr oder Unterdrückung noch mangelt sollte.

24.

Eine weitere amtliche Obliegenheit des Landesthierarztes besteht darin, die im Fürstenthume zur Abhaltung kommenden Pferde- und Viehmärkte sowie die innerhalb desselben veranstalteten landwirthschaftlichen Thierausstellungen stets zu besuchen und ein genaues Augenmerk darauf zu haben, daß Thiere, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder solcher verdächtig sind, zur Aufstellung auf dem Markte beziehentlich Ausstellungsplatze nicht zugelassen und, wenn sie daselbst bereits aufgestellt sind, sofort wieder entfernt werden.

Er hat hierbei einen die Aufsicht führenden Polizeibeamten (Gensdarmen, Schutzmänn) zuzuziehen und die Anordnung etwa nöthiger Polizeimaßregeln bei der Ortspolizei-Verwaltung zu beantragen.

Diese sind dem bezüglichen Ersuchen in geeigneter Weise zu entsprechen verbunden und ländliche Gemeindevorsteher haben — bei Abwesenheit von polizeilichen Vollzugsbeamten — die bezüglichen polizeilichen Vollzugsmaßnahmen selbst zu leiten.

25.

Fernerhin ist der Landesthierarzt zufolge seiner amtlichen Stellung verpflichtet, auf das vom Auslande eingehende, durch das Land geführte oder im Lande umherziehende Treibvieh aufmerksam zu sein und eintretenden Falls das Nöthige vorzunehmen, damit nicht durch solches Vieh ansteckende Krankheiten eingeschleppt oder weiter verbreitet werden.

Er hat erforderlichen Falls mittelst gutachtlichen Berichts dem Fürstlichen Landrathsaamt und Fürstlicher Landesregierung Anzeige zu erstatten und geeignet scheinende Verfügungen in Vorschlag zu bringen.

26.

Der Landbesthierzart hat zufolge seiner amtlichen Stellung auf die Gesundheit der zum Welegen von Stuten resp. Kühen verwendeten Stengste beziehentlich Zuchtbullen sein Augenmerk zu richten und Wahrnehmungen, auch wenn sie nicht speziell ansteckende Krankheiten dieser Thiere zum Gegenstande haben, sofern sie nur im Allgemeinen einen Mangel der erforderlichen Gesundheit dieser Zuchthiere konstatiren, mittelst gutachtlicher Anzeige zur Kenntniß Fürstlichen Landrathsaamtes und des Vorstandes des landwirthschaftlichen Hauptvereins im Fürstenthume zu bringen.

Bei solchen Zuchthengsten und Zuchtbullen, welche gewerbsmäßig gegen Entgelt zur Zucht verwendet werden, hat er auch die Tauglichkeit dieser Thiere für Zuchtzwecke selbst ins Auge zu fassen und Fürstlicher Landesregierung darüber zu berichten, wenn er nach pflichtmäßigen Erweisen den Mangel dieser Tauglichkeit als vorhanden ansieht.

Sollte durch regierungsgewöhnliche Anordnung eine Commission zur Prüfung von Zuchtbullen und Zuchterbern in Ansehung ihrer Tauglichkeit für Zuchtzwecke gebildet werden, so ist der Landbesthierzart verbunden, sich an dieser Commission nach Maßgabe des haltiger Anordnung Fürstlicher Landesregierung ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung für seine bezügliche Thätigkeit zu betheiligen.

27.

Jeder Viehbesitzer, der innerhalb des Fürstenthums Vieh (Hausfangehtiere) in Stallungen, auf Märkten oder bei anderen Gelegenheiten ausstellt oder der innerhalb des Landes Vieh treibt, ist verpflichtet, dem Landbesthierzarte, sobald dieser in seiner amtlichen Eigenschaft und mit ausdrücklichem Verzuge auf dieselbe gegenüber dem Viehhalter auftritt, die Befähigung oder Untersuchung seines Viehes an dem Aufstellungsorte beziehentlich auf dem Triebe oder auch nach dem Verlangen des Landbesthierzartes an einem von diesem für die Vornahme der Untersuchung gewählten Plage in der Nähe unweigerlich zu verstellen.

Der Landbesthierzart hat von seiner bezüglichen Befugniß natürlich nur in den Fällen, in welchen er nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung dazu amtliche Veranlassung hat und in einer die Interessen und Einrichtungen des Viehhalters keinesfalls unnöthig verkündenden Weise Gebrauch zu machen.

Beim Eintreten einer wörtlichen Weigerung oder thatsächlichen Behinderung der von dem Landbesthierzarte beanspruchten Befähigung und Untersuchung von aufgestelltem oder Treib-Viehe Seiten des betreffenden Befähigter hat der Landbesthierzart die Hülfe eines Polizeidieners (Wendarmen, Schupmanns) oder bei Unthunlichkeit der Erlangung eines solchen auf dem platten Lande der für den betreffenden Bezirk zuständigen Ortspolizeiverwaltung (des betr. ländlichen Gemeindevorsethers, Gutsbezirks-Vorsethers beziehentlich des betr. Stellvertreter) herbeizuziehen.

Zeigt sich in Fällen, in denen Thiersuchenverdacht vorliegt, eine wörtliche oder thatsächliche Behinderung der vom Landbesthierzarte angeforderten Untersuchungshand-

lungen, so ist von ihm die Hülfe des Landratsamtes nachzusuchen, welches entsprechende Verfügungen erläßt und dieselben im geeigneten Zwangswege durchführt.

28.

Kommen bei solchen Vorgängen oder bei sonstigem amtlichen Befehre des Landesthierarztes mit Personen aus dem Publikum von Seiten solcher erhebliche Ungehörnisse gegen die amtliche Autorität des Landesveterinärbeamten vor, so ist dieser befugt, in Gemäßheit von §. 5 Abs. 3 des Landesgesetzes vom 3. Juli 1879 Ordnungsgeldstrafen bis zum Betrage von 6 Mark gegen jeden Schulbigen zu verfügen.

Der Landesthierarzt hat sich bei solchen Vorgängen stets einer angemessenen Haltung und Ausdrucksweise zu befleißigen, die etwa bestimmte Ordnungsgeldstrafe dem Betroffenen deutlich zu eröffnen, die Strafverfügung mit Angabe des Jahres, Monatstages, des Anlasses und der betroffenen Person zu seinen Akten zu vermerken und wenn die Strafe nicht in größter Kürze erlegt werden sollte, Vollstreckung im Verwaltungswege beim Fürstlichen Landratsamte schriftlich zu beantragen.

Werden Ordnungsgeldstrafen dieser Art direkt an den Landesthierarzt erlegt, so hat er dieselben mittelst Eierscheines an Fürstliche Landeskasse abzuführen.

29.

Der Landesthierarzt hat fernerhin noch die Amtspflicht, auf Anordnung Fürstlicher Landesregierung sich auch der Aufsicht über die Desinfektion der zum Viehtransporte verwendeten Eisenbahnwagen zu unterziehen, möge das bezüglich der Reinigungsverfahren (Desinficirung) auf Grund des Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend vom 7. April 1869, des Reichsgesetzes, die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betreffend vom 23. Juni 1880, beziehentlich auf Grund einschlägiger Ausführungsbestimmungen oder auch anderer Vorschriften besonders angeordnet sein, oder nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Veseitigung von Anstreichungsstoffen bei Viehbesörderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876, oder bezüglich der Ausführungsbestimmungen oder aber nach anderen Vorschriften von den Eisenbahnverwaltungen ohne besondere Anordnung bewirkt werden.

Die vom Landesthierarzte zu beaufsichtigenden Desinfektionsstationen werden ihm besonders von Fürstlicher Landesregierung bezeichnet.

Auf die Anrätspflicht der Beaufsichtigung des von den Eisenbahnverwaltungen vorzunehmenden Desinfektionsverfahrens, beziehentlich auf eine nach den obwaltenden Umständen angezeigte Erweiterung und Verschärfung der betreffenden Veranlassungen hat aber der Landesthierarzt die Fürstliche Landesregierung mittelst gutachtlichen Berichtes aufmerksam zu machen.

Ueber ordnungsmäßig vorgenommene regelmäßige Revisionen von Desinfektionsstationen und über dabei wahrgenommene Mängel und Uebelstände hat der Landesthierarzt halbjährlich an Fürstliche Landesregierung zu berichten, in Fällen dringender Abhülfe oder sofort Anzeige an dieselbe zu erstatten.

30.

III.

Auf die finanzielle Stellung des Landesthierarztes Bezug habende Bestimmungen.

31.

Für die Beforgung aller durch Gesetze, Verordnungen, Instruktionen oder andere Vorschriften ihm zugewiesenen amtlichen Geschäfte, welcher Art sie auch sein mögen, und für die zum Zwecke ihrer an einem Orte des Fürstenthums stattfindenden Erledigung unternommenen Dienstreisen, (auch wenn diese, wie auf der Tour von Greiz nach Zeulenroda oder Burgf, einzelne Abschnitte des Fürstlich Reichthum der Jüngerer Linie Territorium oder, wie auf dem Wege von Greiz nach Cossengrün, einzelne Königl. Sächsischen Gebietsheile durchschneiden) hat der Landesthierarzt außer dem ihm aus der Landesklasse zustehenden festen Gehalte und der ihm gleichfalls aus Staatsmitteln für Zehrung, Quartiergeld und Transportaufwand bewilligten jährlichen Pauschsumme irgend eine Vergütung nicht zu beanspruchen.

Jedoch soll er zur unentgeltlichen Behandlung kranker Thiere hierbei nicht verpflichtet sein.

Von Chauffee-, Wege-, Brücken- und Pfostergeld ist der Landesthierarzt innerhalb des Fürstenthums nach den Anordnungen Fürstlicher Landesregierung befreit und es wird auch wo thunlich Vorsehrung getroffen werden, daß er auf den Straßenstrecken, auf denen er bei Dienstreisen nach Zeulenroda und Burgf Gebietstheile des Fürstenthums Reich Jüing. Linie passirt, von staatlichen Abgaben gedachter Art freigehalten werde. zc.

32.

Wenn der Landesthierarzt von einer Instanzbehörde des Landes in einer Civilstreitigkeit oder in Fällen strafrechtlicher Erörterungen oder von einer staatlichen Polizeibehörde in einer Angelegenheit lehterer Art als sachwissenschaftlicher Sachverständiger zur Ausführung einer technischen Untersuchung, zur Abgabe eines Gutachtens oder zur Vornahme einer Schätzung angewandt wird, so hat der Landesthierarzt dem Obgesagten zufolge der Behörde und der Staatskasse gegenüber auf Empfang einer Gebühr für das Geischiß oder die Auarbeitung oder Vergütung gehalten Reiseaufwandes keinen Anspruch.

Der Landesthierarzt ist jedoch in gedachten Fällen verbunden, die ihm an und für sich für die betreffende Verrichtung logmäßig zukommende Gebühr und einen Betrag Vornahme der erstereu gedachten Reiseaufwand zu berechnen und die bezügliche Liquidation zu den Akten der betreffenden Behörde, die seine Thätigkeit zu gedachten Zwecken veranlaßt hat, im Interesse der Staatskasse abzureichen.

Wird in solchen Fällen ein Vethritigter in der Sache für kostenpflichtig erklärt und von ihm im weiteren Sachverlaufe der Betrag der landesthierärztlichen Kostenberechnung wirklich eingehoben, so soll der Landesthierarzt auf Empfang dieses Betrages Anspruch haben.

Derselbe ist in Fällen dieser Art von der betreffenden Landesbehörde über seine Forderung zu unterrichten.

Der auf die Verrichtung eines von einer Landesbehörde erforderlichen Gutachten vom Landesthierarte notwendig gemachte Voraufwand sowie die notwendigen Anschaffungskosten der besonderen Stoffe oder Werkzeuge, welche zur Ausführung einer

dem Landesthierarzte von einer Landesbehörde aufgetragenen Untersuchung erforderlich waren, werden denselben auf Nachweisung des seinerseits bestrittenen Verlags jedenfalls aus der Verlagskasse der betreffenden Behörde erstattet.

33.

Wird der Landesthierarzt in einem Prozesse Seiten einer Partei als Sachverständiger benannt, und kann er in Betracht der Bestimmung unter Abschnitt 17 dieser Instruktion die Thätigkeit eines solchen in Folge Parteibenennung übernehmen, so hat er (abgesehen von dem in §. 14 der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige bezeichneten Falle) der Partei gegenüber, die ihn benannt hat, selbstverständlichen Anspruch auf Gewähr der gesetzlichen Gebühren und etwaige Reiseaufwandsvergütung.

Auf eine auch nur vorstufweise Gewähr dieser Vergütung aus Staatsmitteln hat der Landesthierarzt jedoch keinen Anspruch.

Die Abänderung und Ergänzung dieser Instruktion bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Greiz, den 9. September 1881.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Haber.

G. Vertheb.

10. Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Mai 1882, den Beitritt des Fürstenthums Reuß Älterer Linie zu der Unterstützungs- kasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte betr.

Nachdem für das Fürstenthum Reuß Älterer Linie der Beitritt zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte erfolgt ist, welche für die Bezirke der Land-Feuer Societät des Herzogthums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuer Societät einschließlich der Fürstenthümer Reuß Jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen auf Grund der nachstehenden Vereinbarung vom 14. December 1871 besteht und welcher die Herzogliche Landesbrandversicherungsanstalt zu Gotha, das Herzogthum Coburg, die Provinzial-Städte-Feuer Societät der Provinz Sachsen mittelst der weiter im Nachstehenden abgedruckten Nachträge vom 6. December 1872, 9. März 1876 und 4. Mai 1877 beigetreten sind, so wird Solches unter Veröffentlichung der Vereinbarung, der obengedachten Nachträge und des vierten, den Beitritt des Fürstenthumes Reuß Älterer Linie und der Ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt betreffenden Nachtrages vom 11. I. Nid. hierdurch mit dem Vermerken bekannt gemacht, daß der Beitrag des Fürstenthums Reuß Älterer Linie mit Zustimmung des Landtages — nach Feststellung bezüglich der Theil-Leistungen einzelner Gemeindefassen und in Berücksichtigung derselben — auf die Fürstliche Landeskasse übernommen worden ist.

Zugleich wird mit Bezug auf §. 3 der nachstehenden Vereinbarung bekannt gegeben, daß nach einer vom Ausschusse der Unterstützungskasse in der Sitzung vom 20. September 1878 vorläufig gefaßten Entschliebung bei dauernder Arbeitsunfähigkeit der Verunglückten 6 Monate lang die volle Unterstützung und auf weitere 18 Monate der hälftige Unterstützungsbeitrag gewährt, nach deren Abfluß aber eine weitere Unterstützung nicht geleistet werden, endlich die für einzelne Tage (nicht volle Wochen)

zu zahlende Unterstützung an einen Verheiratheten mit 1 *MT.* 70 *Pf.* pro Tag und an einen Unverheiratheten mit 1 *MT.* 15 *Pf.* pro Tag berechnet werden solle.

Greiz, am 25. Mai 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Saber.

G. Petres.

Vereinbarung

wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte für die Bezirke der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät einschließlich der Fürstenthümer Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt und Sonderhausen.

§. 1.

Es wird eine Unterstützungskasse für solche Personen oder die Erben solcher Personen gebildet, welche in den Bezirken der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät einschließlich der Fürstenthümer Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt und Sonderhausen in Ausübung des Feuerlöschdienstes oder bei den angeordneten Übungen dazu körperlich beschädigt und dadurch zeitig oder dauernd arbeitsunfähig werden oder ums Leben kommen.

§. 2.

Diese Unterstützungskasse wird durch regelmäßige Beiträge gebildet, welche zunächst für die 6 Jahre von 1871 bis 1876 seitens

der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät	225 Thlr.
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen	225 „

Summa 450 Thlr.

jährlich betragen sollen.

§. 3.

Die Regeln für die Verwendung des Fonds sollen folgende sein, ohne dem Ermessen der leitenden Behörde (§. 4) vorzugreifen:

- a. Bei Krankheit und Arbeitsunfähigkeit erhält ein Verheiratheter 4 Thlr. pro Woche, ein Unverheiratheter 2²/₃ Thlr. In Todesfällen erhalten die Hinterbliebenen

eines Verheiratheten 100 Thlr.,
eines Unverheiratheten 25 Thlr.

- b. Die Auszahlung der laufenden Unterstützungen geschieht wöchentlich, die Unterstützung an Hinterbliebene sofort nach dem Ableben.
c. Die Ansprüche auf Unterstützung gehen verloren, wenn Tollkühnheit, Rauschthätigkeit oder Trunkenheit die Schuld erlittener Schädigung tragen, oder wenn nicht hinreichend erwiesen ist, daß die erlittene Schädigung wirklich im Dienste oder in Folge dessen eingetreten ist.

§. 4.

Die verwaltende Behörde des Unterstützungsfonds ist die Direction der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

§. 5.

Als beratende Behörde wird ein Ausschuss eingesetzt, welcher aus der im §. 4 genannten Direction als Vorsitzendem, einem Deputirten der andern Land-Feuer-Societäts-Direction, sowie einem Commandeur einer Feuerwehrr aus den im §. 1 bezeichneten Bezirken, welcher von den Directionen der Land-Feuer-Societäten dazu ausgewählt wird, besteht.

Diesem Ausschusse wird die verwaltende Behörde (§. 4) alljährlich oder nach Ermessen auch öfter in zu berufender Versammlung die Resultate des verfloffenen Jahres zur Kenntniss und Besprechung, zweifelbaste Fälle zur Abgabe seines Gutachtens vorlegen. Der als drittes Mitglied des Ausschusses bestellte Feuerwehrr-Commandeur bezieht für die Versammlungen Diäten und Reisefkosten aus dem in Rede stehenden Fonds.

§. 6.

Wenn der Fond sich zur Höhe von 2000 Thlr. anammeln sollte, so können die jährlichen Ueberschüsse nach Beschluß des Ausschusses (§. 5) zu Beihilfen für die Einrichtung militärisch organisirter Feuerwehren, welche sich in die bestehende Organisation des Feuerlöschwesens einordnen, verwandt werden.

Vorstehende, von den hohen Sächsischen Provinzial-Landtage und von der hochwöbllichen Deputation der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät genehmigte Vereinbarung wird hiermit von uns zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Merseburg und Altenhausen, den 14. December 1871.

Der Generaldirector
der Land-Feuer-Societät des
Herzogthums Sachsen.
(gez.) v. Hülsen.

Der Generaldirector
der Magdeburgischen Land-
Feuer-Societät.
(gez.) Graf v. der Schulenburg.

II. Nachtrag

zu der vorstehenden Vereinbarung vom 14. December 1871.

§. 1.

Zu vorstehender Vereinbarung tritt vom 1. Januar 1873 ab die Brandversicherungsanstalt für das Herzogthum Gotha unter folgenden Maßgaben:

§. 2.

Die gedachte Anstalt zahlt zu der Unterstützungskasse jährlich einen Beitrag von Sechzig Thalern (§. 2 der Vereinbarung) und wird im Ausschusse (§. 5 *ibid.*) durch einen Deputirten vertreten.

Dies wird hiermit Namens der verbundenen Anstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 6. December 1872.

Der Vorsitzende des Ausschusses.

(gez.) v. Hülsen,

General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

II. Nachtrag

zu der Vereinbarung wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte für die Bezirke der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät, einschließlich der Fürstenthümer Reuß j. L., Schwarzburg-Kudolstadt und Sondershausen, vom 14. December 1871.

§. 1.

Der vorstehenden Vereinbarung, welcher nach dem I. Nachtrage vom 6. December 1872 vom 1. Januar 1873 ab die Herzogliche Landes-Brand-Versicherungs-Anstalt zu Gotha beigetreten ist, tritt ferner vom 1. Januar 1876 ab das Herzogthum Coburg unter folgenden Maßgaben bei:

§. 2.

Das gedachte Herzogthum zahlt zu der Unterstützungskasse jährlich einen Beitrag von 150 Mark buchstäblich „Einhundertfünfzig Mark“ (§. 2 der Vereinbarung) und wird im Ausschusse (§. 5 *ibid.*) durch einen Deputirten vertreten. Dies wird hiermit Namens der verbundenen Anstalten u. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. —

Zugleich wird unter Bezugnahme auf §. 2. der Vereinbarung bemerkt, daß nach Uebereinkunft sämmtlicher Theile die bisherigen regelmäßigen Jahresbeiträge

der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät	von 675 M.	— Pf.
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen	„ 675 „	— „
der Herzoglichen Landes-Brand-Versicherungs-Anstalt zu Gotha	„ 180 „	— „
sowie der obige Beitrag des Herzogthums Coburg	„ 150 „	— „

nach Ablauf des Jahres 1876 auch fernerweit, unter dem Vorbehalt einer einjährigen Kündigung des Vertragsverhältnisses unverändert aufrecht erhalten bleiben.

Merseburg, den 9. März 1876.

Der Vorsitzende des Ausschusses der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte.

(gez.) v. Hülsen,

General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

III. Nachtrag

zu der Vereinbarung wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für
im Feuerlöschdienste Verunglückte vom 14. December 1871.

§. 1.

Der Vereinbarung vom 14. December 1871, welcher nach dem I. Nachtrage vom 6. December 1872 vom 1. Januar 1873 ab die Herzogliche Landes-Brand-Versicherungs-Anstalt zu Gotha und nach dem II. Nachtrage vom 9. März 1876 vom 1. Januar 1876 ab das Herzogthum Coburg beigetreten ist, tritt ferner, nach dem Beschlusse des Sächsischen Provinzial-Landtages, vom 1. Januar 1877 ab die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen unter folgenden Maßgaben bei.

§. 2.

Die gedachte Societät zahlt zu der Unterstützungskasse jährlich einen Beitrag von Sechshundertfünfundsebzig Mark (sfr. §. 2 der Vereinbarung.)

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 1 der Vereinbarung finden auf die Provinzial-Städte-Feuer-Societät dergestalt Anwendung, daß im Bezirk derselben Unterstützungen aus der Kasse für Verunglückungen bei Bränden nur dann gezahlt werden, wenn das Interesse der Societät an den Bränden theilhaftig ist.

§. 4.

Die Societät wird im Ausschusse (§. 5 *ibid.*) durch einen Deputirten vertreten. Das wird hiermit Namens der verbundenen Anstalten u. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, am 4. Mai 1877.

Der Vorsitzende des Ausschusses der Unterstützungskasse für im
Feuerlöschdienste Verunglückte.

(gez.) v. Hülsen,

General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

IV. Nachtrag

zu der Vereinbarung wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für
im Feuerlöschdienste Verunglückte vom 14. December 1871.

§. 1.

Der Vereinbarung vom 14. December 1871, welcher nach dem I. Nachtrage vom 6. December 1872 vom 1. Januar 1873 ab die Herzogliche Landes-Brandversicherung-Anstalt zu Gotha, nach dem II. Nachtrage vom 9. März 1876 vom 1. Januar 1876 ab das Herzogthum Coburg und nach dem III. Nachtrage vom 4. März 1877 vom 1. Januar 1877 ab die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen beigetreten sind, treten ferner vom 1. Januar 1882 ab

a. das Fürstenthum Reuß Kellterer Linie und
 b. die Ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt
 unter folgenden Maßgaben bei.

§. 2.

An jährlichen Beiträgen zur Unterstützungskasse werden, unter Vorbehalt einer
 beiden Theilen freistehenden einjährigen Kündigung des Vertragsverhältnisses:

von dem Fürstenthume Reuß Kellterer Linie

„Einhundertundfünfzig Mark“,

von der Ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthumes Halberstadt

„Fünfzig Mark“

gezahlt.

§. 3.

Jedes der beiden neu eingetretenen Mitglieder wird im Ausschusse der Unterstützungs-kasse durch einen Deputierten vertreten.

Außerdem wird bekannt gemacht, daß die in §. 3 des III. Nachtrages zur Vereinbarung — den Beitritt der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen betreffend — enthaltene Beschränkung „daß im Bezirke derselben Unterstützungen aus der Kasse für Verunglückungen bei Bränden nur dann gezahlt werden, wenn das Interesse der Societät an den Bränden theilhaftig ist“ durch Beschluß des VI. Provinzial-Landtages der Provinz Sachsen aufgehoben worden ist.

Merseburg, den 11. Mai 1882.

Der Vorsitzende des Ausschusses der Unterstützungskasse für im
 Feuerlöschdienste Verunglückte.

(gez.) v. Hülsen,

General-Direktor der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

N^o 3.

(Ausgegeben am 29. Juli 1882.)

II. Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1882, die Untersuchung der Zuchtstiere betr.

Zum Interesse der Hebung der inländischen Rindviehzucht wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi hiermit folgendes verordnet.

§. 1.

Sämmtliche Stiere, welche von den Eigenthümern auch zum Bedecken fremder Kühe gehalten werden, sind vom 1. Januar 1883 ab nur dann zur Zucht zu benutzen, wenn ihre Tauglichkeit hierzu in der durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Weise festgestellt ist.

§. 2.

Zum Zwecke dieser Feststellung werden zwei Prüfungskommissionen, die eine für die Amtgerichtsbezirke Greiz und Zeulenroda, die andere für den Amtgerichtsbezirk Burgl gebildet. Jeder dieser Prüfungsbezirke zerfällt in eine Anzahl Schaubezirke, deren Zusammensetzung und Bekanntmachung von Fürstlicher Landesregierung erfolgt.

Auf gleichem Wege wird für jeden Schaubezirk zugleich ein Prüfungsort bestimmt (vgl. §. 5).

§. 3.

Jede der beiden Prüfungskommissionen hat aus drei anerkannt tüchtigen Landwirthen zu bestehen. Den einen derselben, welcher den Vorsitz zu führen hat, und dessen Stellvertreter ernennt Fürstliche Landesregierung. Die beiden anderen Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Ausschusse des im Fürstenthume bestehenden landwirtschaftlichen Hauptvereines bestimmt. Demselben ist dabei überlassen, Vorschläge landwirtschaftlicher Zweigvereine des Fürstenthums zu hören.

Die Bildung jeder Prüfungskommission in gedachter Weise erfolgt auf je drei Jahre. Von den das erste Mal bestimmten Mitgliedern derselben scheidet alljährlich eines durch das Loos aus.

Das Amt eines Mitgliedes der Prüfungskommission ist ein Ehrenamt, jedoch kann jedes Mitglied die Erstattung der ihm durch die Untersuchung der Stiere veranlaßten

notwendigsten Reisekosten verlangen, welche die Landesklasse vorbehältlich des Erfasses aus dem §. 9 gedachten Fonds zu verlegen hat.

An Reisekosten der Mitglieder der Prüfungskommission werden, sobald sie außerhalb ihres Wohnortes einen Weg von mehr als zwei Kilometer zurückzulegen haben, jedoch nicht mehr gewährt, als

- a. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges je fünf Pfennige,
- b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges je 20 Pfennige.

§. 4.

Die Prüfungskommission tritt stets auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

Beiden Prüfungskommissionen ist der Landesthierarzt als sachverständiges Mitglied beigeordnet, jedoch in der Regel ohne Stimmrecht. Er hat nur dann als stimmberechtigtes Mitglied in der Kommission mitzuwirken, wenn ein Mitglied, weil es selbst einen Stier vorführt, nicht mit entscheiden kann.

Bereits in Eid und Pflicht stehende Mitglieder der Prüfungskommission geben ihr Urtheil auf ihren Dienstleid ab, die sachverständigen Landwirthe sind nach Anordnung fürstlicher Landesregierung mittelst Handschlags an Citestatt zu diesem Zwecke zu verpflichten.

§. 5.

Die der Prüfung nach der Vorschrift des §. 1 unterworfenen Zuchstiere sind von den Besitzern spätestens bis 1. März jeden Jahres bei dem Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission anzumelden und von diesem unter Bezeichnung des Besitzers und des Lages der Anmeldung in eine Liste einzutragen.

Alljährlich vor dem 1. April kudet an einem von dem Vorsitzenden vorher gehörig bekannt zu machenden Tage und Prüfungsorte in jedem Schaubezirke die Prüfung statt. Einzelne Stiere müssen, wenn von den Besitzern nachgewiesen wird, daß diese an dem Prüfungstage nicht gestellt werden konnten, auch zu anderen Zeiten in dem betreffenden Prüfungsorte an einem von der Kommission zu bestimmenden Tage geprüft werden.

§. 6.

Die Prüfungskommissionen dürfen nur solche Stiere als zur Nachzucht für tauglich erklären, welche in einem Alter von 18 Monaten bis 6 Jahren stehen, ihrer gesammten körperlichen Beschaffenheit nach zur Zucht sich eignen, an keinem in die Augen fallenden Fehler leiden und in gutem Futterzustande sich befinden.

Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und sofort an die Zuchttierbesitzer eröffnet.

Gegen die Bescheidung der Kommission findet eine Berufung nicht statt.

§. 7.

Die für tauglich erkannten Zuchstiere sind durch ein Brennzeichen an den Hörnern äußerlich erkennbar zu machen.

Die bezüglich eines Zuchstieres von der Prüfungskommission erfolgte Zulässigkeits-
 erklärung ist von dem Tage der in §. 8 vorgeschriebenen Bekanntmachung auf ein Jahr
 gültig; auch ist dem Stierhalter Behufs seiner Legitimation den Polizeibeamten gegenüber
 eine Bescheinigung über die Zulassung seines Stieres zum Decken von der Kommission
 auszustellen.

Erklärt die Prüfungskommission einen Zuchstier für untauglich, so darf derselbe
 zur Zucht nicht weiter verwendet werden.

§. 8.

Die Ergebnisse der Prüfung sind von der Kommission unter genauer Angabe der
 Race, der Größe, der Farbe und des Alters, sowie der Besitzer der untersuchten Zucht-
 stiere in ein, Jahr und Tag der vorgenommenen Prüfung zeigendes, mit den Unterschriften
 der Kommissionsmitglieder zu versehenes Verzeichniß einzutragen. Dasselbe ist sofort
 nach dem Tage des Prüfungstermines von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bei
 dem Landrathsamte einzureichen. Fehlendes bringt das Verzeichniß der für tauglich er-
 klärten Zuchstiere unter Angabe der Aufstellungsorte derselben durch das Amtsblatt
 zur öffentlichen Kenntniß.

§. 9.

Die Besitzer nicht geprüfter oder von der Prüfungskommission verworfener oder
 solcher Stiere, für welche die Erlaubniß zum Bedecken der Kühe abgelaufen ist, verfallen,
 wenn sie von denselben fremde Kühe bedecken lassen, für jeden Contraventionsfall in eine
 Strafe von 10 bis 30 Mark.

Aus den zur Landeskasse stehenden Strafgebühren, sowie den §. 10 gedachten
 Gebühren ist ein Fonds zu bilden, aus welchem die §. 3 erwähnten Reisekosten bestritten
 werden, während die etwa sich ansammelnden Ueberschüsse desselben von Zeit zu Zeit nach
 näherer Bestimmung der Fürstlichen Landesregierung zur Prämirung für die besten im
 Fürstenthum gehaltenen Zuchstiere zu verwenden sind.

§. 10.

Für die Untersuchung eines Stieres am Terminstage hat der Besitzer, wenn der
 Stier als tauglich befunden wird, eine Gebühr von 1 Mark und wenn die Untersuchung
 außer dem Terminstage erfolgt (§. 5), eine Gebühr von 6 Mark an die Prüfungs-
 kommission zu entrichten.

Diese Gebühren fließen in den §. 9 gedachten Fonds bei Fürstlicher Landeskasse.
 Im Uebrigen wird von den Prüfungskommissionen möglichste Hinwirkung darauf
 erwartet, daß nur vorzüglich tüchtige, zur Verbesserung der Rindviehzucht geeignete Stiere
 gehalten werden.

Greiz, den 1. Juli 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
 Haber.

E. Perthes.

12. Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Juli 1882, anlangend die Anwendung des durch das Gesetz vom 25. Februar 1873 eingeführten Submissionsverfahrens auf Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande betreffende Reichsgesetz vom 20. Juli 1879.

Unter Hinweis auf das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebietes mit dem Auslande (Reichsgesetzbl. S. 261 ff.) sowie auf die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen (Seite 676 ff. und 855 ff. des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1879) wird zur Nachachtung hierdurch folgendes bekannt gemacht:

Da nach §. 17 des gedachten Reichsgesetzes vom 20. Juli 1879 in Betreff der Feststellung und Untersuchung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie wegen der hierauf zu erlassenden Entscheidungen die Vorschriften zur Anwendung kommen, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze regelt, so wird auf Grund der für das Fürstenthum geltenden Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838 §. 35 ff. die Untersuchung wegen Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879 und die Ausführungsbestimmungen zu diesem, soweit und solange die Untersuchung nicht nach §. 34 des Gesetzes vom 1. Mai 1838 vor die Gerichte gehört, in dem Verwaltungswege von der Bezirksteuerstelle für indirekte Steuern — dem Steueramte bez. der Steuerreceptur — geführt. Die Entscheidung in der ersten Instanz steht dem Generalinspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins zu.

Das Gesetz vom 25. Februar 1873, die Einführung des Submissionsverfahrens in Zoll-Untersuchungen betreffend, findet auch bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879 Anwendung.

Weich, am 18. Juli 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

S a b e r.

G. Vertheil.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

N^o 4.

(Ausgegeben am 29. August 1882.)

13. Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1882, betreffend die Pharmacopoea Germanica editio altera.

Einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Id. Mts. — Centrabl. für das Deutsche Reich No. 28 vom 14. Juli 1882 — zufolge tritt das demnächst im Verlage der R. v. Dreyer'schen Verlagsbuchhandlung (Marquardt u. Schend) zu Berlin unter dem Titel „Pharmacopoea Germanica. Editio altera“ erscheinende Arzneibuch an die Stelle der seit dem 1. November 1872 (siehe die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juni 1872, Reichsgesetzblatt S. 172, Regierungs-Verordn. vom 21. October 1872, Ges.-S. S. 128) in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica.

Dies wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 29. Juli 1882.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.
Zaber.

G. Perthes.

14. Regierungs-Verordnung vom 18. August 1882, die Befestigung der nach gewissen Ortsstatuten für die Controle der Durch- führung von Vieertransporten durch den Gemeindebezirk erhobenen Vergütung betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird hiermit verordnet, was folgt:

Insoweit in beständigen Ortsstatuten, durch welche die betreffenden Gemeinden ermächtigt sind, von dem Verbrauche an in deren Bezirken erzeugten oder in diese eingeführten Vieern für die Gemeindekasse eine Abgabe zu erheben, Bestimmungen enthalten sind, nach welchen auch für die Controle der einfachen Durchführung fremder Vieere durch den Gemeindebezirk in irgend welcher Form oder unter irgend welcher Bezeichnung eine Vergütung zur Erhebung kommt, werden die bezüglichlichen statutarischen Bestimmungen hiermit außer Geltung gesetzt.

Greiz, am 18. August 1882.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.
Zaber.

G. Perthes.

15. Regierungs-Berordnung vom 23. August 1882,
 die Handhabung des Schutzes im Bau befindlicher Eisenbahnen gegenüber
 dem Publikum betreffend.

Mit Srenissimi Höchster Genehmigung wird zum Schutze im Bau begriffener Eisenbahnen und ihres Zubehörs, da sich frühere im gleichen Betreffe erlassene Bestimmungen als unzureichend für den dabei verfolgten Zweck erwiesen haben, hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Das Betreten und Begehen im Bau begriffener Eisenbahnstrecken und der Zubehörungen derselben, als der Werkplätze, Baugerüste u. s. w., nicht minder das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf den Ersteren ist, wenn nicht die Bauverwaltung besondere Erlaubniß dazu erteilt hat, verboten.

§. 2.

Die für das Publikum bestimmten Uebergänge dürfen nur dann passirt werden, wenn die angebrachten Verschlussvorrichtungen geöffnet sind.

§. 3.

Es ist verboten, die Verschluss- und Absperrungsvorrichtungen sowie die Einfriedigungen des Bahnareals zu öffnen, zu übersteigen oder zu überspringen.

§. 4.

Zuweißerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwickelt ist und vorbehaltlich des Anspruches auf den etwa nach den Grundätzen des bürgerlichen Rechtes begründeten Schadenersatz, mit einer Geldbuße von

Einer Mark,

welche jedoch in Wiederholungsfälle bis auf
 Dreißig Mark
 erhöht werden kann, geahndet.

§. 5.

Die durch Dienstkleidung oder andere Dienstabzeichen kenntlich gemachten Bahnaufsichtsbeamten sind berechtigt, von dem auf frischer That betroffenen Uebertreter die in §. 4 bestimmte Geldbuße von Einer Mark gegen auszuhändigende Quittung für die kaiserliche Landesklasse sofort zu erheben. Falls dagegen eine höhere Strafe in Frage kommt, ist Eriten der Bauverwaltung Anzeige an das örtlich zuständige Amtsgericht zu erstatten. Auch sind die Bahnaufsichtsbeamten ermächtigt, — wenn der Betroffene die sofortige Erlegung der Buße von Einer Mark sowie die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verweigert oder eine höhere Strafe verwickelt hat und wenn er weder persönlich bekannt ist, noch sich über Namen, Stand und Wohnort sofort in genügendem Maße anweist, — denselben vorläufig festzunehmen. Enthält die strafbare Handlung zugleich ein Verbrechen oder ein nach dem Strafgesetzbuche strafbares Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungefährnt an das örtlich zuständige Amtsgericht abzuliefern.

§. 6.

Den Bahnaufsichtsbeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem beim Bahnbau beschäftigten Arbeiterpersonal in Verwahrung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstbezeichnung bezeichnete Festnahmeurkunde mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die erfolgte Uebertretung dem Beamten bekannt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an das örtlich zuständige Amtsgericht eingehendet werden muß.

§. 7.

Die Erlaubniß zum Begehen und Besichtigen der Baustrecken und Anlagen ist bei den Bauinspektionen oder den die Funktionen von solchen ausübenden Bauverwaltungsstellen nachzusuchen.

§. 8.

Die Bestimmungen der in dem in der Ueberschrift angezeigten Betreff ergangenen Regierungsbesanntmachung vom 28. November 1872 werden hiermit aufgehoben.

Greiz, am 23. August 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Haber.

G. Verthes.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

N^o 5.

(Ausgegeben am 7. September 1882.)

16. Regierungs-Verordnung vom 26. August 1882, die dienstlichen Verhältnisse der Gendarmarie betreffend.

Um der bestehenden Gendarmarie eine ihrer Bestimmung mehr entsprechende Verfassung zu geben, wird mit Höchster Genehmigung Sereissimus hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Gendarmarie hat als Ganzes und in Ansehung aller ihrer Mitglieder die Aufgabe, die zuständigen Behörden bei Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Lande zu unterstützen, zur Verhütung und Entdeckung von Verbrechen und anderen strafbaren Handlungen mitzuwirken, auch für Zwecke der Wohlfahrtpolizei und sonst im Interesse des öffentlichen Dienstes nach Maßgabe ihrer allgemeinen Dienst-anweisung oder besonderer Anordnungen der kaiserlichen Landesregierung thätig zu sein.

§. 2.

Die Gendarmarie hat militärische Organisation. Sie besteht aus Gendarmen zu Fuß im Rang von Unteroffizieren mit einer der militärischen ähnlischen Bewaffnung und Uniformirung unter der Führung eines Wachtmeisters. In Fällen der Verhinderung desselben wird die Stellvertretung durch kaiserliche Landesregierung bestimmt.

§. 3.

Die der Gendarmarie unmittelbar vorgesetzte Dienst- und Aufsichtsbehörde ist das kaiserliche Landrathsdamt. Anstellungs- und oberste Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Gendarmarie ist kaiserliche Landesregierung. Ihr steht insbesondere auch die Bestimmung der Stations-Bezirke, für welche einzelne Gendarmen thätig zu sein haben, und die Genehmigung zur Vertheilung der Gendarmen über diese Bezirke zu. Von ihr geht ferner die in dem Staatsdienegesetze der Anstellungsbehörde zugewiesene Disciplinargewalt in dem gesetzlich bestimmten Umfange bezüglich des Wachtmeisters und der einzelnen Gendarmen aus.

§. 4.

Ausgeübt wird diese Disciplinargewalt kraft hiermit erteilten allgemeinen Auftrags kaiserlicher Landesregierung durch kaiserliches Landrathsdamt insoweit, als es sich um Ertheilung von Warnungen, Verweisen, um Verfügung von Geldstrafen von 1 bis zu

10 Mark und von Freiheitsstrafen (Arrest) bis zum Maße von 3 Tagen in Bezug auf Mitglieder der Gendarmarie handelt.

§. 5.

Zur Handhabung der unmittelbaren Aufsicht über die Mitglieder der Gendarmarie ist der Wachtmeister bestimmt. Er überwacht das Verhalten und die Dienstleistungen derselben unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse der vorgesetzten Dienstbehörden und erstattet dem Fürstlichen Landrathsdamte in dieser Beziehung regelmäßige, durch seine Instruktion näher bestimmte und auf Erfordern der vorgesetzten Behörden besondere Rapporte.

§. 6.

Die der Fürstlichen Landesregierung zustehende Disciplinargewalt übt der Wachtmeister kraft hiermit gegebenen allgemeinen Auftrags gegenüber den Gendarmen insoweit aus, als es sich um Ertheilung von Warnungen, von Verweisen und um Verfügung von Geldstrafen im Betrage von 1 bis 3 Mark, von Freiheitsstrafen (Arrest) bis zum Zeitmaße von 24 Stunden handelt.

§. 7.

Einer jeden disciplinarischen Strafverfügung, sowohl des Fürstlichen Landrathsdamts als des Wachtmeisters, hat eine summarische schriftlich zu bekundende Erörterung des Falles voranzugehen.

§. 8.

Alle Fälle, in denen das Fürstliche Landrathsdamt oder der Wachtmeister Disciplinarstrafen gegen Mitglieder der Gendarmarie anordnet, sind beziehungsweise durch Vermittelung des Fürstlichen Landrathsdamtes an Fürstliche Landesregierung unverweilt zu berichten. Der Wachtmeister hat über jeden Fall einer von ihm angeordneten Disciplinarstrafe an Fürstliches Landrathsdamt zu rapportiren.

§. 9.

Gegen Gendarmen zu richtende Disciplinarstrafen, die über das unter §§. 4 und 6 bemerkte Maß hinaudreichen, und solche gegen den Wachtmeister können nur von Fürstlicher Landesregierung verfügt werden.

§. 10.

Des Näheren werden die dienstlichen Obliegenheiten und Befugnisse der Gendarmen und des Wachtmeisters (vgl. §. 1), ebenso die dienstlichen Verhältnisse der Gendarmen und des Wachtmeisters gegenüber den vorgesetzten Behörden, endlich die dienstliche Stellung des Wachtmeisters gegenüber den Gendarmen durch allgemein kund zu gebende Dienstabweisungen oder durch sonstige Anordnungen der Fürstlichen Landesregierung bestimmt.

§. 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. September dieses Jahres in Kraft.
Graz, den 26. August 1882.

Fürstlich Kruß-Pl. Landesregierung.
Gaber.

G. Perthes.

17. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. August 1882,
die Dienstauweisung für die Fürstliche Gendarmerie sowie für den mit
deren Führung beauftragten Wachtmeister betreffend.

Nachstehend wird die Dienstauweisung

1. für die Fürstliche Gendarmerie,
2. für den mit deren Führung beauftragten Wachtmeister

bei dem Interesse, welches für deren Kenntniß sowohl bei Behörden, als in weiteren
Kreisen der Bevölkerung besteht, hiermit zur entsprechenden Nachachtung bekannt gemacht.
Graz, am 28. August 1882.

Fürstlich Neuf-B. Landesregierung.
Gaber.

G. Petthes.

Dienstauweisung
für die Fürstliche Gendarmerie.

§. 1.

Der Gendarm hat den ehrenvollen Beruf, die öffentlichen Behörden bei Aufrecht-
erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Ruhe im Lande, ebenso
auch in Rücksicht auf die Erhaltung der Sicherheit sowohl des Staates und des öffent-
lichen Zustandes, als der einzelnen Personen in Ansehung des Lebens, der Gesundheit, der
persönlichen Freiheit und des Eigenthums zu unterstützen, gleichviel ob diese Sicherheit
durch Naturereignisse (Wasser- oder Feuergefahr, Loslösung von Bodenstücken, Einsturz
von Häusern, Herabfallen harter Gegenstände u. s. w.) durch Thiere oder durch mensch-
liche Handlungen gefährdet wird. Er hat das zur Abwehr und Minderung solcher Ver-
fahren dienlich Scheinende, soweit dies innerhalb seines Verusstriches für ihn thunlich ist,
beziehungsweise in Gemäßheit bestehender Vorschriften nach bester Erkenntniß und besten
Kräften vorzunehmen und, soweit jene Sicherheit durch menschliche Thätigkeit gefährdet
oder gestört erscheint, auf Verhütung der nachtheiligen und auf Ermittlung der
strafbaren Handlungen, sowie auf Entdeckung der Thäter seine eifrigste Sorgfalt zu richten.
Die Befolgung der zum Schutze des öffentlichen Eigenthums (des Staates, der Ge-
meinden, der Eisenbahnunternehmungen u. s. w.) und der Erhebung öffentlicher Abgaben
erlassenen Gesetze und sonstigen Vorschriften hat er innerhalb des Vereides seiner dienst-
lichen Thätigkeit zu überwachen.

Daneben hat der Gendarm auch in wohlfahrtspotigeitlicher Hinsicht thätig zu sein
und zu dem Ende die Befolgung der diesfalls bestehenden Vorschriften mit zu überwachen
und wahrgenommenen Uebelständen seine Aufmerksamkeit zu schenken (vergl. §. 9 c. d.
§§. 25. 27. 28 dieser Dienstauweisung).

Mügendener
Umlauf der
Eidgenossen
des
Gendarmen.

§. 2.

Verhalten des
Gendarmen
im Dienst
und außerhalb
desselben.

Im Dienste sowohl als außerhalb desselben hat sich der Gendarm eines ehrenhaften christlichen Lebenswandels zu befleißigen, gegen Jedermann, vorzüglich aber gegen im öffentlichen Dienste angestellte Personen, wenn sie ihm auch nicht unmittelbar vorgekehrt sind, ein bescheidenes Benehmen zu beobachten und sich selbst das Ansehen zu sichern, welches nicht allein seine äußere Ehre begründet, sondern auch die Hauptbedingung seiner dienstlichen Wirksamkeit ist.

Die Gendarmen sollen unter einander und ebenso mit der Gendarmarie der Nachbarstaaten ein gutes kameradschaftliches Verhältniß unterhalten.

Strengste Bewahrung des Dienstgeheimnisses d. h. der Verschwiegenheit über alle auf dienstlichem Wege zu seiner Kenntniß gekommenen Vorgänge und Mittheilungen gegenüber Unberufenen ist eine der Hauptpflichten des Gendarmen.

Der Dienst des Gendarmen muß mit Pflichttreue und Unparteilichkeit sowie mit Klugheit und Umsicht, zugleich aber ohne Rücksicht auf Nachtheile und Gefahren, welche mit der Ausübung desselben für den Diensthebenden verbunden sein können, erfüllt werden. Bei Ausübung seiner Dienstpflichten, insbesondere des Schutzes gegen gefährliche Angriffe auf Personen und Eigenthum hat der Gendarm keine persönliche Gefahr zu scheuen und auf das Strengste sich darüber auszuweisen, daß er Alles aufzubieten habe, um den möglichsten Schutz zu leisten.

§. 3.

Nicht Nester
Anstandsbe-
wahrung.

Im äußeren Auftreten muß der Gendarm Alles vermeiden, was den Anstand und die gute Sitte verfehlt oder den Respekt beeinträchtigt. Er darf niemals anders als in reinlichem ordnungsmäßigem Anzuge und mit der ihm anvertrauten Waffe öffentlich erscheinen.

Der Antheilnahme an Tanz- und Spiel-Vergnügungen sowie des Tabakrauchens hat er sich überall da, wo es sich nicht mit Ort, Zeit und amtlicher Stellung verträgt, zu enthalten, ganz besonders aber sich vor Trunkenheit und Schuldennachen zu hüten.

Bei Strafe sofortiger Entlassung darf er ohne ausdrückliche Erlaubniß seiner Anstellungsbehörde bei seinen Dienstverrichtungen oder in Bezug auf solche kein Geschenk, es bestehe in Geld, Kleidungsstücken, Lebensmitteln oder andern Gegenständen, noch eine unentgeltliche Leistung oder Gefälligkeit, für welche sonst Vergütung üblich ist, annehmen.

Verprechungen von Vortheilen gedachter Art hat der Gendarm ganz ebenso wie Geschenke anzusehen und gleich diesen entschieden zurückzuweisen.

§. 4.

Verhältniß
des
Gendarmen
zu dem ihm
vorgekehrt
und zu andern
Landes-
Behörden.

Der unmittelbare Vorgesetzte des Gendarmen ist der Wachtmeister bez. dessen Stellvertreter. Fürstliches Landrathsdamt ist die ihm zunächst vorgeordnete Dienstbehörde. Oberste Dienst- und Aufsichtsbehörde für die Gendarmarie ist die fürstliche Landesregierung.

Die Befehle dieser ihm vorgeordneten Behörden sowie des Wachtmeisters hat er auf das Bewissenhafteste und Rechtzeitigste zu vollziehen, allgemeine Anweisungen der fürstlichen Landesregierung gleich der Dienstanzweisung genau zu befolgen.

Der Gendarm ist zugleich Hülfbeamter der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den aus Anlaß ihrer Amtverrichtungen ertheilten Anordnungen des Staatsanwaltes beim fürstlichen Landgerichte und der jenem vorgeordneten Beamten

Folge zu leisten (§. 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes, Regierungs-Verordnung vom 11. September 1879).

Auch Seiten der anderen Landesbehörden, namentlich auch des Untersuchungsrichters am künftlichen Landgerichte und seines Stellvertreters sowie der an den Amtsgerichten des Landes angestellten Amtsrichter und deren Vertreter ergehende, in den Bereich der dieusslichen Thätigkeit der Gendarmen einschlagende Aufträge und Anweisungen haben diese entgegenzunehmen und nach besten Kräften in Ausführung zu bringen (§. 187 der Strafprozeßordnung.)

Ueber die Vollziehung der ihm erteilten Befehle und Aufträge hat der Gendarm derjenigen Stelle zu rapportiren, von welcher die betreffende Anweisung ausging.

Bei Ertheilung dienstlicher Aufträge an die Gendarmen werden die Behörden, denen noch ein weiteres Personal zur Verfügung steht, nie aus den Augen verlieren, daß zur Ausführung solcher Maßregeln, zu deren Vollzuge dieses sonstige Personal nach Zeit und Ort, Fähigkeiten u. s. w. benutzt werden kann, zunächst nur dieses sonstige Personal, die Gendarmen aber nur ausnahmsweise beziehentlich nur zur Unterstützung des ersteren benützt werden soll.

Glaubt ein Gendarm in einzelnen Fällen von einer Behörde auf unzulässige Weise zu Dienstleistungen aufgefordert worden zu sein, so hat er den Dienst zwar pünktlich zu verrichten, kann aber davon in seinem nächsten Rapporte an seine unmittelbaren Vorgesetzten (vergl. §. 34) Anzeige machen.

§. 5.

Um seine Obliegenheiten kennen zu lernen, hat der Gendarm sich mit dem Inhalte der gegenwärtigen Dienstanweisung sowie der des Wachtmeisters und mit sämtlichen auf seinen Dienst bezüglichen Bestimmungen, insbesondere mit dem Inhalte der auf polizeilichem Gebiete bestehenden und ergehenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Regulative, Bekanntmachungen, Statuten u. s. w.) vertraut zu machen und sich fortwährend in genauer Kenntniß derselben zu erhalten.

In Fällen, in denen er über den Inhalt und Sinn einer Vorschrift im Zweifel ist, hat er sich bei seiner Dienstbehörde Belehrung zu erbitten.

§. 6.

Als Organe der Landespolizei haben die Gendarmen, ohne eine besondere Requisition oder Anweisung für den Einzelfall abzuwarten, jederzeit ihr eifriges und gewissenhaftes Streben dahin zu richten:

1. allen Störungen, von welchen die öffentliche Ruhe und Ordnung, sowie die allgemeine Sicherheit bedroht wird, wie solche z. B. in Zusammenrottungen und Tumulten, Beschädigungen öffentlicher Verkehrswege und Brücken, Brandlegung, Vergiftung öffentlicher Brunnen u. s. w. zu erblicken sind, in angemessener Weise vorzubeugen oder solche im Entstehen zu unterdrücken oder möglichst unschädlich zu machen;
2. ebenso die Ausführung von Verbrechen und Vergehen anderer Art und alle mit Strafe bedrohten Uebertretungen reichs-, landes- oder lokalgesetzlicher Bestimmungen zu verhüten und zu verhindern, wenn solche aber bereits begangen sind, den Thatbestand derselben möglichst festzustellen, die Thäter zu ermitteln,

Pflicht der Gendarmen zur Erlernung derjenigen Dienst betr. Vorschriften.

Ältere Darstellung der Dienstverhältnisse der Gendarmen. 1. in Bezug auf öffentliche Ruhe und Ordnung, sowie die Sicherheit der Landesbewohner.

- die Straftbat und beziehentlich die Thäter zur Anzeige zu bringen, sie zu verfolgen, nach Umständen anzuhalten und der zuständigen Behörde zu überliefern,
3. dem Bettel- und Vagabundennunwesen kräftig entgegenzuwirken und der Verlästigung des Publikums sowie der Gefährdung der gesellschaftlichen Ordnung durch Bettler und Landstreicher thunlich zu steuern.

§. 7.

Wittel zur
Erreichung
dieses
Zweckes.

Um die unter 1, 2 und 3 von §. 6 bezeichneten Zwecke soviel als irgend möglich zu erreichen, haben die Gendarmen

- a. sich bei Jahrmärkten, öffentlichen Versammlungen, Auszügen, Ausstellungen, Festlichkeiten und Lustbarkeiten oder sonstigen zahlreichen Menschen-Ansammlungen, mögen solche auf öffentlichen Plätzen oder Straßen oder in geschlossenen Lokalen stattfinden, einzustellen, ebenso Bahnhöfe, Gast- und Schankhäuser öfters zu besuchen und bei Fällen, in denen Feuer-, Wasser- oder sonstige gemeine Gefahr droht, möglichst rasch zur Hand zu sein, bei allen diesen Gelegenheiten die Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie die Befolgung der deshalb etwa bestehenden besonderen Vorschriften zu überwachen,
- b. auf alle verdächtig erscheinenden Personen, die ohne hinreichende Legitimation betroffen werden, ein scharfes Augenmerk zu richten, ein öfteres Patrouillieren im ganzen Bezirke sowohl zur Tages- als zur Nachtzeit, jedoch unversehens und mit Vermeidung alles dessen, was eine dem Zwecke desselben entgegenwirkende Aufmerksamkeit erregen könnte, vorzunehmen, dabei besonders nach Eintritt der Nachtzeit die im Bezirke belegenen Gasthöfe, Schänken, Herbergen in Betreff der für das Publikum zugänglichen Räume, ferner Gemeindehäuser, sowie abgelegene Plätze, etwaige verfallene oder leerstehende Gebäude, endlich die Umgebung einzeln gelegener Mühlen und Gehöfte zu visitiren und alles dabei auffällige Gewordene ins Auge zu fassen (vergl. §. 19).

§. 8.

Der Gendarm hat aber weiterhin die Pflicht

- a. Angeklagte, Verurtheilte und Vagabunden in Gemäßheit der deshalb bestehenden Vorschriften und ertheilten Weisungen zu transportiren und deren Transport zu decken, Deserteur, flüchtig Verfolgte oder sonst nach öffentlicher Bekanntmachung der Behörden festzuhaltende, offenkundigermassen aus Gefängnissen, Strafanstalten oder aus Transporten Entsprungenen aufzugreifen und an die nächste Polizei- resp. Justizbehörde behufs weiterer Verfügung abzuliefern,
- b. von den bei Verrichtung seiner Dienstobliegenheiten und seinen Gängen bemerkten Defraudationen an öffentlichen Abgaben und Zöllen, namentlich an Wege- und Brücken-Geldern, sowie von Zuwiderhandlungen gegen die bestehende Postordnung der zuständigen Steuer- und beziehentlich sonstigen Aufsehsbehörde schriftlichen oder mündlichen Bericht zu liefern, auch den Dienst der Schauffergeld-Einnehmer in Bezug auf Weggelddefraudationen mit zu controliren und Dienstverneglässigungen zur Kenntniß der Landstraßenbauinspektion zu bringen,

2. in Bezug
auf den
Transport
von Ange-
klagten u.
die Unter-
stützung von
Verbrechern und
Wandern in
besonderen
Fällen und
die Aufsicht
über die
Verwahrung
gefangener
Verbrecher.

- c. über die Befolgung der Vorschriften, welche zur Verhütung von Unglücksfällen und Beschädigungen gegeben sind, z. B. über die Beachtung der Brand-Verhütungs- und Löschordnung, die vorschriftsmäßige Berrichtung der Läger, Nacht- und Feuerwachen u. s. w. ein aufmerksames Auge zu haben, Zuverlässigkeiten gegen solche Vorschriften aber bei der zuständigen Polizeibehörde (rücksichtlich der ländlichen Bezirke dem k. k. städtischen Landratsbureau, rücksichtlich der städtischen dem Stadtgemeindevorstande) zur Anzeige zu bringen.
- d. die Justiz- und die Verwaltungsbehörden des Landes, sowie die Gerichtsvollzieher und etwaige andere Vollstreckungsbeamte bei Ausführung von Zwangsvollstreckungshandlungen — auch insoweit diese nicht Strafsachen betreffen —, die Gerichtsvollzieher aber besonders bei den von denselben auftragsgemäß zu vollziehenden Verhaftungen, Durchsuchungen, Einziehungs- und Beschlagnahmebehandlungen in den Fällen, in denen Widersehligkeit zu besorgen oder schon eingetreten ist — in diesen Fällen jedoch nur auf gegebene Veranlassung — angemessen zu unterstützen.

§. 9.

Bemerken hat der Gendarm die Obliegenheit, ohne besondere Veranlassung

- a. von dem auf verlässliche Weise zu seiner Kenntniß kommenden Auftreten ansteckender und leicht epidemisch werdender Krankheiten, wie Cholera, Menschenblattern, Scharlach, Diphtheritis, Blecktyphus, Unterleibstypbus, Malaria, Kindbettfieber, auf Landorten dem Physikat, in dessen Bezirke sie gelegen sind, baldigst Nachricht zu geben,
- b. von Fällen einer sich unter Hausthieren zeigenden Viehseuche (Milchbrand, Tollwuth, Noy der Pferde, Gsel u., Maul- und Auaureuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen, Schweine, Lungenseuche des Rindviehes, Pockenseuche unter Schafen, Vesikälseuche der Pferde, Bläschenauschlag derselben und des Rindviehes, Räude der Pferde, Schafe u. s. w.) dem k. k. städtischen Landratsbureau und, soweit solche Erscheinungen im Amtsgerichtsbezirke vorkommen, dem beantragten Beamten daselbst, überdies dem Landesthierarzte schleunige Anzeige zu erstatten, ausserdem aber, wenn offenbar tolle Hunde und von Tollwuth ergriffene Thiere im Stations-Bezirke frei umherlaufen, deren sofortige Tödtung herbeizuführen oder selbst zu bewirken, zu welchem letzteren Zwecke er sich am sichersten der Schrotpatrone für sein Schießgewehr bedienen wird,
- c. auf die Erhaltung der öffentlichen Gebäude, Straßen, Brücken, Wege, Eisenbahnen, Telegraphen-, Telephon-Leitungen und sonstigen Verkehrsmittel, Baumplantagen, Alleen, Kanäle, Mauern, Barrieren, Umfriedigungen, Wasserleitungen, Brunnen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen ein sorgsameres Auge zu haben und nicht nur Beschädigungen an solchen (die bei Wasserleitungen, Brunnen und Zierplantagen auch in Verunreinigungen zu erblicken sind) und die etwa ermittelten Urheber von solchen, sondern überhaupt alle an jenen öffentlichen Anlagen wahrgenommenen, der Sicherheit oder der Wohlfahrt nachtheiligen Mängel, sowie beobachtete Dienstver-

3. Thätigkeit
des
Gendarmen
in
mehrfach
polizeilicher
Beziehung.

nachlässigungen der Chausseewärter der betreffenden Aufsichtsbehörde zur Kenntniß zu bringen, als welche der Wendarm, soweit es sich um Mängel an Eisenbahnen und Bahn-Telegraphenleitungen handelt, das betreffende Sections-Ingenieur-Bureau, soweit es sich um Schäden an sonstigen öffentlichen Telegraphen-Leitungen handelt, das nächste Postamt, im Uebrigen aber die Fürstliche Kantstrassenbau- beziehungsweise die örtlich zuständige städtische Verwaltungsbehörde, in Ansehung der Communications- und Dorfwege das Fürstliche Landrathsamt anzusehen hat,

- d. seine Aufmerksamkeit auf alles dasjenige zu richten, wodurch die Erreichung der Zwecke einer guten Feuer- und Wasser-, Straßen-, Bau-, Handels-, Gewerbe-, Gesinde-, Forst-, Jagd-, Hirscherei-, Gesundheits- und Sitten-Polizei gewöhnt und gefördert wird, namentlich jede von ihm wahrgenommene Zuwiderhandlung gegen die deshalb jeweilig bestehenden Gesetze, Verordnungen, Regulative, Statuten und Bekanntmachungen, von deren einschlägigen Bestimmungen sich der Wendarm fleißig zu unterrichten hat, raschstens zur Kenntniß der betreffenden polizeilichen Aufsichts-Behörde zu bringen.

§. 10.

Verhältniß
des
Wendarmen
zur
Ortspolizei.

Inwiefern der Wendarm neben der Erfüllung der ihm obliegenden landespolizeilichen Aufgabe die Ortspolizeibehörde und beziehentlich die Gemeindeverwaltung bei Ausübung ihrer dienstlichen Thätigkeit zu unterstützen hat, geht theils aus dem Vorstehenden, theils aus dem weiter Folgenden hervor. Namentlich ist aber der Grundsatz zu befolgen, daß diese Unterstützung überall da einzutreten habe, wo es sich um Gefährdungen oder Störungen der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, um Fälle jeder durch Naturereignisse bedingten Gefahr, sowie um Fälle des Widerstandes auch Einzelner gegen die Organe der Ortspolizeibehörde bei deren amtlicher Thätigkeit, sobald sich irgendwie das Bedürfniß der Weisfälle zeigt, endlich um Fälle der Vermittelung und Verfolgung der Urheber von Verbrechen und Vergehen handelt.

Andererseits ist der Wendarm auch berechtigt und verpflichtet, Mängel und Vernachlässigungen, die er bei Handhabung der Ortspolizei wahrnimmt, zur Kenntniß der Landespolizeibehörde (Fürstlichen Landrathsamtes) zu bringen, da diese nach dem Satze von §. 9 der Gemeindeordnung in solchen Beziehungen eingzugreifen veranlaßt sein kann.

§. 11.

4. Grundzüge
für das Ver-
halten des
Wendarmen
beim wahr-
scheinlichen
Vorkommen
strafrechtswidriger
Thatungen.

Der Wendarm hat, wie gedacht, unbeschadet seines je nach den Umständen erforderlichen sofortigen Einschreitens, — was auch dann und insofern notwendig ist, als es sich darum handelt, die Verdunkelung des Sachverhaltes zu verhüten (§. 161 der Strafprozeßordnung) —, über alle von ihm wahrgenommenen Vorkommnisse, welche zu einem polizeilichen oder strafrechtlichen Vorgehen Anlaß geben können, mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dasselbe hat er in Bezug auf Vorkommnisse der gleichen Art zu thun, welche er nicht selbst wahrnimmt, sondern welche auf glaubwürdige Weise zu seiner Kenntniß gelangen, nachdem er die Wahrheit und Richtigkeit der ihm gemachten Mittheilungen thunlichst geprüft und sich dabei das Vorkommniß als mindestens wahrscheinlich erwiesen hat.

Was strafrechtswidrige Handlungen anlangt, so hat jedoch der Wundarm zwischen solchen zu unterscheiden, die von Amtswegen und solchen, die nur auf Antrag eines Vertheiligten verfolgt werden. Der Wundarm hat sich in der Regel mit seinen Anzeigen auf die erstere Klasse strafrechtswidriger Handlungen zu beschränken. Antragsdelicte finden sich im jetzt geltenden Strafgesetzbuche namentlich in §§. 102, 103, 104, 123, 170, 172, 179, 182, 189, 194—196, 232, 236, 237, 247, 263, 288, 289, 292, 299, 300—302, 303, 370 Ziffer 5, 6 und am Schlusse, im Landesgesetze vom 7. Mai 1879 zum Schutze der Holzungen, Baumplantagen u. s. w. aber in §. 3 angegeben und es wird von solchen noch näher in §. 13 die Rede sein.

Die übrigen in den vorbezeichneten Gesetzen, sowie in sonstigen Verordnungen und Vorschriften mit Strafe bedrohten Handlungen kann der Wundarm als solche ansehen, welche fast durchweg von Amtswegen verfolgt werden.

§. 12.

Der Wundarm muß aber auch stets bestrebt sein, seine Anzeigen an die zuständigen Behörde zu richten.

In Bezug auf die vorstehend in den §§. 8 und 9 berührten Zuwiderhandlungen gegen bestehende Vorschriften und Beschädigungen öffentlicher Anstalten und Einrichtungen sind zunächst schon die Stellen bezeichnet, welche der Wundarm rüchsiglich seiner bezüglichen Anzeigen als die zuständigen zu betrachten haben wird.

Was aber die dort nicht schon besonders berührten strafrechtswidrigen Handlungen anlangt, so hat der Wundarm zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu unterscheiden.

Nach den jetzt in Geltung befindlichen strafrechtlichen Bestimmungen ist

- a. Verbrechen eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlung,
- b. Vergehen eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark bedrohte Handlung,
- c. Uebertretung eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedrohte Handlung.

Ist es nun ein Verbrechen oder Vergehen, welches nach den Wahrnehmungen oder Ermittlungen des Wundarmen in Frage steht, so hat er seinen Bericht regelmäßig an den Staatsanwalt beim kaiserlichen Landgerichte zu erstatten.

Erscheint jedoch die schleunige Vernahme richterlicher Untersuchungsbandlungen erforderlich und ist es nicht der Amtsgerichtsbezirk Kreis, in welchem diese vorzunehmen sind, so kann die Uebersendung des Berichts beziehentlich die mündliche Anzeige unmittelbar an das Amtsgericht des Bezirks erfolgen (§. 161 Abs. 2 der Strafprozeßordnung).

Dasselbe hat stets dann zu geschehen, wenn eine Festnahme stattgefunden hat und gleichzeitig mit der Vorführung des Festgenommenen vor den Amtsrichter (§. 128 der Strafprozeßordnung) die Anzeige über den in Betracht kommenden strafbaren Vorgang zu bewirken ist.

Wenn der Thatbestand oder nahe Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, welche gegen eine Vorschrift der Landesgesetze zum Schutze der Holzungen, Baumplantagen

Verzeichnung
der Stellen,
an welche An-
zeigen des
Wundarmen
zu richten sind.

ungen, Acker, Wiesen und Gärten oder zum Schutz des Jagd- und Fischereirechts gerichtet ist, so hat der Gendarm in Betreff seiner Anzeige den deshalb unten im §. 31 gegebenen Anweisungen nachzugehen.

Tragt es sich um Uebertretungen anderer Art, so kann er dieselben, wenn sie außerhalb der städtischen Gemeindebezirke begangen worden sind, behufs der Krödierung und Abhandlung bei Fürstlichen Landrathskämtern zur Anzeige bringen.

Ist eine vom Gendarm wahrgenommene oder zu seiner Kenntniß gelangte strafbare Handlung außerhalb des Fürstenthums begangen, der Thäter hat aber innerhalb desselben seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so hat der Gendarm, dasen ein Verbrechen oder Vergehen in Frage steht, dem Fürstlichen Staatsanwalt, sofern es sich um eine Uebertretung handelt, nur dem Fürstlichen Amtsgerichte, in dessen Bezirke sich der Wohnsitz oder Aufenthalt des Thäters befindet, Anzeige zu erstatten. Ist auch der Wohnsitz des Thäters nicht im Fürstenthume, so ist der Bericht lediglih an den Fürstlichen Staatsanwalt zu richten.

Auch in den Fällen, in welchen der Gendarm zweifelhaft ist, ob eine strafbare Handlung beziehungsweise eine von Umständen strafbare Handlung in einem von ihm beobachteten oder zu seiner Kenntniß gelangten Vorgange zu erblicken sei, hat er unter Hervorhebung dieses Umstandes seine Anzeige nach Maßgabe der im Vorstehenden dargelegten Grundsätze zu bewirken.

§. 13.

6. Verfahren
des
Gendarmen
bei, der nur
auf Antrag
strafbaren
Handlungen.

Personen, welche eine nur auf Antrag hierzu Berechtigter zu bestrafende Handlung bei dem Gendarmen zur Anzeige bringen, hat er unbeschadet der Ergreifung der Maßnahmen, welche etwa nach Beschaffenheit des Falles zur Verhütung der Verdunkelung des Sachverhaltes oder der Entweichung der Thäter notwendig scheinen, mit ihren Anträgen an das Gericht beziehentlich die Staatsanwaltschaft zu verweisen (§. 156 St. P. D.).

Zu den nur auf Antrag Betheiligter zu bestrafenden Handlungen gehören mit gewissen Ausnahmefällen, die sich in den oben (§. 11) verzeichneten §§. des Strafgesetzbuchs näher bemerkt finden und dort nachzulesen sind, unter andern folgende öfter vorkommende: Hausfriedensbruch, Ehebruch, Verleumdung, vorsätzliche leichte Körperverletzung, welche ohne gefährliche Werkzeuge, ohne hinterlistigen Ueberfall und nicht von mehreren gemeinschaftlich begangen ist, durch Fahrlässigkeit verursachte Körperverletzungen, Diebstahl und Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher, Diebstahl und Unterschlagung von Sachen unbedeutenden Wertes gegen Personen, zu denen der Thäter im Lehrlings- oder Hausgefindeverhältnis steht, Betrug gegen Angehörige, Vormünder und Erzieher, Hinterziehung der Hülfsvollstreckung, Besigentziehung, gewinnstüchtige Ausbeutung Minderjähriger, Beschädigung fremden Eigenthums, Entwendungen geringwerthiger Nahrungs- oder Genussmittel zum alsbaldigen Gebrauche.

Sind jedoch bei Handlungen dieser Art Excesse, wodurch die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört worden ist, begangen oder ist das nur auf Antrag strafbare Delict gegen einen Minderjährigen, Geisteskranken oder Taubstummen verübt worden, welcher keinen gesetzlichen Vertreter hat oder dessen gesetzlicher Vertreter selbst bei der strafbaren Handlung theilhaftig ist, so ist der Gendarm zur Anzeige verpflichtet.

§. 14.

Ist ein Verurtheilter nach gerichtlicher Entscheidung unter Polizeiaufsicht gestellt und sind ihm in Folge dessen von der Landespolizeibehörde Beschränkungen seines Aufenthaltes auferlegt — vergl. §. 29 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs —, so liegt in der Ueberschreitung dieser Beschränkungen Seiten des Betreffenden eine nach §. 361 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs strafbare Uebertretung. Fälle dieser Art sind, sobald der Gendarm davon Kenntniß erlangt, dem Fürstlichen Landrathsdamte anzuzeigen.

Wenn Ausländer, welche (durch gerichtliches Erkenntniß der Polizeiaufsicht unterstellt oder aus sonstigem Grunde vergl. §. 284 des St.-G.-B.) durch die Landespolizeibehörde des Bundesgebietes verwiesen oder wenn Ausländer oder Deutsche (letztere z. B. auf Grund von §. 8 des Reichsgesetzes vom 1. November 1867) des Landes verwiesen sind, sich aber in dem Bundesgebiete beziehentlich in dem Fürstenthume wieder einkunden, obgleich ihre Verweisung noch fortbesteht, so sind solche Fälle von dem Gendarm, der von denselben Kenntniß erhält, sowohl dem Fürstlichen Landrathsdamte als der Staatsanwaltschaft anzuzeigen (vergl. §. 39 Nr. 2, 284, 361 Nr. 2, 362 des St.-G.-B.).

Daß stets wird in Fällen dieser Art nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen die vorläufige Festnahme des in das Gebiet, dessen er verwiesen ist, Zurückkehrenden statthaft sein. Wird diese im Verletzungsfalle wider den Uebertreter des Verbotss von dem Gendarmen bewirkt, so ist die Anzeige nicht der Staatsanwaltschaft, sondern dem Amtsdichter des Bezirks bei der Vorführung des Bestgenommenen zu erstatten.

§. 15.

Zu vorläufiger Festnahme einer Person ist der Gendarm befugt

1. wenn die Festnahme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Verhinderung strafbarer Handlungen geboten erscheint;
2. wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung auf feilscher That betroffen oder verfolgt wird und entweder der That verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
3. wenn es sich um Beschuldigung eines Verbrechens (einer mit Todesstrafe oder mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohten That) handelt;
4. wenn gegen Jemand dringende Verdachtsgründe einer verübten strafbaren Handlung vorliegen und derselbe zugleich der That verdächtig erscheint oder wenn Thatfachen hinzutreten, aus denen zu schließen ist, daß der Verdächtige Spuren der That vernichten, oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnspflicht zu entziehen;
5. wenn der Beschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
6. wenn der Beschuldigte ein Ausländer ist und begründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.

In den Fällen unter 3 bis 6 muß aber Gefahr im Verzuge vorliegen, sonst ist die Festnahme nicht gestattet.

Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Festnahme wegen fluchtverdächtiges nur dann erfolgen, wenn der Angeklündigte auf frischer That betroffen oder verfolgt wird und zu den unter 5 und 6 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann (§. 362 Abs. 2 in Verbindung mit §. 361 Ziffer 3 bis 8 des Strafgesetzbuches).

Der Festgenommene ist in dem Falle unter 1 der nächsten Polizeibehörde, in den Fällen unter 2 bis 6 dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, ohne Verzug unter gleichzeitiger Anzeigeerstattung vorzuführen.

(§§. 112, 113, 127, 128 der Str.-Pr.-Ord.)

§. 16.

8. Thätigkeit
des
Gendarmen
außerhalb sei-
nes Stations-
bezirkes.

Der Gendarm hat in der Regel seine amtliche Thätigkeit auf seinen Bezirk zu beschränken. Es ist ihm jedoch auch, wenn er Veranlassung dazu hat, unbenommen, polizeiliche Recherchen auf einen anderen Bezirk auszudehnen oder ein verdächtiges Individuum dahin zu verfolgen; er hat aber außer in dringlichen Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, den Bezirks-Gendarm davon zu benachrichtigen und nach Befinden gemeinschaftlich mit denselben das Nöthige zu besorgen.

Der Gendarm ist ermächtigt, die Verfolgung eines flüchtigen über die Landesgrenze hinaus fortzusetzen und denselben auch auf dem Gebiete des anderen Bundesstaates zu ergreifen.

Der Ergreifene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Landes, in welchem er ergriffen wurde, abzuliefern. (§. 168 des Gerichts-Verf.-Ges.)

§. 17.

9. Versehen
des
Gendarmen
bei
Transporten.

Den Transport festgenommener Personen hat der Gendarm in der Regel bis zu derjenigen Behörde, an welche die Ablieferung zu erfolgen hat, selbst zu besorgen. Ist er hierbei, bezw. an der alleinigen Ausführung des Transportes durch besondere Umstände ausnahmsweise verhindert, so kann er den Festgenommenen in einer näher gelegenen Ortschaft an die Ortspolizeiverwaltung zur weiteren Verjägung abliefern, bezüchtlich deren Hülfelerstung nachsuchen, hat aber in der zu erstattenden Anzeige den Grund, weshalb er den Transport nicht bis zum Endziele bezw. allein ausgeführt, anzugeben.

In der Regel geschieht der Transport zu Fuße. Nur wenn der Zustand des Festgenommenen oder die Rücksicht auf die Sicherheit des Transportes dessen Bewerfstellung zu Wagen erheischt, ist diese Ausführungsweise zu wählen und zu dem Ende der Transport der nächsten Polizeibehörde zur Besorgung zu übergeben, bei welcher der Gendarm thätlich mitzuwirken hat.

§. 18.

10. Weitere
amtliche We-
schritte des
Gendarmen:
Durchsuch-
ung von
u. Verschlag-
nahmen.

Bei Erforschung strafbarer Handlungen hat der Gendarm alle keinen Ausschub gestaltenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (§. 161 St. P. D.). Insbesondere ist er befugt, wenn Gefahr im Verzuge, bei demjenigen, welcher als Hüter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder als Fehler verdächtig ist, eine Durchsuchung der Wohnung oder anderer Räume, sowie seiner

Person und der ihm gehörigen Sachen sowohl zum Zwecke der Ergreifung als auch dann vorzunehmen, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

Zu solchen Durchsuchungen der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums hat der Gendarm aber, wenn dies möglich, in Landgemeinden den Gemeindevorstand oder dessen Stellvertreter oder zwei Mitglieder der Gemeinde zuzuziehen, die nicht Sicherheitsbeamte sind.

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen, und, falls sie der Besitzer nicht freiwillig herausgibt, in Beschlag zu nehmen (§. 94 der St. P. O.).

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen (§. 108 St. P. O.).

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechslungen entweder durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen (§. 109 St. P. O.).

Der Staatsanwaltschaft ist von der Beschlagnahme und dem sonstigen Durchsuchungsergebnisse unverweilt Anzeige zu erstatten und zwar unter Vorlegung der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände.

Der Staatsanwaltschaft ist dann das Weitere wegen der etwa nöthigen Nachsuchung der richterlichen Bestätigung der Beschlagnahme oder wegen der erforderlichen Anzeige an den Richter sowie wegen des sonst Wahrzunehmenden zu überlassen.

Wenn es sich um Uebertretungen handelt, ist der Erfolg der bezüglichen Beschlagnahme sofort und spätestens binnen drei Tagen dem Amtsrichter des Bezirkes unter Vorlegung der beschlagnahmten Gegenstände beziehungsweise unter der etwa nöthigen Nachsuchung der Bestätigung der Beschlagnahme vom Gendarmen anzuzeigen.

Zur selbstständigen Vornahme von Hausdurchsuchungen außerhalb des Landes ist der Gendarm nicht befugt.

§. 19.

Der Gendarm hat sich alles unnöthigen Eindringens in Privat- oder Familienverhältnisse unter dem Vorwande der Nachforschung nach Gegenständen seines Dienstbetriebes zu enthalten.

Namentlich hat sich der Gendarm des nächtlichen Eintritts in bewohnte Privathäuser — abgesehen von den Zällen, in denen er von den Bewohnern zu Hilfe gerufen wird oder den Zweck hat, letzteren gegen Feuers- und andere Gefahr Schutz und Beistand zu leisten — regelmäßig zu enthalten. Auch Durchsuchungen dürfen zur Nachtzeit in der Wohnung, den Geschäftsräumen und dem befriedeten Besitzthume hiesländischer Einwohner nur bei Verfolgung auf frischer That oder bei Gefahr im Verzuge oder dann vorgenommen werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche

10. Besondere Regeln in Bezug auf Durchsuchungen.

unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestraffter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbmäßiger Unucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfaßt im Sinne dieser Bestimmungen in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. October bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

(§. 104 St. V. D.)

§. 20.

Der Gendarm ist befugt, von den ihm anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen:

- a. wenn er sich im Stande der Nothwehr d. h. im Zustande derjenigen Vertheidigung befindet, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abzuwenden und
- b. wenn ihm ein auf die Vereitelung seiner Dienstverrichtung abzielender thätjächlicher Widerstand entgegengesetzt wird.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden als es zu a zur Abwehr des Angriffes und zu b zur Ueberwindung des Widerstandes notwendig ist.

Die Schusswaffe darf in vorstehenden Fällen nur als äußerstes Mittel der Vertheidigung und in der Regel auch nur dann angewendet werden, wenn der Angriff oder die Widerseßlichkeit entweder von einer Anzahl Personen, welche stärker als die der zur Stelle anwesenden Gendarmen ist oder zwar bloß von Einzelnen, aber mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die betreffenden Personen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nicht auf Aufforderung des Gendarmen sofort ablegen oder wenn sie solche demüßigst wieder aufnehmen.

Gegen Nichtbewaffnete, sowie wenn eine überlegene Zahl von Gegnern nicht vorhanden ist, soll je nach den Umständen des Falles das Seitengewehr oder die an der Feuerwaffe des Gendarmen angebrachte Pike möglichst allein angewendet und nur im äußersten Falle, namentlich wenn Gefahr für das eigene Leben des Gendarmen eintritt, von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden. Dem Gebrauche der Waffen, welcher stets ohne Leidenschaft, mit Vorsicht und möglichster Schonung des Lebens geschehen muß, sind jedesmal, insoweit es ohne Gefährdung des Zweckes zulässig ist, Ermahnungen beziehungsweise die Aufforderung zur Niederlegung der Waffen und eine thunlichst wiederholte, jedenfalls aber einmalige laute Androhung des Gebrauchs der Schusswaffe voranzuschicken und selbst bei Anwendung der Waffen nicht mehr Gewalt zu gebrauchen, als zur Sicherung des bei der Thätigkeit des Gendarmen im Einzelfalle verfolgten dienstlichen Zweckes und der Person des Gendarmen selbst erforderlich ist; bei Anwendung der Schusswaffe ist übrigens in der Regel die Schrotpatrone anzuwenden.

Der Gendarm ist aber berechtigt, die Schusswaffe auch ohne vorherige Warnung zu gebrauchen, sobald der Gegner mit Schießgewehr versehen ist und angriffsweise gegen ihn zu Werke geht.

Nach Gebrauch der Schusswaffe hat er, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, nachzuforschen, ob Jemand verletzt sei, solchenfalls dem Verletzten den erforderlichen Beistand zu leisten, soweit nötig, dessen Transport zum nächsten Orte zu veranlassen und den Gemeindevorstand dieses Orts unverzüglich von dem Vorfalle zu unterrichten, auch den Todten oder Schwerverwundeten so lange zu bewachen oder bewachen zu lassen, bis Seiten des Gemeindevorstandes diese Fürsorge übernommen wird.

Uebrigens hat er in jedem Falle, in welchem er von seinen Waffen Gebrauch gemacht hat, dies dem Wachtmeister alsbald zu melden.

§. 21.

Wenn die Kräfte des Gendarmen bei Ausübung seines Berufs nicht ausreichen, so hat er sofort die Unterstützung des Gemeindevorstandes desjenigen Gemeindebezirks nachzusuchen, in welchem sich der Gendarm zur Zeit der Weislandsbedürftigkeit befindet. Die nachgesuchte Unterstützung ist dem Gendarmen von dem betreffenden Gemeindevorstande als Leiter der Ortspolizeiverwaltung nach dem Maße der Thunlichkeit und in der durch den Einzelfall erforderten Weise zu gewähren. (Vgl. §§. 9, 19 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871, §. 2 der Regierungsverordnung vom 11. September 1879.)

Wird von Seiten des angegangenen Gemeindevorstandes die nachgesuchte Unterstützung verweigert oder thatsächlich nicht geleistet, so hat der Gendarm bei künftlichem Landrathsdamle unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Bei Durchsuchungs-, Beschlagnahme- und Festnahme-handlungen auf Landorten haben auch der Ortsrichter und die Ortsschöppen die Verpflichtung, im nöthigen Falle den Gendarmen Beistand zu leisten. (Reg.-Verordnung vom 11. September 1879 §. 2, Abs. 3.)

Auch diese Personen kann der Gendarm daher in gebachten Fällen, soweit es nötig wird, zur Unterstützung herbeiziehen und selbstverständlich kann er, soweit dies Ort, Zeit und Gelegenheit verstatlen, andere Gendarmen um Hülfeleistung ersuchen, die solche stets, soweit als dies ihnen möglich, zu gewähren haben.

Uebrigens wird auch von allen Privatpersonen erwartet, daß sie nach Maßgabe ihrer Verfassung die Gendarmen zur Erreichung ihrer dienstlichen Zwecke angemessen unterstützen, besonders in Fällen, in denen die Kraft des einzelnen Gendarmen zu dem Ende offenbar unzulänglich ist. Auch für schwache Personen ist diese Unterstützung durch Herbeirufung der Hülfen Dritter möglich.

Wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Noth von dem Gendarmen, wenn er in solchen Fällen bei Abwesenheit der Polizeibehörde dieselbe als Organ vertritt, zur Hülfe aufgefördert, diese verweigert, während sie ohne erhebliche eigene Gefahr geleistet zu werden vermochte, kann nach Maßgabe von §. 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

§. 22.

Bei den so oft als möglich — mindestens aber 2mal in einer Woche — bei jeder Tages- und Nachtzeit in unerwarteter Weise vorzunehmenden Begehungen seines Stationsbezirks hat der Gendarm, soweit dies nach der Tageszeit thunlich, in den einzelnen von ihm berührten ländlichen Ortsschaften in der Regel den Gemeindevorsteher, in selbstständigen Gutsbezirken den Gutsvorsteher beziehentlich dessen Vertreter als Verwalter der ört-

12. Nachsuehung der Hülfeleistung der Weislandsbedürftigen von Gemeindevorständen und anderen Personen.

13. Hülfen zu regelmäßiger Begehungen des Stationsbezirks und Verfahrnen dabiet.

lichen Polizei aufzusuchen und etwaige Mittheilungen polizeilichen Inhalts oder Requisitionen entgegen zu nehmen, auch sonst bei zuverlässigen Personen, deren Vertrauen er sich zu erwerben suchen muß, nachzufragen, was während seiner Abwesenheit vorgekommen und wo etwa seine Hülfen gebraucht werden könne, nach Maßgabe der empfangenen Mittheilungen und Anweisungen aber die weiter zweckdienlichen Maßregeln zu ergreifen.

Auch wenn er sich in einem anderen Stationsbezirke des Landes befindet, darf er nicht verabzäumen, seine Thätigkeit zu entwickeln. Er hat deshalb in den von ihm passirten Ortschaften derselben in Wirthshäusern, Schänken u. nachzusehen und nachzufragen und die zu seiner Kenntniß gekommenen Besch- und Ordnungswidrigkeiten entweder selbst sofort abzustellen oder gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 23.

14. Grundzüge
betr. der Legitimations-
erforderung
u. Verfahren
bzgl. Legitimationslosigk.

Jedermann ist verpflichtet, auf dienstliches Erfordern eines Gendarmen über seine Person durch Nennung seines Namens und regelmäßigen Aufenthaltsorts Auskunft zu erteilen. Der Gendarm hat sorgfältig zu vermeiden, aus bloßer Neugierde und ohne daß eine in seiner Dienstpflicht begründete Veranlassung zur Erkundigung vorliegt, von Jemandem die Angabe seines Namens und Wohnorts zu verlangen.

Wird die erforderliche Auskunft unter Umständen verweigert, unter welchen die Anwesenheit der befragten Person an dem Orte, an welchem sie betroffen wird, aus irgend einem Grunde auffällig erscheint, ohne daß jedoch noch der Verdacht einer bestimmten strafrechtswidrigen Handlung gegen den fraglichen Befragten vorliegt, so hat sich der Gendarm aus Notirung des Vorganges und einer thunlichst ausreichenden Beschreibung der bezüglichen Person zu seinem Tagebuche zu beschränken.

Sind gegen die Richtigkeit der auf Veranlassung erteilten Auskunft Zweifel begründet, so ist der Gendarm berechtigt, von dem Befragten einen Ausweis über seine Person durch Legitimationspapiere oder durch Recognition ortsanwesender oder nahe befindlicher Personen zu verlangen.

Stellt sich die Legitimationslosigkeit des Betreffenden heraus, so hat der Gendarm alsbald sorgfältig zu prüfen, ob eine der in §. 15 angegebenen Voraussetzungen sofortiger vorläufiger Bestrafung begründet sei.

Ein solcher Fall liegt auch dann vor, wenn der, welcher sich über seine Person nicht gehörig auszuweisen vermag oder die erforderlichen Nachweise verweigert, bei Ausübung des Hausirhandels oder eines anderen Gewerbebetriebs im Umherziehen betroffen wird, ohne die entsprechende Gewerbe-Legitimation vorlegen zu können.

Uebrigens muß der Gendarm Personen gegenüber, welche den Hausirhandel oder ein anderes Gewerbe im Umherziehen betreiben, besonders streng im Erfordern des Ausweises über ihre Person sein, da diese Art des Gewerbebetriebs öfter zur Ausschugung der Gelegenheit zu Eigentumsübergängen benützt wird.

§. 24.

16. Verhalten
des Gendarmen
bei Brandum-
güssen.

Bei Feuerausbruch in seinem Bezirke oder in unmittelbarer Nachbarschaft derselben muß der Gendarm sofort an die Brandstätte eilen und sich bemühen, mit Hülfen der Anwesenden das Feuer womöglich im ersten Entflehren zu löschen. Beim Ausschugreifen des Feuers hat er zur ungekäuften Herbeischaffung und angemessenen Anwendung der Löschgeräthschaften möglichst beizutragen, die Reichen zur Wasserbeförderung anordnen

zu helfen, die Hertzweilenden zur Arbeit und Hülfleistung beschreiben und gütlich aufzufordern, im Allgemeinen die Ordnung aufrecht zu erhalten, beim Eintreffen der die Feuerlösch- und Rettungsanstalten leitenden Beamten sich denselben oder beim Eintreffen der örtlichen beziehentlich einer auswärtigen Feuerwehre auf dem Platze sich deren oberstem Führer behufs der Hülfleistung zur Verfügung zu stellen, die Bewohner vor Zudringlichen zu sichern, vorzüglich aber darauf zu sehen und hinzuwirken, daß das bei solchen Gelegenheiten Gerettete geschützt bleibe.

Daneben hat der Wendarm aber auch der Erforschung der Entstehungsursache des Feuers die größte Sorgfalt zu widmen und den der Brandstiftung etwa Geständigen festzunehmen, wider Verdächtige nach §. 15 dieser Anweisung zu verfahren.

§. 25.

Den vom Tode des Ertrinkens, des Verbrennens, des Erstickens, des Gefrierens Bedrohten oder durch elementare Ereignisse und Unfälle anderer Art (z. B. durch Einsturz von Häusern, Koalösung von Bodenklüften, eigenes Herabstürzen) am Leben oder der Gesundheit Gefährdeten oder Verletzten hat der Wendarm, wenn er rechtzeitig bezügliche Wahrnehmungen macht, die nach den Umständen für ihn thunliche Hülf selbst zu gewähren oder zuzuführen. In gleicher Weise hat er gegenüber Erkrankten zu verfahren, welche er hilflos im Freien liegend antrifft. Findet der Wendarm auf seinen Gängen Körper von Personen, die anscheinend durch ein Verbrechen, einen Unfall oder durch Selbstentleibung gestorben sind, so hat er an denselben eigene Wiederbelebungversuche zu machen und solche durch Dritte thunlichst zu veranlassen. In allen diesen Fällen hat der Wendarm, falls dem Verunglückten nicht schliesslich durch Angehörige, Bekannte oder auf andere Weise Hülf geleistet wird, den Gemeindevorstand des Gemeindebezirks, in welchem sich der Verunglückte zur Zeit seiner Auffindung durch den Wendarm befindet, schleunig zu benachrichtigen und zu der den Umständen des Falles entsprechenden Hülfleistung beziehentlich zur sonstigen Fürsorge für den Körper des Verunglückten und nöthigenfalls zur Befolgung der Vorschriften aufzufordern, die über das Verfahren bei plötzlichen Todesfällen und bei Auffindung todtler Personen bestehen (vgl. Reg.-Verordn. vom 23. September 1879).

Stößt der Wendarm auf Weigerung der Gemeindebehörde, so hat er unverweilt dem Fürstlichen Landrathsamte Meldung hiervon zu machen.

Zugleich hat er Entfernungen der bei den Verunglückten vorgefundenen Habseligkeiten derselben zu verhüten.

§. 26.

Sind Hunde, Kagen oder andere Hausthiere der Tollwuth nur verdächtig, so hat der Wendarm, sobald er von diesem Umstande erfährt, die sichere Einsperrung der Thiere nach Kräften herbeizuführen und dem Fürstlichen Landrathsamte beziehentlich dem beauftragten Beamten für Wuzel sofortige Anzeige von der gemachten Wahrnehmung und der zunächst getroffenen Maßregel zu erstatten, auch sofortige weitere Verfügung zu erbitten. Wenn thunlich, ist auch der Landesthierarzt schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Ist eine sichere Absperrung der Tollwuth verdächtigter Thiere nach den Umständen unausführbar, so hat der Wendarm die schleunige Tödtung derselben durch den Besitzer

16. Obliegenheiten des Wendarmen in Bezug auf andere Unglücksfälle.

17. Einschleichen des Wendarmen bei eintretender Gefahr durch Toll od. ihm gewordene Thiere.

herbeizuführen oder dessen Austrag zur Tödtung zu erwirken, einen solchen Austrag aber alsbald zu vollziehen (vergl. §. 34 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880.)

Auf Unschädlichmachung sehr gewordener Pferde, Kinder u. s. w. hat der Gendarm nach Kräften hinzuwirken und deren Einfangung und Einsperrung unter eigener Beihilfe zu betreiben.

§. 27.

18. Weitere
hochfahrtd-
polizeiliche
Tätigkeit der
Gendarmen.

Für schnelle Beseitigung der in seinem Bezirke durch Schneefall, Ueberschweemung, Eisgang, Brandunglüd oder sonst wie eingetretenen Sperrung der freien Kommunikation oder der sonst vorhandenen Gefahren für Passirnde hat der Gendarm durch Anzeige und entsprechende Aufforderung an die betheiligten Gemeindevorstände und Privatpersonen Sorge zu tragen.

Bemerkt er, daß ein Gebäude dermaßen baufällig ist, daß sein Einsturz zu befürchten steht, so hat er bei der zuständigen Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§. 28.

19. Verhalten
des
Gendarmen
in Bezug auf
Betrunkene,
Wahnsinnige,
Blödsinnige
u. s. w.

Betrunkene, fallsüchtige, blödsinnige und wahnsinnige Personen hat der Gendarm von der Straße zu entfernen und sie in ihre Wohnung, nach Umständen in passenden Gewahrsam zu bringen.

In Bezug auf Wahn- und Blödsinnige, welche er im Stationsbezirke bemerkt und welchen von ihren Angehörigen die nöthige Obhut nicht zu Theil wird, so daß sie dritten Personen lästig oder gefährlich werden, hat er bei dem betreffenden Gemeindevorstande die nöthige Abhilfe zu betreiben, und falls solche nicht erfolgt, dem kaiserlichen Landratsamte von dem Sachverhalte Meldung zu machen.

Ebenso hat er verirrter Kinder sich anzunehmen und die Angehörigen und den Wohnort derselben zu ermitteln, wenn ihm dies nicht gelingt oder die sofortige Zurückführung der Verirrten zu den ermittelten Angehörigen derselben nicht möglich ist, sie der Ortspolizeiverwaltung (dem Gemeindevorstand) zur weiteren Verfügung zuzuführen.

§. 29.

20. Tätig-
keit des
Gendarmen in
Bezug auf die
Kontrolle der
Bewegsbesen-
dringung.

Zur Kontrolirung der ordnungsmäßigen Entrichtung von Wege- und Brückengeld hat der Gendarm die Führer wegegeldpflichtiger Fuhrwerke aller Art, auch Viehreiber, welche er auf der öffentlichen Straße in solcher Richtung antrifft, daß sie, wenn sie von der betreffenden Abgabe nicht befreit sind, dieselbe der Wahrscheinlichkeit nach bei einer hiesländischen Obestelle bereits entrichtet haben müssen, nach der bewirkten Verichtigung höflich zu befragen und zu Vorzeigung der gelösten Zettel aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen — gleichviel ob die Vorzeigung der Zettel verweigert oder deren Verlust behauptet wird — so hat der Gendarm unter besonderer Betrachtung der in Frage stehenden Persönlichkeit zu prüfen

a. ob der Fall der Art ist, daß die Hinterziehung der Wege- oder Brückengeld-Abgabe durch den betroffenen Geschirrführer oder Viehreiber das Wahrscheinliche ist

oder

b. ob wirklich der Verlust der Zettel (Wege- oder Brückengeld-Quittung) beziehentlich eine bloße Stürrigkeit als Grund der nicht erfolgenden Vorlegung des Zettels anzunehmen ist.

In dem unter a gedachten Falle hat der Gendarm den angehaltenen Fuhrwerksführer oder Viehtreiber zu derjenigen dicsseitigen Hebestelle, welche derselbe vorausseßlich passirt hat, zu führen, dort dem Einnehmer den Fall anzuzeigen und bei demselben nach Feststellung der Frage über die Abgabehinterziehung eventuell das weitere, nach §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 9. December 1880 sich ergebende Vorgehen zu veranlassen, bei diesem auch den Einnehmer in geeigneter Weise zu unterstützen.

Verweigert der angehaltene Fuhrwerksführer oder Viehtreiber die Rückkehr zu der vorausseßlich von ihm passirten Hebestelle und vermag derselbe sich über seine Person nicht gehörig auszuweisen, so hat der Gendarm den Betroffenen festzunehmen und denselben dem Amtsrichter des betr. Bezirks, falls Greig der nächste Gerichtssitz ist, dem kaiserlichen Landrathsamte — unter geeigneter Hürsorge für das Geschirr oder Treibrieh des Festgenommenen — zuzuführen, zugleich aber dem kaiserlichen Landrathsamte Verfuß der weiteren Verfügung schleunigste Anzeige zu erstatten.

Ist jedoch der Angehaltene seiner Person nach dem Gendarmen bekannt oder weiß er sich über seine Person genügend aus, so hat sich der Gendarm auf die Anzeigerstattung beim kaiserlichen Landrathsamte, der eine Verragung des Verwalters der vom Betroffenen vorausseßlich passirten Hebestelle voranzugehen hat, zu beschränken.

Liegt hingegen der Fall unter b vor, so kann sich der Gendarm damit begnügen, dem angehaltenen Fuhrwerksführer oder Viehtreiber eine Ordnungsstrafe abzufordern, die mindestens 50 Pfennige zu betragen hat, aber das Maß von 3 Mark keinesfalls überschreiten darf. Bei Abmessung der Ordnungsstrafe ist einzusehen auf die Verhältnisse des Betroffenen, andererseits darauf zu sehen, ob derselbe in früheren dem Gendarmen bekannt gewordenen Fällen schon mit einer Ordnungsstrafe aus gleichem Anlasse belegt worden ist.

Gegen Zahlung der Ordnungsstrafe hat der Gendarm eine ordnungsmäßige Quittung zu erteilen.

Die erlegte Ordnungsstrafe hat der Gendarm an das kaiserliche Landrathsamte unter Anzeige des Falles abzuführen.

Verweigert der Betroffene die Zahlung der abgeforderten Ordnungsstrafe, so hat der Gendarm die Person desselben, wenn sie ihm nicht ohnehin bekannt ist, thunlichst festzustellen und Anzeigerstattung bei kaiserlichem Landrathsamte zu bewirken.

§. 30.

Jede beim Betteln betroffene Person kann zwar nach dem oben (§. 15) Besagten ^{21. Besondere Regeln über das Betteln gegen Bettler.} ohne Weiteres vom Gendarmen festgenommen und dem Amtgerichte des Bezirks zur Bestrafung zugeführt werden.

Inzwischen wird der Gendarm wohlthun, wenn er Personen, die beim Betteln in ihrem Wohnorte betroffen werden, oder solche Personen aus hiesländischen Nachbarorten, die er beim Betteln betrifft, das erste Mal unter Verwarnung vor Bestrafung im Wiederbetretungsfalle hinweg beziehentlich zur sofortigen Rückkehr in ihren Wohn- oder Aufenthaltort verweist und erst beim wiederholten Betreten derselben Personen deren Bestrafung bewirkt und sie dem Amtgerichte des Bezirks zur Verurteilung überliefert.

Fremde und Landstreicher, welche beim Betteln vom Gendarmen betroffen werden, hat derselbe sofort festzunehmen und dem Richter des für den betreffenden Bezirk zuständigen Amtgerichts zuzuführen, ebenso solche ihm bekannte Personen, welche unter Droh-

ungen oder mit Waffen, die sie bei sich führen, betteln und dabei betroffen werden oder der Flucht verdächtig sind.

Um dem Bettelnwesen gehörig entgegenzuwirken, muß der Gendarm auch darauf sehen, daß er Diejenigen ermittelt, welche Kinder zum Betteln anleiten oder ausführen, oder welche Andere, die ihrer Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu ihrer Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterlassen.

Personen, welchen in dieser Beziehung ein Verschulden zur Last fällt, sind vom Gendarmen zur gerichtlichen Bestrafung unmaßsichtlich anzuzeigen.

§. 31.

22. Obliegen-
heit zur
Unterstützung
der Ueber-
wachungsgel-
dichtigkeit der
zum Forst-,
Feld- u. s. w.
Schutz betref-
fenden Personen.

Der Gendarm hat es ferner auch als seine Pflicht zu betrachten, daß er alle Personen, welche zum Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereischutz angestellt sind, in ihrer pflichtmäßigen Ueberwachungsthätigkeit, sowie bei Ermittlung von denselben wahrgenommener strafbarer Handlungen und bei etwaiger Festnahme der Personen, welche bei deren Ausföhrung betroffen oder derselben beschuldigt, dabei ihm unbekannt oder der Flucht verdächtig sind, nach Kräften unterstützt.

Ebenso hat der Gendarm alle von ihm bei Vergehungen seines Stationsbezirks wahrgenommenen Zuwiderhandlungen gegen die zu Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen und Wärdten, sowie des Jagd- und Fischereischutzes erlassenen Befehle, Verordnungen und sonstigen Vorschriften bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Als solche hat der Gendarm rüdsichtlich der gedachten strafbaren Handlungen in Etsfällen das Amtsgericht des betreffenden Bezirkes, auferdem die Staatsanwaltschaft beziehentlich soweit bloße Uebertretungen in Frage stehen, die Amtsanwaltschaft bei dem örtlich zuständigen Amtsgerichte zu betrachten.

Handelt es sich jedoch um eine Uebertretung der Jagdpolizeivorschriften, oder um eine solche der polizeilichen Fischereischutzevorschriften, so kann er, wenn dieselbe in einem nichtstädtischen Gemeindebezirke verübt ist, auch dem kürstlichen Landrathseamte Anzeige erstatten.

Andernfalls ist diese gleichfalls an die Staatsanwaltschaft, und wenn Gefahr im Verzuge vorhanden, an das Amtsgericht des betr. Bezirkes zu richten.

Uebbrigend hat der Gendarm im Auge zu behalten, daß auch Derjenige durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht wird, wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, die seiner Aufsicht unterstellt sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von Diebstählen in Forsten, auf Feldern u. s. w., sowie von der Vergehung strafbarer Vergehungen der Vergehungen zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt oder selbst zu solchen anleitet.

§. 32.

Oblicht zur
Vernehmung bei
kürstlichen
Beamten
innerhalb des
Stationsbe-
zirkes.

Wenn dem Gendarmen bekannt wird, daß der Vorstand des Landrathsamtes, der Amtsdichter, in dessen Bezirk er stationirt ist, der Staatsanwalt, ein Mitglied des Landgerichtes oder der Landesregierung an dem Stationsorte oder an dem Orte, wo er sich augenblicklich befindet, anwesend ist, so hat er sich alsbald bei demselben zu melden.

§. 33.

Regeln für
die Rapport-
erstellung.

Abgesehen von den an bestimmte Behörden oder Beamte auf deren Aufforderung nach §. 4 zu erstattenden Berichten und den nach §§. 12, 13 und 14 an die zuständigen

Stellen zu richtenden Anzeigen hat der Gendarm alle sonstigen Rapporte und Berichte (z. B. über allgemeine Wahrnehmungen und Unglücksfälle, über Vorgänge in seiner dienstlichen Stellung, über seine persönlichen Verhältnisse, Urlaub u. s. w.) zunächst an den Wachtmeister zu erstatten. Ausgenommen hiervon sind Beschwerden über die Verfahrungsweise des Wachtmeisters, welche unmittelbar an das Fürstliche Landrathsdamt zu richten sind.

Das Fürstliche Landrathsdamt (bez. der Beamte zu Burgl) bestimmt gewisse Rapporttage, zu welchen sich die Gendarmen bei denselben persönlich einzufinden haben. An Rapporttagen zusammentreffende Gendarmen werden wohl thun, sich unter einander über Dienstangelegenheiten zu besprechen und gegenseitig die gemachten Erfahrungen mitzutheilen.

Auch zeitweilige Zusammenkünfte mit auswärtigen Gendarmen zum Zwecke der Besprechung polizeilicher Gegenstände und besonders gemeinsam zu betreibender polizeilicher Maßregeln im Bereiche des Gendarmereidienstes empfehlen sich als dienstfördernd. Es ist hierzu aber jedesmal Urlaub beim Fürstlichen Landrathsdamte einzuholen.

§. 34.

Urlaub wird dem Gendarmen in Dauer bis zu 24 Stunden vom Wachtmeister, darüber hinaus bis zu 8 Tagen vom Fürstlichen Landrathsdamte, über dieses Zeitmaß hinaus von der Fürstlichen Landesregierung erteilt. Bezügliche Gesuche sind in jedem Falle an den Wachtmeister zu richten, welcher dieselben — soweit er nicht selbst zu Urlaubserteilung befugt ist — mit sachgemäßer Aeußerung an das Fürstliche Landrathsdamt abzugeben hat.

Beischriften
über die
Erhaltung
von Urlaubs-
gesuchen der
Gendarmen.

§. 35.

Zum Ausweise über seine Dienstleistungen soll der Gendarm führen:

1. ein **Befehlsbuch**, in welches alle Befehle und Aufträge der Reihe nach einzutragen und je hinter den einzelnen Einträgen die Zeitpunkte der Ausführung der empfangenen Befehle und Aufträge kurz, z. B. mit den Worten „angeführt den 18. Juni 83“, zu vermerken sind. Dieses Befehlsbuch wird auf Verlangen der Vorgesetzten zur Revision vorgelegt oder eingeschickt;
2. ein **Stechbriefbuch**, worin der Gendarm alle ihm bekannt werdenden Signalements unter polizeilicher Aufsicht stehender oder obrigkeitlich verfolgter oder verdächtiger Personen des Fürstenthums, der andern deutschen Bundesstaaten und der diesen benachbarten Länder, aus entfernteren Gegenden aber nur dann, wenn die betreffenden Individuen besonderes polizeiliches Interesse erregen oder die Vigilanz auf sie von der Behörde besonders aufgetragen ist, sowie die Behörde, an welche dieselben abzuliefern sind, kurz aber bestimmt notirt;
3. ein **Tage- und Anzeigebuch** (Rapportbuch), in welchem nach dem vorgeschriebenen Schema die gemachten Anzeigen einzuschreiben sind und außerdem täglich anzumerken ist, welche Ortschaften der Gendarm besucht, wo er übernachtet hat, welche Gasthöfe oder besonders verdächtige Häuser und Orte von ihm visitirt sind, welche für das dienstliche Interesse in Frage kommende

Beischriften
über die von
dem Gendar-
meren betref-
fender dienst-
lichen Thätig-
keit zu füh-
renden Nach-
weisungen.

Beobachtungen er dabei und sonst bei seinen Begehungen des Stationsbezirks gemacht oder wie er sonst seine Thätigkeit zu äußern gehabt hat.

Am Schlusse jeden Monats hat der Wundarm das Rapportbuch, in welchem auch angemerkt und von den betreffenden Dienststellen bescheinigt sein muß, ob und inwieweit die gemachten Anzeigen durch strafbehördliche Verfügungen Erledigung gefunden haben oder nicht, dem Landrathsamte zur Visitation, alddann aber auch dem Wundarmerie-Wachtmeister zur Durchsicht vorzulegen.

Dienstausweisung

für den mit Föhrung der Fürstlichen Wundarmerie beauftragten Wachtmeister.

§. 1.

Der Wachtmeister hat die Aufgabe

- a. der militärische Föhrer der Wundarmerie zu sein,
- b. die Dienstleistungen der sämmtlichen Mitglieder der Wundarmerie unausgesezt zu überwachen,
- c. das Verhalten derselben disciplinarisch zu beaufsichtigen und dabei
- d. die polizeiliche Aufsicht im ganzen Fürstenthume in ähnlicher Weise zu besorgen, wie dieselbe den einzelnen Wundarmen zunächst rücksichtlich ihrer Stationsbezirke nach Maßgabe ihrer Dienstausweisung obliegt.

§. 2.

Um die erforderliche Controle über die Dienstleistungen der Wundarmen auszuüben, hat er die Stationsorte der einzelnen Wundarmen so oft als möglich, mindestens aber monatlich einmal zu besuchen, das Reisezuch und das Tage- und Anzeigebuch der Einzelnen sich vorlegen zu lassen, sie über die Erledigung der ihnen gewordenen Austräge zu befragen und ihnen, falls hierbei Zweifel oder Schwierigkeiten sich herausgestellt haben, oder sonst nöthigenfalls mit Rath und Anweisung zur Hand zu gehen.

Ganz besonders hat er sich den im Probendienst stehenden Wundarmen gegenüber zu thun, dieselben auch darüber zu befragen, was sie aus Anlaß der in dem Tagebuche notirten Wahrnehmungen weiter vorzunehmen gedenken und ihnen in Rücksicht hierauf sachgemäße Anleitung zu geben, sich überhaupt der Unterweisung der Anfänger im Wundarmeriedienste in Betreff ihrer Obliegenheiten und ihrer Ausbildung mit allem Eifer zu widmen.

Der Wachtmeister hat ferner die von den Wundarmen bei ihm einzureichenden Rapporte sorgfältig zu prüfen und danach an Fürstliches Landrathsamte abzurufen. Ergeben sich aus den Rapporten Mängel oder Dienstvernachlässigungen, welche eine sofortige Abstellung erfordern, so ordnet er die vorläufige Abhilfe selbst an. Im Uebrigen stellt er bezügliche Anträge bei Fürstlichem Landrathsamte.

An Rapporttagen hat der Wachtmeister von Zeit zu Zeit den Wundarmen die für den polizeilichen Aufsichtsdienst bestehenden Verordnungen, Vorschriften und Dienstausweisungen beziehentlich unter Erläuterung derselben einzuschärfen, auf neue Be-

Stimmungen unter sachgemäßer Erklärung hinzuweisen, auf wichtigere Mittheilungen des Polizei-Anzeigers und anderer Fachblätter aufmerksam zu machen und überhaupt dahin zu wirken, daß im inneren Dienste der Gendarmerie eine rege Thätigkeit obwalte und zugleich in den Beziehungen zu den nachbarlichen Polizeistellen ein mit diesen übereinstimmendes Handeln der durch die Gendarmerie gehandhabten Polizei hervortrete.

§. 3.

Befußt Deausfichtigung des Verhaltens der Gendarmen hat der Wachtmeister bei seinen Inspectionstreifen durch die einzelnen Stationsbezirke über die Erfüllung der für die Gendarmen bestehenden Dienstobliegenheiten Seiten derselben bei den Behörden und namentlich auch den Gemeindevorständen der Landorte Erkundigung einzuziehen, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Gendarmen geeigneten Falls auch durch Nachfragen bei zuverlässigen Privatpersonen zu prüfen, die Uniformstücke, Waffen und sonstige im Dienst gebrauchte Inventarstücke zu revidiren, sich auch über die häuslichen Verhältnisse und Einrichtungen der Gendarmen zu unterrichten, namentlich aber mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß Niemand durch unzulässige Einmischung der Gendarmen in Privatverhältnisse oder durch ungerechtfertigte Maßregeln derselben belästigt werde.

Bei ihm angebrachte Beschwerden über das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten der Gendarmen hat er entgegenzunehmen und nach der im Dringlichkeitsfalle vorläufig vorgenommenen Erörterung an das kaiserliche Landrathskamt abzugeben.

Ueber das Ergebnis der von ihm in Betreff der dienstlichen und außerdienstlichen Führung der Gendarmen veranstalteten Erkundigungen und Ermittlungen, wie überhaupt über die auf seinen Inspectionstreifen in dienstlicher Beziehung gemachten Wahrnehmungen hat er dem kaiserlichen Landrathskamt eingehenden Bericht zu erstatten.

Kommen dem Wachtmeister Fälle übertriebener Anforderungen oder unziemlicher Behandlung der Gendarmen Seiten einzelner Beamten, beziehentlich ungenügender Unterstützung derselben Betreffs polizeilicher Dienstverrichtungen Seiten der Gemeindevorstände zur Kenntniß, so hat er dem kaiserlichen Landrathskamt Anzeige davon zu machen.

§. 4.

In den nur eine mäßige Ahndung erfordernden Fällen der Uebertretung oder Nichtbeachtung bestehender Dienstvorschriften und in denjenigen Fällen, in welchen ein Gendarm den dem Wachtmeister geschuldeten Gehorsam oder Respekt im Einzelfalle so verlegt, daß eine als halbdige Ahndung angemessen erscheint, ist der Wachtmeister befugt, selbst Warnungen, Verweise, Geldstrafen von 1 bis zu 3 Mark, oder auch Freiheitsstrafen (Arrest) bis zu 24 Stunden gegen die betreffenden Gendarmen in Anwendung zu bringen.

Die etwa von ihm ausgegangenen disciplinarischen Verfügungen hat der Wachtmeister stets zur Kenntniß der vorgesetzten Dienstbehörde zu bringen und dieser gegenüber durch Angabe der maßgebend gewesenen Umstände zu begründen.

In allen erheblicheren Fällen der Dienstvernachlässigung oder der sonstigen Dienstpflichtverletzung Seiten eines Gendarmen hat der Wachtmeister jedoch wegen der Bestrafung des Schuldigen resp. deren Herbeiführung an das kaiserliche Landrathskamt zu berichten.

§. 5.

Gefuche um Urlaub für sich selbst hat der Wachtmeister an Fürstliches Landrathsamt zu richten, welches sie an Fürstliche Landesregierung mit Aeußerung abgibt.

Urlaub an die Gendarmen bis zu 24 Stunden ertheilt der Wachtmeister unter sofortiger Meldung davon an das Fürstliche Landrathsamt.

Die an ihn gerichteten Gefuche der Gendarmen um längeren Urlaub giebt er an dasselbe mit Aeußerung ab.

§. 6.

Die der Wachtmeister besonders dazu berufen ist, schwierigere Aufträge, die im Polizeidienste innerhalb oder außerhalb des Fürstenthums zu vollziehen sind, beziehentlich unter Zuhilfenahme einzelner Gendarmen, zur Ausführung zu bringen, so hat er in den Fällen, in welchen die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in unsänglicher Weise durch Auflauf, Zusammenrottung, Landfriedensbruch oder andere von Mehreren in Gemeinschaft mit offener Gewalt wider Personen oder Sachen oder mit Widerstand gegen die öffentliche Autorität unternommene Handlungen bedroht oder gestört wird, die Obliegenheit, an der Spitze einer Mehrzahl von ihm dazu zusammenzurufender Gendarmen mit Ausbietung aller Kräfte und ohne Rücksicht auf persönliche Gefahr für Abwehr der Ruhe- und Friedensstöcker sowie für die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu sorgen.

Namentlich mit Rücksicht auf solche Fälle liegt ihm eine Einübung der Gendarmerie zum gemeinsamen Zusammenwirken nach dem Muster militärischer Regeln unter Befolgung besonderer ihm in diesem Betreffe zu ertheilender Instruktionen ob.

§. 7.

In allen den Fällen, in welchen es einer besonderen Anweisung für die Gestaltung der vom Wachtmeister beziehentlich den Mitgliedern der Gendarmerie unter seiner Leitung zu ermittelnden dienstlichen Thätigkeit bedarf, hat er die Instruktion des Fürstlichen Landrathsamtes einzuholen.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

N^o 6.

(Ausgegeben am 14. September 1882.)

18. Regierungs-Verordnung vom 1. September 1882, einen Nachtrag zu der Regierungs-Verordnung vom 10. November 1871 bezüglich des wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtenden Verfahrens betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Sereuissimi wird auf Grund von §. 14 des Gesetzes vom 10. November 1871, das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend, Befehl weiterer Ausführung eben dieses Gesetzes, nachdem sich einzelne Bestimmungen der Regierungs-Verordnung vom 10. November 1871 als unzureichend für diesen Zweck erwiesen haben, verordnet, was folgt:

I.

Die Vorschriften in §. 16 der Regierungs-Verordnung vom 10. November 1871 werden durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

1. Die Gebäude für alle mit starker Kohlenfenerung arbeitenden gewerblichen Betriebsstätten müssen eine solche örtliche Aufstellung und zugleich in Betreff ihrer Feuerungs- und Rauchabfuhranlagen eine solche Einrichtung erhalten, welche nach dem pflichtmäßigen, auf sachverständiges Gutachten zu begründenden Vorfürhalten der zuständigen Baupolizeibehörde geeignet ist, durch Rauch und Ausz verursachte Schäden und Verlastigungen der Umwohnerschaft zunächst in Aufsehung der menschlichen Gesundheit, sodann aber auch rücksichtlich ihrer Wohnungseinrichtungen und Wohngebäude, insoweit auszuscheiden, als dies nach den vorhandenen und anwendbaren Hülfsmitteln der Technik und nach den in Betracht kommenden örtlichen Verhältnissen thunlich erscheint.
2. Soll eine zu errichtende Industrieanlage mit Dampfesselbetrieb versehen werden, so muß der für die bezüglichen Baulichkeiten zu bestimmende Platz nach dem pflichtmäßigen, auf dem Gutachten Sachverständiger beruhenden Erwerfen der zuständigen Baupolizeibehörde so gelegen sein, daß bei gleichzeitiger Inbetriebnahme der für die Aufstellung des Kessels getroffenen Einrichtungen die aus einer etwaigen Kesselexplosion für Leben und Gesundheit auf anderen Grundstücken wohnender Menschen und deren Eigentum sich

ergebende Gefahr insoweit, als dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, vermieden wird.

3. Weiter sind zu thunlicher Abwendung der durch Rauch und Ruß für Baumkultur entstehenden Schäden die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:
 - a. Handelt es sich um die Errichtung von Holzgießlösen oder ähnlichen Anlagen ohne geschlossene Feuerung, so muß, falls Steinkohlen oder Braunkohlen zum Betriebe angewandt werden sollen, beziehentlich thatsächlich angewandt werden, der Abstand der betreffenden Anlage von dem nächsten zur Baumkultur benützten Grundstücke, welches dem Bauunternehmer dem Eigenthume und Besitze noch fremd ist, mindestens 150 m, bei Anwendung von Torffeuerung mindestens 75 m betragen.
 - b. Ziegel- oder Kalköfen, sowie ähnliche zum Brennen von Thon, Steingut- oder dergleichen Fabrikaten bestimmte Anlagen mit geschlossenen Feuerungen guter Construction, welche unter Anwendung von Steinkohlen oder Braunkohlen als Brennmaterial betrieben werden sollen und einen Schornstein von angemessener Höhe haben, müssen bei ihrer Anlage einen Abstand von mindestens 120 m von fremden Baumkulturgrundstücken erhalten. Das Gleiche gilt von Metallgießereien ohne Dampffesselbetrieb. Bei Anwendung von Torffeuerung können geringere Abstände zugelassen werden.
 - c. Bei Errichtung solcher Gebäude, die zum Betriebe der Brauerei, Brennerei, Malzfabrikation, Bäckerei, Färberei, Schmiederei oder anderer mit Stein- oder Braunkohlenfeuerung in geschlossenen Feuerungsanlagen betriebener Gewerbe dienen, muß — immer vorausgesetzt, daß Dampffesselbetrieb dabei nicht angewendet wird, — bei angemessener Höhe des Schornsteins und guter Construction der Feuerungsanlage ein Abstand von mindestens 75 m von Grundstücken der obenbezeichneten Art innegehalten werden.
 - d. Der Abstand von Feuerungsanlagen für Dampffessel, die für Steinkohlen- oder Braunkohlenfeuerung eingerichtet werden, muß, falls der Schornstein von angemessener Höhe ist und die Kesselfeuerung eine durchaus gute Construction hat, mindestens 120 m von der Grenze der nächsten der Baumkultur dienenden Grundstücke bezeichneter Art betragen, gleichviel zu welchem Betriebe die Dampffesselanlage angewandt wird. Diese Vorschrift wegen des erforderlichen Abstandes von den nächsten Baumkulturgrundstücken findet jedoch auf die zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung bereits bestehenden gewerblichen Anlagen mit Dampfbetrieb und die damit besetzten Grundstücke auch dann keine Anwendung, wenn es sich bei denselben um eine Erneuerung, Aenderung oder Erweiterung der auf den Dampfbetrieb bezüglichen Kessel- oder Feuerungsanlagen handelt.
 - e. Bauanlagen, die zur Bereitung von Leuchtgas, von Koaks oder anderen die Steinkohle oder Braunkohle technisch ausnützenden Anstalten dienen

oder theilweis zu solchen Zwecken gebraucht werden sollen, müssen bei angemessener Höhe der anzuwendenden Schornsteine und guter Konstruktion der Feuerungsanlagen mindestens 225 m von der Grenze des nächsten Grundstücks obbezeichneter Art entfernt liegen.

Außerdem von dieser in Betreff des erforderlichen Abstands gegebenen Vorschrift sind solche Anstalten zur Leuchtgasherstellung, welche für einzelne, durch dieselben mit Leuchtgas zu versiehende Fabrikanlagen desselben Unternehmers bestimmt sind.

Solche Leuchtgasanstalten unterliegen rücksichtlich des Abstands von dem nächsten Baunskulturgrundstücke nur denjenigen Vorschriften, welche im gleichen Bezuge rücksichtlich des betreffenden Fabrikabflusses selbst zufolge der unter d) beziehentlich unter b) im Vorstehenden gegebenen Bestimmungen maßgebend sind.

- f. Die im Einzelfalle für angemessen zu erachtende Höhe des zu errichtenden Schornsteins wird durch die für die Genehmigung des Baues in erster Instanz zuständige Behörde nach Vernehmung bezüglich des Gutachtens des von kaiserlicher Regierung angestellten oder sonst bestimmten Bautechnikers festgesetzt.
- g. Die im Vorstehenden angegebenen Mindestmaße der notwendigen Abstände der Kohlen- beziehentlich Torffeuerungen von Baunskulturgrundstücken gehen von der Voraussetzung aus, daß ein Gewerbebetrieb von nicht erheblichem Umfange und ein entsprechend mäßiger Kohlenverbrauch in dem betreffenden Betriebe stattfinden und daß die bezügliche Gewerbeanlage als einzelne an der in Frage stehenden Stelle in Aussicht zu nehmen sei. Falls diese Voraussetzungen nach dem der zu errichtenden Industrieanlage zu gebenden baulichen Umfange oder nach anderen Umständen beziehentlich nach der für den Bau in Frage stehenden Gegend als zutreffende nicht erscheinen, so besteht für die in erster Instanz entscheidende Baupolizeibehörde die Veranlassung, einen durch das Gutachten des zuständigen Technikers zu bestimmenden größeren Abstand von dem nächsten Baunskulturgrundstücke zur Bedingung der Zulässigkeit der Anlage zu machen.
- h. Wäre bei größeren gewerblichen Betriebsstätten der im Vorstehenden berogenen Art die geplante Konstruktion der geschlossenen Feuerungsanlagen, soweit es sich um solche handelt, den Anforderungen der neueren Technik nicht entsprechend, namentlich zur thunlichen Rauchverbrennung nicht oder minder geeignet, — eine Frage, über welche ebenfalls in erster Instanz das zu vernehmende Gutachten des als zuständig begründeten Bautechnikers entscheidet —, so ist das bezügliche Projekt entweder schlechthin zurückzuweisen oder eine nach dem Gutachten desselben Technikers zweckmäßige Verbesserung desselben als Bedingung für die Zulassung der in Frage stehenden Anlage aufzustellen. Zugleich ist die Zulässigkeit der Inbetriebsetzung einer neuen Feuerungsanlage davon

abhängig zu machen, daß dieselbe nach ihrer Vollendung, aber vor dem Beginne des Betriebs in Rücksicht auf ihre Vorschriftenmäßigkeit und Tauglichkeit von dem Regierungs-Techniker geprüft und für befriedigend erklärt werde.

- i. Kommt es in Fällen der unter litt. f. g. h. bezeichneten Art zu einem Refurse an Fürstliche Landesregierung, so bleibt derselben deshalb die Einholung des Gutachtens eines anderen Technikers überlassen.
 - k. Voraussetzung für die Anwendbarkeit aller im Vorstehenden gegebenen Vorschriften ist, daß auf dem in Betracht kommenden Bauplatze am nächsten gelegenen, dem Bauunternehmer fremden Baunkulturgrundstücke die bezüglichen Baum-Verstände beziehentlich bei Zusammenrechnung der in Betracht kommenden Areale einen Flächenraum von mindestens 3 Hektar, wenn Obstbaumpflanzungen in Frage stehen, mindestens 1 Hektar einnehmen.
 - l. Unter Baunkulturgrundstücken im Sinne der vorstehenden Bestimmungen werden alle solche Grundstücke verstanden, welche zur Forst- und Baumobstkultur, zu Baumschulen oder Baumpflanzungen für andere Zwecke dienen.
4. Soweit die Errichtung der im Vorstehenden bezeichneten Industrie-Anlagen nach Maßgabe der §§. 16 und 24 der Bundesgewerbeordnung oder nach sonstigen Vorschriften einer besonderen Erlaubniß bedürftig ist, hat die zu deren Ertheilung zuständige Behörde in jedem Falle auch die vorerwähnten Vorschriften bei ihrer Entscheidung allenthalben zu berücksichtigen.
 5. Auch nach erfolgter Inbetriebsetzung einer Gewerbeanlage von der unter den Ziffern 1 und 3a bis mit e im Vorstehenden gedachten Art kann, wenn sich eine erhebliche Beschädigung oder Verlastigung durch die Verbrennungs-Produkte der Kohlenfeuerung für die Nachbarschaft äußert, die thunliche Beseitigung solcher Nachtheile durch näher zu bestimmende Aenderung der Schornsteine, der Feuerungsanlagen oder unter Umständen durch Anwendung anderen Brennmaterials von derjenigen Behörde angeordnet werden, welche in Ansehung der Errichtung derselben Gewerbeanlage die in erster Instanz zuständige Baupolizeibehörde sein würde, soweit ihr diese Befugniß nicht bereits nach §. 8 der Regierungs-Verordnung vom 4. Dezember 1871 zusteht.
 6. Die Besitzer von Gewerbeanlagen der oben unter 1, 2 und 3 litt. a bis mit e bezeichneten Art sind verpflichtet, den nach Maßgabe von Ziffer 1, 2, 3 litt. f. g. h. und 5 dieser Verordnung erlassenen Verfügungen der zuständigen Behörde entsprechende Folge zu geben.

II.

Der erste Satz von §. 29 der Regierungs-Verordnung vom 10. November 1871, wörtlich lautet:

„Durch die Revision soll festgestellt werden, ob und inwieweit bei Ausführung des Baues sowohl den allgemeinen und beziehentlich örtlichen baupolizeilichen

Vorschriften, als auch den bei Genehmigung des fraglichen Baues etwa gestellten besonderen Bedingungen genügt worden ist, sowie ob überhaupt der Bau dem genehmigten Risse allenthalben entspricht und gefehlt Falles, was in der einen oder anderen Hinsicht etwa noch zu geschehen hat oder anders herzustellen ist*

wird aufgehoben. Die darin enthaltenen Bestimmungen werden durch die folgenden ersetzt:

Durch die Revision soll festgestellt werden, zunächst, ob der betreffende Bau wirklich vollendet sei, sodann, ob und inwiefern bei Ausführung des Baues sowohl den allgemeinen und beziehentlich örtlichen baupolizeilichen Vorschriften, als auch den bei Genehmigung des fraglichen Baues etwa gestellten besonderen Bedingungen genügt worden ist, sowie ob überhaupt der Bau dem genehmigten Risse allenthalben entspricht, und, je nach Verschiedenheit des Falles, was in der einen oder anderen Hinsicht etwa noch zu geschehen hat oder anders herzustellen ist.

III.

Der §. 37 der Regierungs-Verordnung vom 10. November 1871 ist aufgehoben. An die Stelle desselben treten Behufs einer vollständigeren Regelung des in dem Falle von Abj. 2 des §. 14 des Gesetzes vom 10. November 1871 einzuhaltenden Verfahrens die nachstehlichen Vorschriften unter einem neuen

§. 37.

1.

Beziehen sich Anträge auf Genehmigung von Anlagen der in §§. 16, 23, 24 der Bundesgewerbeordnung gedachten Art auf städtische Gemeindebezirke, so sind diese Anträge vom Landesausschusse alsbald und unter Verfüzung eines Exemplars des eingereichten Situationsplanes dem betreffenden Gemeindevorstand in Abschrift mitzutheilen.

Der Gemeindevorstand hat den Situationsplan innerhalb 14 Tagen an den Landesausschuß zurückzustellen und in gleicher Frist einen etwa in Betracht kommenden genehmigten oder zu oberbehördlicher Genehmigung unterbreiteten Bauungsplan, sowie die in Betreff eines solchen etwa ergangenen Akten unter Hinweis auf die vorzugsweise im Fragefall beachtlichen Stellen in den letzteren beziehentlich in einem etwaigen oberbehördlichen Genehmigungs-Restripte an den Landesausschuß gelangen zu lassen.

Das Gleiche hat mit den etwaigen besonderen an die städtische Polizeibehörde erlassenen Vorschriften zu geschehen, welche sich auf örtliche Wasserhochflutverhältnisse beziehen und aus Anlaß derselben in baupolizeilicher Hinsicht gegeben sind.

In derselben 14tägigen Frist sind vom Gemeindevorstande alle in Hinsicht auf den die zu errichtende Anlage betreffenden Genehmigungs-Antrag zu machenden Bemerkungen schriftlich an den Landesausschuß abzureichen.

In diesen Bemerkungen sind namentlich diejenigen etwaigen Bedenken deutlich auszudrücken, welche nach Ansicht des Gemeindevorstandes gegen die Errichtung der in Frage stehenden Anlage im Gemeindebezirk überhaupt beziehentlich an der derselben nach dem Willen des Antragstellers zu gebenden Stelle vom Sicherheits-, gesundheits- oder

einem allgemeinen polizeilichen Gesichtspunkte beziehentlich nach Maßgabe eines einschlägigen Bebauungsplanes sprechen.

2.

Wenn es sich um Errichtung von Anlagen der in §. 16 der Bundesgewerbeordnung bezeichneten Art handelt, hat der Landesauschuß nicht nur über die der Betriebsstätte zu gebende örtliche Lage mit sorgfältiger Berücksichtigung der für die Bewohner benachbarter Grundstücke nach der Art des Betriebes möglichen Noththeile, Gefahren und Belästigungen, sondern auch über die Beschaffenheit der zur Betriebsstätte bestimmten oder dazu mit zu benutzenden Gebäude unter gleichmäßiger Rücksicht auf die für die Besitzer der Betriebsstätte selbst und die darin aufhältlichen Gehäusen, Arbeiter und sonstigen Personen aus der Art und Bestimmung der Anlage sich ergebenden Gefahren und Noththeile — unbeschadet der ihm sonst nach Maßgabe der Vorschriften in §§. 16 bis 18 der Bundesgewerbeordnung und §. 14 des Landesgesetzes vom 10. Nov. 1871 zuständigen einschlägigen Befugnisse — die baupolizeiliche Entscheidung zu treffen.

Dieselbe hat sich auch auf die Einrichtung derjenigen Baulichkeiten zu erstrecken, welche, obgleich zur Betriebsstätte selbst nicht gehörig, sich doch in einem Gebäude mit derselben befinden oder mit dem betreffenden Gebäude in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

3.

Handelt es sich um die Errichtung eines mit Dampfkesselanlage verbundenen Industrie-Etablissements, so hat der Landesauschuß neben den Befugnissen, welche ihm in Bezug auf Tauglichkeit des Dampfkessels, der dazu gehörigen Feuerungs- und Rauchabfuhrungs-Anlagen, sowie der Ummauerung des ersteren nach Inhalt der Regierungs-Verordnung vom 4. Dezember 1871 zukommen, auch die Zuständigkeit zur bau- und feuerpolizeilichen Prüfung des Planes der Gebäude, innerhalb deren der Dampfkessel und die bezügliche Feuerung angebracht ist, sowie derjenigen Gebäude, in welchen der gewerbliche Betrieb stattfindet, für dessen Zweck die Dampfkesselanlage befehrt, und zur Entscheidung über die gesammte Construction dieser Gebäude. Bei dieser Prüfung und Entscheidung sind zugleich diejenigen baulichen Einrichtungen, welche im Interesse der Sicherheit und Gesundheit der in der betreffenden Industrie-Anlage zu beschäftigenden Gehäusen und Arbeiter notwendig erscheinen, sorgsam mit in Betracht zu ziehen.

4.

Wenn zu einer eingehenden Beurtheilung der unter Ziffer 2, sowie der unter 3 gedachten, nicht minder der in Absatz 1 von §. 23 der Bundesgewerbeordnung bezeichneten Anlagen außer dem Situationsplane und den vorschriftsmäßigen Baurissen noch andere Zeichnungen und Beschreibungen vom Landesauschuße für erforderlich geachtet werden, so sind auch diese vom Gesuchsteller beizubringen.

Handelt es sich um die Errichtung von Wasserflauwerken in einem städtischen Gemeindebezirke, so sind außer dem resp. Situationsplane die Baurisse und etwaigen sonstigen Zeichnungen dem Gemeindevorstande als Grundlage der nach der Vorschrift unter Ziffer 1 abzugebenden Erklärung zuzufertigen.

5.

Die baupolizeiliche Beurtheilung der vorstehends unter 2, 3 und 4 bezeichneten Anlagen soll jedoch vom Landesausschusse nur nach Maßgabe der für das Fürstenthum allgemein gültigen baupolizeilichen Vorschriften und Grundzüge sowie eines auf das im Einzelfalle in Frage kommende Areal etwa bezüglichen Bebauungsplanes erfolgen.

6.

Wenn für den Ort, in dessen Gemeindebezirke die in Frage stehende Anlage errichtet werden soll, eine Lokalbauordnung in Geltung ist, so soll die Prüfung des bezüglichen Bauplanes, insoweit derselbe nach den Vorschriften unter 2 und 3 der Entscheidung des Landesausschusses überhaupt unterliegt, vom Gesichtspunkte der nach der Lokalbauordnung beziehentlich mit Rücksicht auf einen etwa einschlägigen Bebauungsplan bestehenden und anwendbaren baupolizeilichen Bestimmungen Eriten der örtlich zuständigen Baupolizeibehörde nach der erfolgten Genehmigung des Projectes durch den Landesausschuss vorbehalten bleiben. Es ist zu dem Ende die Entscheidung des letzteren der lokalen Baupolizeibehörde unter Mittheilung der eingereichten Vaurisse und des bezüglichen Situationsplanes zur weiteren kompetenzmäßigen Verfügung unverweilt zuzustellen, der die Baugenehmigung Nachsuchende hiervon aber gleichzeitig zu unterrichten.

7.

Die Einhaltung der vom Landesausschusse bei der baupolizeilichen Genehmigung eines nach den Bestimmungen unter Ziffer 2, 3, 4 und 5 sich beurtheilenden Baues gestellten Bedingungen ist vom Vorsizenden des Landesausschusses, die Einhaltung der nach der Vorschrift unter Ziffer 6 von der lokalen Baupolizeibehörde beim bezüglichen Bauconsense festgestellten Bedingungen von der zuständigen örtlichen Baupolizeibehörde zu überwachen.

Die nach §. 7 des Gesetzes vom 10. November 1871 erforderliche Anzeige des Bauunternehmers betreffend der Bauvollendung ist daher in den unter Ziffer 6 bezeichneten Fällen bei Vermeidung der in §. 9 des citirten Gesetzes bestimmten Strafe an beide Behörden zu richten.

Beide Behörden haben nach Erfolg dieser Anzeige die nach §. 27 der Regierungs-Verordnung vom 10. November 1871 erforderliche Zufertigung der betreffenden Bauacten an den Landesbaubeamten zu bewirken.

Verpätet sich in einem Falle, in welchem der Landesausschuss und die örtliche Baupolizeibehörde nach den Vorschriften unter 2, 3 und 6 nach einander thätig waren, die Mittheilung der einen Behörde um mehr als 2 Tage nach Eingang derjenigen der andern Behörde, so ist die Zufertigung der ausbleibenden Acten bei der betreffenden Behörde vom Landesbaubeamten zu betreiben.

8.

Der Landesbaubeamte hat in Fällen gedachter Art die baupolizeilichen Vorschriften beider in jenen Fällen thätig gewesenen Behörden bei der Revision des besagten Baues sorgfältig zu berücksichtigen, das aufgenommene und vollzogene Revisionsprotokoll aber, soweit es die Bauconsens-Bedingungen der Lokalbaupolizeibehörde betrifft, dieser in einer

alsbald herzustellen und zu beglaubigenden Copie, die Urschrift dem Vorsitzenden des Landesauditschusses zuzufertigen.

9.

Die in §. 30 der Regierungsverordnung vom 10. November 1871 dem Bauunternehmer zur Pflicht gemachte Anzeige ist in den nach den Bestimmungen unter 2, 3, 4, 5 und 6 zu beurtheilenden Fällen und zwar bei Vermeidung der in §. 31 der citirten Verordnung angedrohten Strafe an beide als Baupolizeibehörde thätig gewordene Stellen zu richten.

10.

Die in der Befolgung der nach §. 30 der Regierungsverordnung vom 10. November 1871 und in Gemäßheit der vorerwähnten Vorschriften erlassenen baupolizeilichen Verfügungen säumigen Bauunternehmer werden zur Ausführung der gegebenen Anordnungen durch die in Verwaltungssachen nach gesetzlicher beziehentlich verordnungsmäßiger Bestimmung zuständige Vollstreckungsbehörde angehalten.

Greiz, den 1. September 1882.

Fürstlich Neuh.-Pl. Landesregierung.

Haber.

G. Perthes.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 7.

(Ausgegeben am 19. September 1882.)

19. Regierungs-Verordnung vom 2. September 1882,
die **Aufhebung** von §. 21 der **Regierungs-Verordnung** vom 5. September 1879
betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Sereuissimi wird im Hinblick auf die mit dem 1. Oktober 1882 in Kraft tretenden Bestimmungen der vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 beschlossenen Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Der §. 21 der **Regierungs-Verordnung** vom 5. September 1879, einige Ausführungsbestimmungen zur Strafprozessordnung für das Deutsche Reich betreffend, ist aufgehoben.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1882 in Kraft.

Greig, den 2. September 1882.

Kürzlich Neuß-N. Landesregierung.
Haber.

G. Perthes.

20. Regierungs-Bekanntmachung vom 4. September 1882,
Bestimmungen zur Erläuterung der **Verordnung** des Bundesrathes vom 16. Juni 1882 über die **Einrichtung** von **Strafregistern** und die **wechselseitige Mittheilung** der **Strafurtheile** und **bezügliche Anweisungen** betreffend.

Zur Ausführung der **Verordnung** des Bundesrathes vom 16. Juni l. J., betreffend die **Einrichtung** von **Strafregistern** und die **wechselseitige Mittheilung** der **Strafurtheile** (*Centralblatt für das Deutsche Reich* S. 309), werden

A.

die nachstehenden im Einverständnisse mit den übrigen an der Thüringer Oberlandesgerichtsgemeinschaft beteiligten hohen Staatsregierungen beschlossenen Vorschriften, welche durch entsprechenden Erlaß von deren Seite gleichmäßig für die bezüglichen ordentlichen Justizbehörden des Oberlandesgerichtsbezirks in Geltung treten werden, zur Nachachtung Seiten der betreffenden Justizbehörden des Fürstenthums hiernit bekannt gemacht:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Nach den bestehenden Einrichtungen fehlt es für die Verstrafungen der Personen, welche ihren Aufenthaltswort wechseln, an einer Sammelstelle und es wird daher, wenn die Vorstrafen einer Person festgesetzt werden müssen, nicht selten nöthig, Auskunft von verschiedenen Behörden einzuholen. Die Verordnung des Bundesrats beabsichtigt, eine solche Sammelstelle bei der Behörde des Geburtsorts zu schaffen, weil nur der Geburtsort unveränderlich bleibt, während der Wohnort und der Aufenthaltswort dem Wechsel unterliegen.

Um diesen an sich einfachen Gedanken nutzbar zu machen, ist es erforderlich, den Geburtsort mit Sicherheit zu ermitteln. Denn giebt der Berichttheile seinen Geburtsort falsch an und bleiben seine Angaben ungeprüft, so wird im Falle späterer Anfrage die Behörde des wahren Geburtsortes der Wahrheit zuwider ein Negativattest ausstellen.

Mit Rücksicht hierauf ist für die Zukunft in Aussicht genommen, die Angaben der Beurtheilten durch die Strafregisterbehörde auf Grund der Strafregister prüfen und die Strafvermerke nur dann in das Strafregister aufnehmen zu lassen, wenn jene Angaben für richtig befunden sind.

Eine solche Prüfung ist aber auf viele Jahre hinaus nicht ohne große Weiterungen ausführbar, und es bleiben deshalb zur Zeit die Anordnungen darüber, in welcher Weise dieselbe später zu erfolgen haben wird, noch vorbehalten.

2. Die Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, namentlich die Ermittlung seines Geburtsortes und Geburtsortes, gewinnt bei der neuen Einrichtung eine erhöhte Bedeutung. Die beteiligten Behörden müssen daher darauf bedacht sein, schon bei dem Beginn des Strafverfahrens und jedenfalls bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten vollständige und sichere Angaben hierüber zu gewinnen und die eingezogenen Nachrichten, soweit nöthig, im weiteren Laufe des Verfahrens zu prüfen, zu berichtigen und zu ergänzen.

3. Handelt es sich um eine Zuwiderhandlung, bezüglich welcher im Falle der Verurtheilung eine Strafnachricht zu erteilen ist (§. 2), so muß, sobald als thunlich, von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht die Registerbehörde des Geburtsortes um Auskunft ersucht werden (§. 17). Da auch bei sorgfältiger Beachtung der im §. 10 der Verordnung erteilten Vorschriften die Strafregister vorläufig noch unvollständig bleiben werden, so wird bis auf Weiteres ein gleiches Ersuchen an die Registerbehörde des früheren oder des letzten Aufenthaltswortes zu richten sein, falls dieser Aufenthaltswort in Deutschland belegen ist.

II. Die Thätigkeit der Strafvollstreckungsbehörde.

4. Alle zum Zweck der Registrierung erforderlichen Mittheilungen der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften erfolgen durch die Strafvollstreckungsbehörden (die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten bezw. die Amtsrichter).

Die Strafnachrichten sind von dem Vurraubramanten oder Gerichtsschreiber, sobald das Urtheil oder der Strafbefehl rechtskräftig geworden ist, anzufertigen, gegenzuzeichnen und zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen.

Der Inhalt der Strafnachrichten muß mit den Akten genau übereinstimmen.

5. Bei der großen Mehrzahl der Verurtheilten werden die Angaben derselben über ihren Geburtsort entweder überhaupt keinen Anlaß zu Zweifeln bieten oder durch die Aussagen der in der Sache vernommenen Zeugen, durch die Einsicht von Legitimationspapieren, Zeugnissen der Civil- und Militärbehörden oder durch andere Beweismittel zweifelsfrei festgestellt werden können. Ist dies nicht der Fall, jedoch genügender Anhalt vorhanden, einen bestimmten in Deutschland belegenen Ort in die Strafnachricht aufzunehmen, so ist die Strafnachricht nicht nur der Registerbehörde des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsortes, sondern auch der des gewöhnlichen — oder mangels eines solchen des letzten — Aufenthaltsortes zu übersenden (§. 9). Wenn der Strafvollstreckungsbehörde nicht zuverlässig bekannt ist, zu welcher Registerbehörde der Geburtsort gehört, und deshalb eine Rücksendung der Strafnachricht befohrt wird (No. 15 bis 17), so ist die Anfertigung der Strafnachricht für die Registerbehörde des Aufenthaltsortes bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, bis zu welchem jene Rücksendung nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange erfolgt sein müßte. Sollten gleichwohl Fälle vorkommen, in welchen der im §. 9 Absatz 2 der Verordnung bezeichnete Vermerk der Verdictigung bedarf, so sind den beteiligten Registerbehörden nachträglich die hierzu erforderlichen Mittheilungen zu machen.

6. Die Registerbehörde wird nach den §§. 1 und 7 der Verordnung nicht durch die Staatsangehörigkeit, sondern lediglich durch den Geburtsort bestimmt. Wenn einer ausländischen Regierung die Verurtheilung eines ihrer Staatsangehörigen durch Vermittelung des Herrn Reichslegationsrats mitzutheilen ist, so darf gleichwohl die Uebersendung einer Strafnachricht an das Reichsjustizamt beziehungsweise (sofern nämlich der Geburtsort des Verurtheilten in Deutschland belegen ist) an die Registerbehörde des Geburtsorts nicht unterlassen werden (§§. 7 und 20).

7. Die Bestimmungen in §. 10 sind getroffen, um auf die Vollständigkeit der Register hinzuwirken und den Eintritt ihrer vollen Wirksamkeit zu beschleunigen. Ihre Befolgung ist daher von besonderer Wichtigkeit. Einer Strafnachricht für jedes einzelne vor dem Inkrafttreten der Verordnung ergangene Urtheil bedarf es jedoch hierbei nicht, vielmehr genügt es, wenn ein Formular benutzt wird und die Anzüge aus den früheren Urtheilen auf dessen Rückseite vermerkt werden. In solchen Fällen ist in der Spalte 12 der Strafnachricht ein Vermerk anzunehmen, welcher auf die Rückseite verweist.

8. Strafnachrichten sind auch über diejenigen Verurtheilungen zu erteilen, welche in dem Verfahren auf erhobene Privatklagen ergehen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen hat (§. 417 Abs. 2 und 3 der Strafproceßordnung).

9. In die Register werden nur diejenigen Nachrichten aufgenommen, welche in der Verordnung des Bundesraths oder in den Erlässen der Landesjustizverwaltung bezeichnet sind.

Vergnadigungen und vorläufige Entlassungen, sowie Urtheile, welche auf Grund des §. 56 des Strafgesetzbuchs ergangen sind, werden daher nicht zur Kenntniß der Registerbehörde gebracht.

10. Bei der Ausfüllung des Formulars A sind folgende Bemerkungen zu beachten:

Zu Spalte 6. Auch der Stand des Vaters ist anzugeben, wenn er bekannt ist.

Zu Spalte 10. Auch häufig vorkommenden Familiennamen ist nach Ablauf einiger Zeit die Feststellung der Identität des Beschuldigten mit dem früher Verurtheilten oft mit Schwierigkeiten verknüpft. Es empfiehlt sich deshalb, wenn der Wohnort eine größere Stadt ist, auch die letzte Wohnung des Verurtheilten nach Straße und Hausnummer anzugeben.

Zu Spalte 12. Diese Spalte ist regelmäßig nur von der Behörde zu benutzen, welche die Strafnachricht erteilt (§. 9 Abs. 2 und §. 11 der Verordnung; Nr. 7 und 11 dieser Ausführungsvorschriften). Die Bemerkungen sind, um eine Ueberfüllung zu vermeiden, der Zahl und dem Umfang nach möglichst zu beschränken. Ein Signalment ist nicht aufzunehmen, die Angabe besonderer Kennzeichen ist zulässig.

Zu Spalte 13. Es ist, wenn die Verurtheilung in höherer Instanz ausgesprochen wird, nicht erforderlich, neben dem verurtheilenden Gerichte auch noch das Gericht erster Instanz aufzuführen. Dasselbe ist aus der Bezeichnung der mittheilenden Behörde zu ersehen.

11. Für verheirathete oder verwitwete Frauen wird regelmäßig nur eine Strafnachricht erteilt und zwar auf den ursprünglichen Familiennamen (Geburtsnamen), welchem jedoch der Name des Mannes beizufügen ist (z. B. Emilie Frank, Ehefrau des Korbmachers Müller). In besonderen Fällen kann es rathsam sein, eine zweite Strafnachricht auf den durch die Verheirathung erlangten Namen anzufertigen (z. B. Wittve Marie Erwinckel angeblich geborene Bach). In solchen Fällen ist hierüber auf jedem Exemplare eine Bemerkung zu machen.

III. Die Geschäfte der Registerbehörde.

12. Zur Registerbehörde wird die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte bestellt. Der Procurator hat nach ihren Weisungen die Register zu führen und die damit verbundenen Büreaugeschäfte zu erledigen.

Die Aufsicht über die Registerbehörde führt unter Leitung der Landesjustizverwaltung der Oberstaatsanwalt.

13. Die Strafnachrichten werden in einem Schrank aufbewahrt, derselbe wird in dem Zimmer aufgestellt, welches dem Registerführer zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte anzuweisen ist. Der Schrank muß die zur ordnungsmäßigen Aufbewahrung der Strafnachrichten erforderliche Anzahl viereckiger Fächer enthalten, die Größe der Fächer muß der Größe der Formulare A und B entsprechen. Die Zahl der Fächer darf nicht zu gering bemessen werden. In ein Fach sind nicht mehr als 350 bis 400 Blätter aufzunehmen. Die Fächer sind nach den Buchstaben des Alphabets, sofern mehrere Fächer für denselben Buchstaben bestimmt sind, nach Namen oder Anfangsilben von Namen zu bezeichnen.

14. Die bei der Registerbehörde eingehenden Strafnachrichten und Erzfuchen um Auskunfterteilung werden von dem Erften Staatsanwalt (beziehenflich dem einzigen Staatsanwalt) ober feinem Vertreter mit dem Vermerk des Zeitpunkts des Eingangs versehen; ihre Eintragung in das Tagebuch erfolgt nur, wenn diefelbe ausnahmsweife befonderd angeordnet werden folle.

15. Die Strafnachrichten find fojort nach ihrem Eingange einer Prüfung zu unterziehen. Eine Strafnachricht, welche für das Register des Geburtsorts beftimmt ift, wird, wenn der Geburtsort zu einem anderen Bezirk gehört, an die richtige Registerbehörde abgegrben. Ift diefe nicht bekannt, oder ift aus der Strafnachricht erftichtlich, daß noch ein anderes Exemplar exiftirt, fo erfolgt die Rückfendung an die Strafvoßftreckungsbehörde (efr. No. 5).

Im Uebrigen find die Strafnachrichten, fo lange ihre Vergleichung mit den Geburtsregistern nicht ausführbar ift, nur zurüdfufenden, wenn die Unrichtigkeit ihres Inhalts bekannt ift.

16. Bei der Rückfendung an eine Preußifche oder eine zum Bezirk des Thüringifchen Oberlandesgerichts gehörige Juftizbehörde, fowie bei der Abgabe der Strafnachricht an die richtige Registerbehörde ift der Grund auf der Rückseite kurz zu bemerken, z. B. „Grölpa gehört zum Landgericht Rudolftadt.

Vera, den 4. 2. 83.

N.

Büreaubeamter. *

In der Regel bedarf es hierbei weder der Mitwirkung des Staatsanwalts noch einer befonderen Zufchrift. Auch wird es in der Mehrzahl der Fälle genügen, wenn der Büreaubeamte der Strafvoßftreckungsbehörde die zurückerhaltene Strafnachricht mit dem Vermerk der Kenntniffnahme versehen an die richtige Registerbehörde abfendet.

17. Die Rückfendung der Strafnachrichten, welche nicht von einer Preußifchen oder von einer zum Bezirk des Thüringifchen Oberlandesgerichts gehörigen Juftizbehörde erteilt find, erfolgt durch befondere Schreiben. Diefeiben find von dem Staatsanwalt oder beffen Vertreter zu vollziehen.

18. Die bei der Prüfung nicht beanftandeten Strafnachrichten find wöchentlich in die Registerbücher zu verfteilen. Die Niederlegung erfolgt unter ftrenger Beobachtung der lexicographifchen Ordnung.

Bei häufig vorkommenden Namen, deren Schreibweife verfchieden ift (z. B. Schulz, Schulze, Schulz, Schulke), darf auf deren Rechtschreibung feine zu großes Gewicht gelegt werden. Es wird fich unter Umftänden empfehlen, für einen folchen Namen ein befonderes Fach anzulegen. Bei Durchficht der darin befindlichen Blätter wird die Nachricht über die gefuchte Perfon trotz abweichender Schreibart leicht gefunden werden.

19. Die Vorfchrift, daß alle ein und diefelbe Perfon betreffenden Bemerkte in einem Umfchlage zu verwalten find (§. 15), bezieht fich nur auf Bemerkte, in welchen die Perfon mit demfelben Namen bezeichnet ift (§. 11 und No. 11).

20. Ueber die in das Strafregister niedergelegten und aus demfelben herausgegebenen Strafnachrichten hat der registerführende Beamte nach dem probeweife ausgefüllten Formular No. 1 ein Notizbuch zu führen und jährlich abzufchließen.

Enthält, wie unter No. 7 nachgelassen ist, eine Mittheilung mehrere Urtheilsauszüge, so ist bei der Eintragung in das Notizbuch die Zahl der Urtheilsauszüge maßgebend. Wenn beispielsweise eine Person neuerdings bestraft wird und außer dieser Bestrafung fünf Vorbestrafungen mitgetheilt werden, so ist zu notiren, daß sechs Strafnachrichten niedergelegt sind und fünf davon vorbestrafte Personen betreffen.

21. Von der Registerbehörde sind Eintragungen in die Spalte 12 des Formulars A nur in den Fällen zu machen, welche durch die Verordnung (§. 10 No. 2, §. 12) oder Erlasse der Landesjustizverwaltung (No. 5) vorgeschrieben sind; dieselben erfolgen mit rother Tinte.

22. Die Ausfonderung der aus dem Register zu entfernenden Bemerkte geschieht, wenn nicht der Fall des §. 10 der Verordnung vorliegt, bei Gelegenheit der Klassirung der niederzulegenden Strafnachrichten. Außerdem ist monatlich ein Fach einer genauen Durchsicht zu unterziehen. Die aus dem Register entfernten Bemerkte sind noch zehn Jahre gehindert auszubewahren und demnächst unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

23. Die Registerbehörde hat bis auf Weiteres keine Ermittlungen darüber anzustellen, ob die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte geboren ist beziehungsweise ihren Aufenthalt gehabt hat.

24. Die Strafauszüge und die Negativatteste werden von dem Vizebeamten angefertigt und unterschrieben. Der Staatsanwalt hat auf ihre vorchriftsmäßige Form zu achten und hin und wieder die Richtigkeit ihres Inhalts zu prüfen.

25. Dem Ersuchen einer deutschen Behörde, telegraphisch Auskunft zu ertheilen, ist ausnahmslos zu entsprechen. Gehören die ersuchende und die ersuchte Behörde verschiedenen Bundesstaaten an, so sind die durch die Auskunftsertheilung entstehenden Telegraphengebühren der ersuchten Behörde zu erstatten.

Im Uebrigen dürfen für die Erledigung der Ersuchen deutscher Behörden um Auskunftsertheilung Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden. Hat die um Auskunft ersuchende Behörde, wie voraussichtlich regelmäßig geschehen wird, das Antworttelegramm vorausbezahlt (§. 11 Telegraphenordnung vom 13. August 1880, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 560), so ist die telegraphische Auskunftsertheilung auf die bezahlte Wortzahl zu beschränken.

26. Der Oberstaatsanwalt hat der Landesjustizverwaltung am 1. März jeden Jahres über die Thätigkeit der Strafregisterbehörden seines Bezirks im Vorjahre Bericht zu erstatten. Dem Berichte ist eine ziffermäßige Darstellung der Ergebnisse nach dem

Form. No. 2. probeweise ausgefüllten Formular No. 2 beizufügen.

IV. Schlußbestimmungen.

27. Die für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten vorgeschriebenen Verzeichnisse der bestraften Personen werden vom 1. Oktober 1882 ab nicht weiter geführt. Diese Verzeichnisse und die denselben dienenden, bei den Justizbehörden bisher geführten Listen und Akten sind bei der Anfertigung des Strafauszuges in gleicher Weise wie das Strafregister zu benutzen.

28. Die Vorschriften über die durch die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten an andere Behörden zu machenden Mittheilungen bleiben in Geltung. Auch werden die

Bestimmungen über den Verkehr der Justizbehörden mit nichtdeutschen Behörden durch diese Ausführungsbestimmungen nicht berührt.

29. Die letzteren treten mit dem 1. Oktober 1882 in Kraft.

Hier nächst werden

B.

weiterhin zur Ausführung der im Eingange gedachten Verordnung des Bundesrathes die nachfolgenden Anweisungen von Uns erlassen:

30. Auf das Verfahren vor und bei der Mittheilung der Nachricht, welche von der Landespolizeibehörde — dem kaiserlichen Landrathsamte — in Betreff eines jeden auf Grund des §. 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlusses derselben über die Unterbringung einer verurtheilten Person in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten nach §. 3 Nr. 1. §§. 7 und 8 der im Eingange angeführten Bundesraths-Verordnung unter Benützung des in derselben als Formular B bezeichneten Schemas zu erfolgen hat, finden die Vorschriften feingemäße Anwendung, welche in der Abtheilung A dieser Bekanntmachung unter Abschnitt II enthalten sind.

31. Das Gleiche gilt in Betreff der Mittheilung derjenigen Strafnachrichten, welche vom kaiserl. Landrathsamte aus Anlaß vollstreckbar gewordener Strafverfügungen, die sich auf die in §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Uebertretungen beziehen, nach Maßgabe von §. 2 Abs. 1. §. 5 Nr. 1. §§. 6. 7 und 8 der obgedachten Verordnung des Bundesrathes vom 16. Juni 1882 unter Benützung des in derselben mit A bezeichneten Formulars zu bewirken ist.

32. Als Zeitpunkt der Rechtskraft der polizeilichen Strafverfügung (sfr. §§. 5 und 7 der citirten Bundesraths-Verordnung) ist der in §. 9 der Landesherlichen Verordnung vom 20. September 1879 bemerkte Zeitpunkt anzusehen.

33. Den Vorschriften in §. 12 der im Eingange dieser Bekanntmachung angeführten Verordnung des Bundesrathes ist von kaiserlichem Landrathsamte dann nachzugehen, wenn nach Mittheilung einer Strafnachricht in dem in §. 10 der Landesherlichen Verordnung vom 20. September 1879 gedachten Falle die in der Strafnachricht wiedergegebene polizeiliche Strafverfügung nach dem Eintritte ihrer Vollstreckbarkeit durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird.

34. Die unter Nr. 30 bis 33 vorstehend gegebenen Anweisungen treten gleichfalls mit dem 1. Oktober 1882 in Kraft.

Wreig, am 4. September 1882.

Kaiserlich Kurfürstl. Landesregierung.
Kaber.

G. Perthes.

R o t i z b u c h

Formular 1.

über

die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen
Strafnachrichten.

Jährlich fortlaufende No	1885 Tag.	Zahl der Strafnachrichten.			Bemerkungen.
		Es sind: niedergelegt			
		überhaupt	betreffend vorbestrafte Personen.	heraus- gegeben.	
1.	8./1.	9	2	—	
2.	15./1.	14	4	—	
3.	22./1.	4	—	—	
4.	29./1.	11	5	—	
Im Januar . . .		38	11	—	Nach R durchgeführt.
5.	5./2.	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
Im Dezember . . Hierzu in den Mo- naten Januar bis incl. November .		51 440	11 80	— 3	Nach F durchgeführt. Abchluss. Nach dem Abschluss des Jahres 1884 waren seit dem 1. October 1882 niedergelegt 1400. und herausgegeben 20 Strafnachrichten. Von den 1400 Strafnachrichten betrafen 300 vorbestrafte Personen. Es sind daher überhaupt niedergelegt . . . 1891. herausgegeben . . . 23, mithin gegenwärtig . . . 1868 Strafnachrichten noch in Verwahrung. M., den 31. Dezember 1885, Scriba, Bureaubeamter.
Summa 1885 . .		491 1400 1891	91 300 391	3 20 23	

Darstellung

Formular 2.

der
Ergebnisse der Thätigkeit der Strafregisterbehörden im Bezirk des Oberstaats-
anwalts zu N. nach den Abschlüssen vom 31. Dezember 1885.

Kontrahen- nummer.	Sitz der Registerbehörde.	Strafnachrichten sind niedergelegt im Jahre 1885 in den Vorjahren				Strafnachrichten sind herausgegeben		Gesamtsumme der Straf- nachrichten, welche		
		Ge- samt- zahl.	davon betrafen bereits vor- bestrafte Personen	Ge- samt- zahl.	davon betrafen bereits vor- bestrafte Personen	im Jahre 1885.	in den Vor- jahren.	niederge- legt sind (Spalten 3 u. 5).	heraus- gegeben sind (Spalten 7 u. 8).	noch in Ver- wahrung geblieben sind (Spalte 9 nach Abzug von Spalte 10.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	M.	491	91	1400	800	8	20	1891	23	1868
	Summa	5041	1500	12000	4200	80	170	17041	200	16841

N., den 1. März 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

B.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

N^o 8.

(Ausgegeben am 21. October 1882.)

21. Consistorial-Berordnung vom 5. October 1882,
die Anlage, Einrichtung und Ausstattung der neu zu bauenden Schulhäuser
für öffentliche Volksschulen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in Betreff der Anlage, Einrichtung und Ausstattung der neu zu bauenden Schulhäuser für öffentliche Volksschulen unbeschadet der baupolizeilichen Vorschriften verordnet, was folgt:

§. 1.

Lage und Beschaffenheit des Bauplatzes.

Der Bauplatz soll liegen
möglichst in der Mitte des Schulbezirks, für Kirchschulen thunlichst nahe der Kirche,
gut erreichbar und zugänglich für die Schulkinder,
frei, sonnig, trocken, gesund, der Ueberschwemmung nicht ausgesetzt, nicht in der Nähe stehender Gewässer, sumpfiger Plätze und solcher Stätten und gewerblichen Anlagen, von welchen ungesunde oder übertrieben starke Ausdünstungen ausgehen,
nicht so abschüssig, daß er nicht auch im Winter ohne Gefahr begangen werden kann,
still, daher nicht in der Nähe geräuschvoller Gewerbetriebe und verkehrsreicher Straßen und Plätze,
so, daß die Anlage oder Benutzung eines guten Brunnens und eines hinreichend geräumigen freien Platzes, sowie die künftige Erweiterung des Schulhauses im Bedarfsfalle möglich erscheint.

Muß das Schulhaus in der Nähe einer frequenten Straße erbaut werden, so ist zwischen dieser und dem Schulhause ein ausreichender Vorplatz zu belassen, damit die Kinder beim Austritt aus dem Gebäude nicht unmittelbar auf die Straße gelangen.

Die Wahl des Bauplatzes muß vom Fürstlichen Consistorium genehmigt sein, bevor sonstige Schritte zur Erbauung geschehen.

§. 2.

Mauern und Wände des Schulhauses.

Dieselben müssen so konstruiert sein, daß sie stets trocken sind.

Nötigenfalls ist das gemauerte Mauerwerk durch eine über dem Erdhorizonte und unter dem Fußboden des Erdgeschosses anzubringende Isolierschicht aus Klopball, Cement oder dergleichen gegen das Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit zu schützen.

Die Anwendung von Luftziegeln ist nicht gestattet.

Die Umfassungsmauern sollen zur Sicherstellung der Trockenheit in den Innenräumen aus einem festen Material gut in Kalkmörtel gefertigt und selbst in dem obersten Stockwerke nicht unter 25 cm stark sein.

Ehe Mauern und Wände vom kaiserlichen Landbaumeister für trocken erklärt worden sind, darf ein neugebautes Schulhaus nicht bezogen werden.

§. 3.

Fußboden.

Der Fußboden des Erdgeschosses soll wenigstens 0,5 m über dem Terrain liegen und ist bei nicht unterkellerten Räumen besonders für eine trockene Lage desselben Sorge zu tragen, namentlich ist bei feuchter Lage der Terrainsohle das Terrain mittelst Drainage zu entwässern und der 50 cm hohe Raum zwischen letzterem und dem Fußboden mit trockenen Materialien (Steinschutt, Schotter, Schlacken x.) auszufüllen.

Rings um das Gebäude ist für eine Einrichtung zur gehörigen Abführung des Tagewassers zu sorgen.

§. 4.

Größe der Schulzimmer.

Die Größe der einzelnen Schulzimmer richtet sich nach der Zahl der Schüler, welche für einen Schulsaal nicht mehr als 80 betragen soll.

Für jedes Kind ist eine Bodenfläche von mindestens 0,65 qm zu rechnen, worin der erforderliche Raum für Gänge, Katheder, Ofen u. s. w. mit inbegriffen ist. Ein Schulzimmer für 80 Kinder erfordert somit eine Bodenfläche von mindestens 52 qm.

Dahingegen muß in Schulräumen, welche für weniger als 50 Schüler bestimmt sind, für jeden derselben mit Rücksicht auf die für Katheder, Gänge, Ofen u. s. w. erforderlichen Räume eine entsprechend größere Bodenfläche angenommen werden (etwa 0,75 qm). Als angemessenes Verhältnis der Länge zur Breite ist dasjenige wie 3:2 zu betrachten. Nur bei Klassen für weniger als 50 Schüler ist eine der Quadratform sich nähernde Grundform zulässig, doch darf die Tiefe des Zimmers nicht mehr als 6 m betragen.

Die Zimmerlänge darf nicht über 10, die Zimmerhöhe nicht unter 3 m 10 cm betragen.

§. 5.

Fußboden der Schulzimmer.

Derselbe muß gebielt, eben und dicht sein.

§. 6.

Wände und Decken der Schulzimmer.

Die Wände dürfen nicht rauh, sondern müssen glatt sein.

Der Anstrich der Wände soll gut geleimt, einfarbig und zwar von geschmackvollen, durchsichtigen, leichten, giftfreien Steinfarben sein.

Es empfiehlt sich, die Wände bis auf 1,5 m Höhe vom Boden herauf zu vertäfelu oder mit einem Oelfarbenanstrich zu versehen.

Die Decke wird am zweckmäßigsten geweißt.

§. 7.

Thüren der Schulzimmer.

Die lichte Weite derselben soll mindestens 1 m, die lichte Höhe mindestens 2 m betragen.

Die Thüren müssen nach Außen aufschlagen.

Am geeignetsten wird die Eingangsthüre in der der Fensterwand gegenüberliegenden Ofenwand angebracht.

§. 8.

Fenster.

Bei Anlage der Fenster ist thunlichst zu beachten, daß das Einbringen von directem oder durch nahe liegende Gebäude reflectirtem Sonnenlicht während der Schulzeit möglichst vermieden wird. Wo dies nicht angeht, da sind zur Abwehr des Sonnenlichts Rouleaux oder sogen. Marquisen anzubringen. Erstere werden am zweckmäßigsten aus mattgrauem Stoff hergestellt. —

Das Licht soll den Schülern hauptsächlich von der linken Seite her einfallen.

Fenster in der Katherderwand sind möglichst zu vermeiden.

Das Schulzimmer wird um so besser erleuchtet, je höher das Licht von oben einfällt, und sind die Fenster deshalb so hoch gegen die Decke hinaufzuführen, als es constructiv zulässig ist.

Die Fensterbrüstungen müssen mindestens 1 m über dem Fußboden liegen.

Sämmtliche Fenster müssen vollständig geöffnet werden können.

Die Gesamtfläche der lichten Fensteröffnungen muß bei vollkommen freier Lage mindestens $\frac{1}{6}$ der Bodenfläche betragen, bei Beschränkung des Lichtes durch Nachbargebäude, Bäume und dergl. ist die Fensterfläche verhältnismäßig zu vergrößern.

§. 9.

Heizung.

Soll die Erwärmung des Schulzimmers, wie gewöhnlich, durch einen eisernen Ofen erfolgen, so muß derselbe eine der Ausdehnung des Zimmers entsprechende Größe haben.

Dem Ofen ist eine solche Stellung zu geben, daß das Zimmer möglichst gleichmäßig erwärmt wird, ohne daß die Schüler durch strahlende Wärme belästigt werden. Am zweckmäßigsten steht deshalb der Ofen an der der Fensterseite gegenüberliegenden Längswand. Die Aufstellung in der Mitte des Zimmers ist in der Regel unzulässig.

Eiserne Ofen sind mit einem Ofenschirm von Eisenblech zu umgeben.

Zur Bestimmung einer angemessenen Temperatur (14 bis 16° K.) ist in jedem Schulzimmer ein Thermometer an einer Stelle, deren Temperatur als die mittlere des Zimmers anzunehmen ist, aufzuhängen.

§. 10.

Lüfterneuerung (Ventilation).

Abgesehen von der außerhalb der Schulzeit durch das Öffnen der Thüre und der Fenster zu bewirkenden Ventilation sind noch zum Zwecke der Lüfterneuerung während des Unterrichts besondere Ventilations-Einrichtungen erforderlich, deren Konstruktion der Techniker des kaiserlichen Consistoriums zu bestimmen hat.

§. 11.

Gänge und Treppen.

Die Gänge und Treppenträume eines Schulhauses müssen hell, geräumig und zugfrei sein.

Die geringste Breite für die Hauptgänge darf nicht unter 2 m betragen.

Alle Treppen müssen bequem und dürfen namentlich nicht zu steil sein.

Ihre lichte Breite soll, soweit sie von den Schülern zu benutzen sind, mindestens 1,25 m betragen.

Sie dürfen weder in einem Laufe von Stockwerk zu Stockwerk gehen, noch gewunden sein.

Die Höhe der Stufen darf nicht über 18 cm betragen.

An der freien Seite ist jeder Treppenraum mit einem soliden Handgeländer, an der Wandseite mit einfachem Handgriff zu versehen.

Ist vor dem Hause eine Treppe, so kann sie von 3 Seiten her zugänglich gemacht werden, wenn sie nicht mehr als 3 Stufen hat. Andernfalls ist sie an den freien Seiten mit einem soliden Geländer zu versehen.

§. 12.

Lehrerwohnung.

Die im Schulgebäude unentschuldrliche Lehrerwohnung soll mindestens zwei Stuben, zwei Kammern, von denen eine auf dem Bodenraume sein kann, Küche, Vorrathskammer nebst Boden- und Kellergelass enthalten.

Für einen unverheiratheten Lehrer genügt ein Wohn- und ein Schlafzimmer.

Wenn mehrere Wohnungen in demselben Gebäude eingerichtet werden, so ist für eine gehörige Trennung Sorge zu tragen.

Wo die Größe des Bauplatzes es gestattet, ist ein entsprechender Theil als Garten für den Lehrer abzutrennen.

§. 13.

Aborte.

Die Abtritte für die Schüler sind außerhalb des Schulgebäudes, für Knaben und Mädchen getrennt, anzulegen.

Bei Wahl des Platzes für dieselben ist möglichst darauf zu achten, daß die Ausdünstungen durch den vorherrschenden Wind nicht dem Schulgebäude zugeführt werden.

Auf je 80 Knaben sind mindestens zwei, auf je 80 Mädchen mindestens drei unter einander getrennte, zugfreie, helle Sitzräume zu rechnen. Letztere sind mit Thüren zu versehen, welche von innen mit Haken oder Riegeln verschlossen werden können. Die Breite eines Sitzraumes darf nicht unter 0,5 m betragen; die Höhe ist auf 0,40 bis 0,45 m zu bemessen. Die Sitzlöcher sind mit Breteln zu versehen.

Die Abtrittsgruben sind wasserdicht herzustellen.

Für die Kloabens ist außerdem an geeigneter Stelle eine genügende Zahl von Pissoirs mit getrennten Ständen herzustellen, welche durch eine vor denselben befindliche Wand in angemessener Höhe zu verdecken sind.

§. 14. Spielplatz.

In thunlichster Nähe des Schulhauses muß sich ein Spielplatz befinden, welcher wo möglich vom Schulgebäude aus zu übersehen sein, einen der Zahl der Schüler entsprechenden Umfang haben, jedoch wenigstens 3 mal so groß als die gesammte Bodensfläche der Unterrichtsräume sein muß. Derselbe muß eingefriedigt und so angelegt sein, daß das Tagewasser einen raschen Abzug findet.

§. 15. Wasserzufuhr.

Auf dem Schulhofe ist ein Brunnen mit Pumpe und angefülltem Trinkgefäß in gehöriger Entfernung von den Aborten anzulegen.

Bei Aufstellung der Pumpe muß Rücksicht auf die Mitbenutzung derselben seitens der Lehrersfamilie genommen werden.

§. 16. Schulstische und Bänke (Subsellien).

Bei Beschaffung von Schulstischen und Bänken ist vor Allen möglichst darauf zu achten, daß dieselben jedem Schüler eine gesundheitsgemäße Sitz- und Schreibstellung gewähren, und daß sie das Stehen, sowie das Aus- und Eingehen, endlich die Unterbringung der Bücher zc., sowie die Ueberwachung der Schüler thunlichst gestatten.

Als Regel gilt die feste Verbindung von Tisch und Bank. Jedem Schüler muß ein Sitzraum von mindestens 0,50 m Breite gewährt werden.

Außerdem müssen in jeder Klasse einige den Größenverhältnissen der Schüler entsprechende Arten von Schulbänken vorhanden sein.

§. 17. Katheder.

Das Katheder erhält am zweckmäßigsten die Form eines Schreibpultes. Es muß einen verschließbaren Raum zur Unterbringung von Büchern zc. enthalten und vorn durch eine bis auf den Boden reichende Wand verkleidet sein. Dasselbe ist auf ein Fußgestell von entsprechender Tiefe, Breite und Höhe zu stellen.

§. 18. Wandtafeln u. s. w.

In jedem Schulzimmer muß die erforderliche Anzahl von Wandtafeln, welche mit liothschwarzer, matter Farbe zu versehen sind, sowie ein Schraub zur Aufbewahrung der Lehrmittel vorhanden sein.

Zur Aufbewahrung von Kopfbedeckungen, Ueberkleidern u. s. w. sind in den Schulzimmern, oder, wo es angeht, in besonderen Räumen geeignete Vorrichtungen anzubringen.

§. 19.

Es bleibt Fürstlichem Consistorium vorbehalten, je nach den besonderen Umständen im einzelnen Fall Abweichungen von den obigen Vorschriften zu gestatten oder besondere Anordnungen zu treffen.

Griß, am 5. October 1882.

Fürstlich Neuh.-Pl. Consistorium.

Haber.

G. Vertheß.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

N. 9.

(Ausgegeben am 16. November 1882.)

22. Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November 1882, die Bildung der Schaubezirke nach Maßgabe der Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1882 über die Untersuchung der Zuchtsfiere betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung in §. 2 al. 2 der Regierungs-Verordnung vom 1. Juli l. Jz., die Untersuchung der Zuchtsfiere betr., werden die zum Besuche der Feststellung der Tauglichkeit von Zuchtsfiere zum Bedecken fremder Kühe zu bildenden Schaubezirke wie folgt zusammengesezt:

I. Prüfungsbezirk für die Amtsgerichtsbezirke Greiz und Zeulenrota.

1. Schaubezirk: Rothenthal, Greiz, Dölan, Meßwitz, Obergreßlich, Untergreßlich, Saßwitz, Gajchwitz;
2. Schaubezirk: Mohldorf, Gottesgrün, Herrmannsgrün, Irchwitz, Kahmer, Pöblitz, Maasdorf, Meindorf, Neuditz, Schönsfeld, Waltersdorf, Kleinreindorf, Sorge-Zettendorf;
3. Schaubezirk: Krauseuth;
4. Schaubezirk: Schönbach, Neudgrün, Verndgrün, Väna, Gessengrün, Dobia, Unkenberg, Arebersgrün, Aretschau, Gablau, Keiningen, Görtschütz, Hohndorf, Schönbrunn;
5. Schaubezirk: Kurtschau, Dastitz, Erbengrün, Allgommila, Neugommila, Naitzschau, Welsdorf, Zoghaus;
6. Schaubezirk: Wildetaube, Allgerndorf, Brückla, Hain, Haindberg, Hohenölsen, Kauern, Mühdorf, Lunzig, Meßla, Neugerdorf, Rilschareuth, Tschirma;
7. Schaubezirk: Zeulenrota, Pöllwitz, Welschhayn.

II. Prüfungsbezirk für den Amtsgerichtsbezirk Burgl.

8. Schaubezirk: Crispendorf, Burgl (ohne den Burglhammer, das Eisgut und Isabellengrün), Dörfels, Greßwitz, Mönchsgrün, Mischitz, Neudorf, Pappstangen, Plöthen;
9. Schaubezirk: Rempendorf, Burglhammer mit dem Eisgut und Isabellengrün, Briesau, Kaufsengelsch, Köppisch, Boppsthen.

Als Prüfungsorte werden die bei dem betreffenden Schaubezirke an erster Stelle genannten Orte bestimmt.

Greiz, am 11. November 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

Richter.

23. Regierungs-Bekanntmachung vom 13. November 1882,
die am 10. Januar 1883 vorzunehmende Viehzählung betreffend.

Nach einem Beschlusse des Bundesrathes des Deutschen Reiches vom 16. Oktober dieses Jahres hat in allen Staaten des Deutschen Reiches eine Viehzählung nach dem Stande vom 10. Januar 1883 stattzufinden und soll diese Zählung von Haus zu Haus erfolgen.

Indem Fürstliche Landesregierung dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt und sämmtlichen zur Leitung und Ausführung der fraglichen Erhebungen im Fürstenthume berufenen Organen diejenige strenge Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, welche die Sache bei ihrer Wichtigkeit für die Zwecke des Deutschen Reiches, wie für die Staatsverwaltung des Fürstenthums erfordert, dringend anempfiehlt, werden zugleich zur Ausführung des obgedachten Bundesrathesbeschlusses für das Fürstenthum folgende pünktlich zu beachtende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Bienenstöcke. Außerdem ist zu ermitteln für sämmtliche vorbezeichnete Thiergattungen, mit Ausnahme der Bienen, der Verkaufswerth, sowie für Rindvieh und Schweine das Lebendgewicht um die Zeit der Zählung.

§. 2.

Die Leitung und Ausführung der Aufnahmen erfolgt durch die Gemeindevorstände, welche nach Bedürfniß bis zum 1. Januar 1883 bestimmte abgegrenzte Zählbezirke zu bilden und geeignete Zähler zu bestellen haben.

§. 3.

Die Aufnahme erfolgt am 10. Januar 1883 mittelst gedruckter Hauslisten, welche den Gemeindevorständen im December dieses Jahres durch das statistische Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar in der nach dem Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden berechneten Zahl nebst den erforderlichen Exemplaren der Gemeindekontrollliste (§. 11) und der gegenwärtigen, zugleich als Anweisung für die Ausführung der Zählungsgeschäfts dienenden Bekanntmachung mit besonderem Lieferscheine zugehen werden.

§. 4.

Die Gemeindevorstände haben in der Zeit zwischen dem 28. December 1882 und 6. Januar 1883 in jedes Haus (Gehöft, Hofraithe) ein Exemplar der Hausliste (§. 3)

dem Hausbesitzer oder dessen Vertreter einhändigen zu lassen und dabei sorgfältig darauf zu achten, daß kein Hausgrundstück übergegangen werde, auch wenn in demselben ortskundiger Maßen keine der Thiergattungen, auf welche die Erhebung sich bezieht, gehalten wird.

§. 5.

Reicht die Zahl der übersandten Hauslisten für die Zahl der Empfangsberechtigten nicht aus, so sind die nöthigen Nachbestellungen von den Gemeindevorständen sofort unmittelbar an das statistische Bureau zu Wimar zu richten.

§. 6.

Zur Ausfüllung der Hauslisten in der aus dem Formulare ersichtlichen Weise und nach den dort abgedruckten Bestimmungen sind die Hausbesitzer oder deren Vertreter verpflichtet; die Ausfüllung erfolgt nicht für jede Haushaltung besonders, sondern in der Art, daß der gesammte Viehbestand des **Hauses** (Gehöftes u. s. w.) nach den bei den einzelnen Viehhaltungen vorgeschriebenen Unterabtheilungen in der Hausliste ungetrennt zur Aufzeichnung gebracht, sonach der Viehbestand mehrerer im Hause (Gehöfte u. s. w.) etwa befundlicher Haushaltungen zusammengefaßt wird.

§. 7.

Die in der Hausliste vorgeschriebenen Ermittlungen über den Verkaufswert und das Lebendgewicht (§. 1) sind ebenso wie die Angaben über die Stückzahl mit thunlichster Sorgfalt und Genauigkeit zu bewirken.

Zur Erzielung vollständiger, richtiger und anweigungsgemäßer Angaben haben die Gemeindevorstände oder die Zähler bei Antheilung der Hauslisten den Hausbesitzern, da nöthig, mit entsprechender Anleitung an die Hand zu gehen.

Behufe Erlangung thunlichst der Wahrheit entsprechender Ermittlungen über das Lebendgewicht wird empfohlen, da, wo dies ohne besondere Schwierigkeit ausführbar erscheint, Probewiegungen einzelner Thiere vorzunehmen und mit Zugrundelegung der hieraus gewonnenen Ergebnisse die Schätzung des Lebendgewichts der übrigen Thiere gleicher Gattung und Unterabtheilung zu bewirken.

§. 8.

Die Ausfüllung der Hauslisten hat am 10. Januar 1883 zu erfolgen; etwa nöthig werdende Nachzählungen sind überall auf den Stand der Viehhaltung am 10. Januar 1883 zu beziehen.

§. 9.

In denjenigen Häusern (Gehöften u. s. w.), in welchen keine der bei der Zählung in Betracht kommenden Thiergattungen gehalten wird (§. 4.), ist die Hausliste von dem Hausbesitzer oder dessen Vertreter mit „**Nachat**“ oder „**werden nicht gehalten**“ zu bezeichnen, am Schlusse zu unterschreiben und wie die übrigen Hauslisten zur Abholung bereit zu halten.

§. 10.

Vom 13. Januar l. J. ab ist durch die Gemeindevorstände die Wiedereinsammlung der sämmtlichen Hauslisten zu veranstalten und dafür zu sorgen, daß dieselbe spätestens bis zum 16. Januar l. J. vollständig beendet sei.

Bei und nach der Einsammlung sind die Hauslisten einer genauen Prüfung auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung zu unterwerfen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß auch die Hauslisten, welche nur das Nichtvorhandensein sämtlicher in den Bereich der Zählung fallender Viehgattungen bezeugen (§. 9), ebenfalls vollständig und mit dem Namen des Hausbesizers oder seines Vertreters unterschrieben, wieder eingehen.

§. 11.

Auf Grund der auf ihre Richtigkeit geprüften und beziehentlich berichtigten Hauslisten haben sodann die Gemeindevorstände die Gemeinde-Controlliste aufzustellen; in welche nach dem ihnen zugegangenen Formulare lediglich die Gesamtsummen jeder der gezählten 8 Viehgattungen für jedes Haus (Orbst u. s. w.) einzutragen sind.

Nach Aufstellung der Gemeindecontrolliste ist die letztere, versehen mit dem darunter zu findenden Zeugnisse der von dem Gemeindevorstande bewirkten Prüfung und der dabei festgestellten Richtigkeit nebst den sämtlichen nach der Nummerfolge geordneten Hauslisten und dem Kieiserscheine, auf welchem letzteren neben der Ziffer der erhaltenen die Zahl der nach §. 9 unausgefüllt gebliebenen Hauslisten anzugeben ist, in dauerhafter Verpackung und zusammengeheftet spätestens bis zum 15. Februar 1883 an das statistische Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar frankirt einzusenden.

§. 12.

Das statistische Bureau zu Weimar ist beauftragt, die Revision und weitere Bearbeitung des gesammten Materials der Viehzählung nach den vom Bundesrathe des Deutschen Reiches gefaßten Beschlüssen vorzunehmen.

Zur Sicherung der gehörigen Ausführung dieses Auftrages haben sämtliche Gemeindevorstände allen Anforderungen, welche von dem Director des statistischen Bureau's in Bezug auf etwa verzögerte Einsendung der Zählpapiere, sowie wegen etwa nöthiger Aufklärung der in die Hauslisten eingestellten Angaben und wegen der Berichtigung und endgiltigen Feststellung des Zählungsergebnisses überhaupt an sie gelangen, mit der erforderlichen Beschleunigung und Sorgfalt nachzukommen.

Greiz, am 13. November 1882.

Königlich Preuss.-Vl. Landesregierung.

G a b e r.

Richter.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.
N^o 10.

(Ausgegeben am 12. Dezember 1882.)

24. Landesherrliche Verordnung vom 25. November 1882, die Bestrafung eigenmächtigen Einschreitens der Eltern oder sonstigen Pfleger von Schulkindern gegen Disciplinarmassregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nelterer Linie souveräner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c. verordnen auf Vortrag Unserer Landes-Regierung und Unseres Consistoriums, was folgt:

§. 1.

Mit Geldstrafe von 3 bis 60 Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird — soweit nicht die betreffende Handlung oder Unterlassung schon unter Bestimmungen bereits bestehender Strafgesetze fällt — geahndet

eigenmächtiges Einschreiten oder Aufsehung der Eltern oder sonstigen Pfleger von Schulkindern gegen die Ordnung der Schule, gegen Anordnungen der Lehrer bez. der Schulbehörden, insbesondere gegen disciplinarische Massregeln der Lehrer, sei es unmittelbar durch eigenes Handeln oder mittelbar durch ein solches Verhalten gegenüber den Kindern, welches dieselben am Gehorsam und an der Unterwerfung unter die Ordnung zu hindern geeignet erscheint.

§. 2.

Da es die Ordnung erfordert, daß Beschwerden über einen Lehrer, sofern sie sich nicht durch eine auf höfliche persönliche Rücksprache mit diesem erfolgende Verständigung erledigen, bei der Lokalschulinspektion resp. der Schuldirektion angebracht werden, so sind als Handlungen beziehungsweise Unterlassungen der einen oder der anderen der in §. 1 bezeichneten Arten besonders zu betrachten:

unbefugtes Eindringen in das Klassenzimmer, rohes Auftreten und respektwidrige Aeusserungen gegen den Lehrer, besonders in Gegenwart der Schüler, eigenmächtiges Wegholen eines Kindes aus den Schulkalitäten, Verweigerung der Unterschrift unter die Censur, Verfüzung unpassender Bemerkungen im Censurbuche oder auf der Censur, absichtliche Vernichtung des Censurbuches und dergl.

§. 3.

Anzeigen über Handlungen gedachter Art, soweit sie Lehrern gegenüber vorkommen, sind von denselben zunächst an den betreffenden Lokalschulinspektor bez. Schuldirektor bez. Stellung des Strafantrags bei der staatsanwaltschaftlichen Behörde abzugeben.

Der Lokalschulinspektor bez. Schuldirektor kann geeignetenfalls den Versuch gütlicher Beilegung der Differenz oder der Vermittelung einer dem Lehrer zu gewährenden Genugthuung machen. Im Falle der Erreichung des einen oder anderen Ziels ist von Stellung eines Strafantrages abzusehen.

§. 4.

Durch gegenwärtige Verordnung werden die Bestimmungen der Consistorial-Verordnung vom 12. Dezember 1870, das Verfahren gegen Eltern und Pfleger bei Schulversummnissen der Kinder betreffend, nicht berührt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchstseigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, am 25. November 1882.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Taber.

25. Landesherrliche Verordnung vom 4. Dezember 1882, die Regelung verschiedener bei Beerdigungen auf den Gottesäckern der Landeskirche in Betracht kommenden Verhältnisse, sowie die Grabdenkmäler betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen zu dem oben bezeichneten Zwecke auf Vortrag Unseres Consistoriums und Unserer Landesregierung, was folgt:

§. 1.

Die Beerdigung auf dem Gottesacker einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde soll auch bezüglich solcher Personen, welche bei ihrem Ableben der betreffenden Kirchengemeinde nicht angehört haben, aber innerhalb des Kirchengemeindebezirks gestorben sind, so lange nicht versagt werden, als im Communalbezirk des Todesorts ein für solche Personen bestimmter Begräbnißplatz nicht vorhanden ist.

Welche Abgabe in solchen Fällen für die Grabstelle und die Benutzung der Bahre, eventuell auch der Leichenhalle und des zu derselben gehörenden Leichentransportwagens, zu Gunsten der Kirchengemeinde zu entrichten sein soll, richtet sich nach den Bestimmungen des betreffenden Kirchengemeindestatuts (vergl. auch §. 39 des Gesetzes vom 7. April 1880 — die Vertretung der Kirchengemeinden betreffend).

§. 2.

Eine weitere über die in §. 1 gedachten Erwähnungen hinausgehende kirchliche Mitwirkung kann bei Beerdigung der in §. 1 Absatz 1 bezeichneten Personen versagt werden.

Diese Seite fehlt uns leider noch! 😞

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann
nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

Inschriften, welche der Pfarrrer für ungerichtet erklärt hat, dürfen nicht angebracht werden.

Zu widerhandlungen werden an denjenigen, von welchen die Begrubung des Grabdenkmals veranlaßt, sowie an denjenigen, von welchen dieselbe ausgeführt worden ist, mit Geldstrafen von 10 bis 100 Mark geahndet, insofern nicht der §. 166 des Strafgesetzbuchs in Betracht kommt.

Macht sich nach Obigem die Beseitigung eines Grabdenkmals erforderlich, so geht die bezügliche Verfügung von Unserem Consistorium aus. (Vergl. Gesetz vom 3. Juli 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden §§. 7 und 8.)

§. 7.

Geistliche und andere Kirchenbeamte der Landeskirche, welche sich Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung zu Schulden kommen lassen, haben disciplinarische Ahndung zu gewärtigen.

§. 8.

Im Uebrigen werden — abgesehen von §. 4 ad b und von §. 6 — Zu widerhandlungen (insbesondere auch der Leichenräuber) gegen die Vorschriften dieser Unserer Verordnung mit Geldstrafen von 10 bis 100 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, insofern nicht die Strafandrohung des §. 166 des Strafgesetzbuchs Platz greift.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Schloß Greiz, am 4. Dezember 1882.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Faber.

26. Landesherrliche Verordnung vom 5. Dezember 1882, anlangend eine Abänderung der Bestimmungen in §. 2 der die Feststellung der weltlichen Inspektionsrechte des Stadtrathes zu Greiz über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen betreffenden Landesregentschaftlichen Verordnung vom 21. Dezember 1861.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen auf Vortrag Unseres Consistoriums und Unserer Landesregierung im Hinblick auf die durch die Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 erfolgte Umgestaltung der Gemeindeverfassung behufs der dadurch notwendig gewordenen Abänderung der Bestimmung im ersten Absätze des §. 2 der Landesregentschaftlichen Verordnung vom 21. Dezember 1861, die Feststellung der weltlichen Inspektionsrechte des Stadtrathes zu Greiz über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen betreffend, was folgt:

I.

Die Bestimmungen in §. 2 der bezeichneten Verordnung werden insofern abgeändert, daß künftig der Vertreter der nach Greiz eingepfarrten Pfarren in der nach §. 1 der Verordnung gebildeten Kirchendeputation von den Gemeindevorstehern dieser eingepfarrten Pfarren aus ihrer Mitte — auf die Dauer seiner Verwaltung des Gemeindevorstandes — zu wählen ist.

II.

Das zu wählende Mitglied muß selbstverständlich der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören. Die Wahl bedarf der Bestätigung Unseres Consistoriums.

III.

Bei der Wahl, welche von dem Vorstande Unseres Landrathsamtes zu leiten ist, entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insigne beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 5. December 1882.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Faber.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

№ 11.

(Ausgegeben am 14. Dezember 1882.)

27. Landesherrliche Verordnung vom 9. Dezember 1882, einen Nachtrag zu dem Regulativ, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kramnischfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

haben im Einverständnis mit den bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena beteiligten Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Neuß Jüngerer Linie beschloffen, das durch Verordnung vom 23. Juli 1880 eingeführte Regulativ über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (Gesetzsammlung S. 47) in einigen Beziehungen abzuändern und zu ergänzen und verordnen demgemäß, was folgt:

§. 1.

Der **Schlusssatz** in §. 10 und der **Schlusssatz** in §. 37 des Regulativs sind aufgehoben. An deren Stelle tritt in beiden §§. folgende Bestimmung:

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

§. 2.

An die Stelle des **Schlusssatzes** in §. 12 und des **Schlusssatzes** in §. 39 des Regulativs, welche aufgehoben werden, tritt folgende Bestimmung:

Ueber das **Gesamtergebnis** einer bestandenen Prüfung ist durch Stimmenmehrheit dahin zu entscheiden: ob die Prüfung „ausreichend“, „gut“ oder „vorzüglich“ bestanden sei.

§. 3.

Die §§. 9 und 31 des Regulativs erhalten folgenden Zusatz:

Rechtskandidaten und Referendare, welche sich einer Verletzung der bezüglich der selbstständigen Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsdarbeit am Schlusse derselben abzugebenden Versicherung schuldig gemacht haben, werden von der

Landesjustizverwaltung je nach dem Grade der Verschuldung auf Zeit oder für immer von der Prüfung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen durch Verschweigung der bei der Arbeit benutzten Quellen eine Täuschung der Examinatoren beabsichtigt worden ist.

§. 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft. Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchstseigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, am 9. Dezember 1882.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Faber.

28. Regierungs-Verordnung vom 11. Dezember 1882, Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi werden zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1882 Seite 40/41) vorläufig die folgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die in §. 1 der gedachten Kaiserlichen Verordnung vorgeschriebene Inschrift „Feuergefährlich“ muß auf rothem Grunde mit deutlichen Buchstaben in nicht verwischbarer Weise auf allen Gefäßen angebracht sein, in welchen Petroleum, das im Sinne der gedachten Kaiserlichen Verordnung feuergefährlich ist, in den Niederlagen und Verkaufsläden der Handeltreibenden des Fürstenthums aufbewahrt wird. Die in letzteren aufgestellten Gefäße mit solchem Petroleum müssen die gedachte Inschrift an einer für die Käufer gut ersichtlichen Stelle tragen.

§. 2.

Bei der Abgabe von „feuergefährlichem“ Petroleum müssen die Gefäße, in denen die Abgabe erfolgt, auch wenn dieselben dem Käufer gehören, von dem verkaufenden Handeltreibenden mit einem Warnungsmerkmale, welches die in §. 1 gedachte Inschrift in dort vorgeschriebener Weise trägt, versehen werden.

§. 3.

Wird „feuergefährliches“ Petroleum in Mengen von weniger als 50 Kilogrammen Gewicht von Handeltreibenden verkäuflich abgegeben, so sind dieselben verpflichtet, an jedem Gefäße, in welchem solches Petroleum an die Käufer verabreicht wird, und zwar auch dann, wenn das bezügliche Gefäß vom Käufer geliefert ist, an augenfälliger Stelle

eine Warnungsmarke zu befestigen, welche auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift trägt:

„Feuergefährlich“.

„Nur mit besonderer Vorsicht zu Brennzweden verwendbar“.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende in den §§. 1, 2 und 3 gegebenen Vorschriften werden, soweit diese Zuwiderhandlungen nicht den Strafbestimmungen in §. 8 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln oder Gebrauchsgegenständen, beziehentlich härteren Strafvorschriften unterfallen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

§. 5.

Die Untersuchung des Petroleumd auf seine Entflammbarkeit und die Ausstellung bezüglicher Besundscheine ist durch Personen vorzunehmen, welche vermöge ihrer physikalischen Kenntnisse und technischen Fertigkeiten die Gewähr für eine vorschriftsmäßige Ausföhrung der Untersuchung geben.

Bis auf anderweite Anordnung ist dieselbe von den Polizeibehörden nur solchen Sachverständigen zu übertragen, welche von Fürstlicher Landesregierung zu der gedachten technischen Funktion bestimmt, mit der Befugniß zur Ausstellung öffentlich glaubwürdiger Besundscheine ausgestattet werden und für ihre bezüglichen Obliegenheiten nach regierungsseitiger Anordnung in Pflicht genommen worden sind.

Die Veröffentlichung der Namen verpflichteter Sachverständiger und des für ihre Mühewaltungen von ihnen zu erhebenden Vergütungsbetrages erfolgt durch Regierungs-Bekanntmachung.

§. 6.

Die Einhaltung der in der mehrgedachten Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882, sowie der in den vorstehenden §§. 1—3 enthaltenen Vorschriften unterliegt der Ueberwachung durch die Polizeibehörden.

§. 7.

Vorschriften über die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von Petroleum werden durch diese Verordnung nicht beröhrt.

§. 8.

Die §§. 1 bis mit 4 und 6 dieser Verordnung treten mit dem 1. Januar 1883, die übrigen Bestimmungen alsbald in Kraft.

Wreig, den 11. Dezember 1882.

Fürstlich Neuf-H. Landesregierung.

F a b e r.

Richter.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuchâtelterer Linie.
N^o 12.

(Ausgegeben am 16. Dezember 1882.)

Regierungs-Verordnung vom 13. Dezember 1882,
die Anzeigepflicht rücksichtlich gewisser ansteckender Krankheiten betreffend.

Theils zu sanitätspolizeilichen, theils zu statistischen Zwecken ist es nothwendig erschienen, gewissen Personen die Verpflichtung zur Anzeige des Auftretens gewisser ansteckender Krankheiten aufzulegen und es wird daher, beziehungsweise im Einverständnisse mit kaiserlichen Consistorium, unter Serenissimi Höchster Genehmigung verordnet, was folgt:

§. 1.

Von jedem Falle der Erkrankung an nachgenannten ansteckenden Krankheiten, als:

1. Cholera,
2. Pocken,
3. Unterleibstypheus,
4. Bluetypheus,
5. Masern,
6. Scharlach,
7. Diphtherie,
8. Kindbettfieber,

ist der Polizeiverwaltung (mithin auf dem platten Lande dem Gemeindevorstande) des Ortes, beziehentlich des Domonial- oder selbstständigen Gutsbezirks, in welchem sich die Erkrankung äußert, ungesäumt mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen.

Verpflichtet zu dieser Anzeige sind die den Erkrankten ärztlich behandelnden Personen, in Ansehung der Kindbetterinnen mithin auch die Hebammen.

Von diesen Personen muß die Anzeige längstens binnen 24 Stunden erfolgen, nachdem die Krankheit erkannt worden ist.

Ist die Natur der Krankheit zweifelhaft, so ist dieselbe, falls nicht die Behandlung des Kranken durch einen approbirten Arzt stattfindet, durch den schleunigst herbeizuholenden Physikus des betreffenden Bezirks festzustellen.

Diese Feststellung sowie sanitätspolizeiliche Anordnungen des Physikus in Bezug auf Desinfection, Absperrung des Krankheitsortes u. s. w. sind Amtshandlungen des Physikus.

§. 2.

Bei der Anzeige ist der Ortspolizeiverwaltung zugleich deutlich anzugeben:

- 1) die Wohnung oder der Unterkunftsloort des Erkrankten (bei Kindern der Eltern),
und zwar, falls der Erkrankungsfall in einer Stadt vorkommt, unter Bezeichnung von Straße und Hausnummer, falls er sich auf dem platten Lande ereignet, unter Bezeichnung des Hauseigentümers und der Hausnummer;
- 2) der Name des Erkrankten (ist dies ein Kind, auch der Eltern);
- 3) dessen Alter;
- 4) die erkannte Krankheit;
- 5) basern ein Kind von der ansteckenden Krankheit ergriffen ist
 - a. die Zahl der schulpflichtigen Geschwister,
 - b. die Zahl der anderen schulpflichtigen Kinder im selben Hause unter Angabe der Zunamen;
- 6) der Tag der Erkrankung;
- 7) bei schriftlichen Anzeigen auch der Tag der Anmeldung;
- 8) der Name der den Erkrankten ärztlich behandelnden Person, sei dies ein Arzt oder eine nicht zur Uebung des ärztlichen Berufes approbirte Person, bei Kindbeterinnen der behandelnden Hebamme.

§. 3.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige wird an den hierzu nach §. 1 verpflichteten Personen, mit Ausnahme der im folgenden Absatze gedachten, mit Geldstrafe von 3 bis zu 30 Mark, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit entsprechender Haft bestraft.

Ist ein Nichtarzt resp. ein nicht öffentlich zu inneren Kuren Ermächtigter die den Erkrankten ärztlich behandelnde Person, so wird die Unterlassung rechtzeitiger Anzeige an derselben mit 15 bis 100 Mark oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit entsprechender Haft bestraft.

War die Natur der Krankheit zweifelhaft, während eine ärztliche Behandlung derselben, nicht aber eine Behandlung des Falles durch einen approbirten Arzt stattfand, und ist nicht spätestens am dritten Tage nach dem der Erkrankung der Physikus des Bezirkes zur Bestimmung der Krankheit herbeigerufen worden, so wird diese Unterlassung an einer Hebamme, wenn diese rücksichtlich einer Kindbeterin die ärztlich behandelnde Person ist, mit 3 bis 30 Mark, an einem die ärztliche Behandlung des Erkrankten besorgenden Nichtarzte oder nicht staatlich zur Behandlung innerer Krankheiten zugelassenen Arzte mit 15 bis 100 Mark, eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

Wer bei der Anzeige die in §. 2 vorgeschriebenen Angaben unterläßt oder nicht gehörig bewirkt, kann mit 1 bis 10 Mark bestraft werden. Verwahrung dieser Geldstrafe in Haft findet nicht statt.

Die Hebamme bleibt dann in jedem Falle straffrei, wenn der Krankheitsfall von Anfang an einem approbirten, dem Fürstenthume angehörigen Arzte zur Behandlung übergeben worden ist.

§. 4.

Nachdem die Erkrankung einer Person an einer der in §. 1 bezeichneten Krankheiten durch den behandelnden Arzt oder eine der sonstigen nach §. 1 zur Meldung verpflichteten Personen der örtlichen Polizeiverwaltung (Gemeindevorstand) angezeigt worden ist, hat diese die einzelnen Spalten der nach dem unter A. angefügten Formulare eingerichteten Meldekarte nach Anleitung der Ueberschriften ungefümt auszufüllen.

Die Rubrik Krankheit ist nur mit dem Anfangsbuchstaben nach Maßgabe der Krankheitsbezeichnungen auf dem losstrennbaren Abschnitte der Meldekarte auszufüllen.

In der letzten Rubrik ist die den Erkrankten ärztlich behandelnde Person aufzuführen, auch wenn diese kein zu inneren Kuren öffentlich ermächtigter Arzt ist.

Bei Kindbettfieber ist der Name der bei der Wöchnerin beschäftigt gewesenen Hebamme mit zu bemerken.

§. 5.

Ist die nach der Anzeige von einer ansteckenden Krankheit (§. 1) befallene Person ein Kind unter 14 Jahren, so wird von der Polizeiverwaltung (Gemeindevorstand) die ausgefüllte Karte, — wenn der Erkrankungsfall in einer Stadt vorkommt, dem Dirigenten der Schule, in welcher das erkrankte Kind aufgenommen ist, — wenn der Erkrankungsfall sich in einem nichtstädtischen Gemeindebezirke ereignet, dem ersten beziehentlich einzigen Lehrer an der Schule der betreffenden Schulgemeinde (falls das erkrankte Kind der ersteren angehört) zur Kenntnisaufnahme ungefümt vorgelegt.

Der Schuldiregent bez. erste oder einzige Lehrer hat hierauf unverzüglich die vorläufige Entfernung und Zurückhaltung des von der ansteckenden Krankheit ergriffenen Kindes, sowie seiner schulpflichtigen Geschwister und der in dieselbe Schule gewiesenen schulpflichtigen Mitbewohner des Hauses, in welchem die ansteckende Krankheit aufgetreten ist, aus der betreffenden Schule anzuordnen beziehungsweise zu bewerkstelligen, den Inhalt der Meldekarte in eine von ihm zu führende Liste nach Maßgabe der betreffenden Rubriken derselben einzutragen, bei dem Physikat unter Angabe des Falles und der vorläufig getroffenen Anordnungen die definitive Entscheidung über die Zeitdauer und den persönlichen Umfang der Aernhaltung der vorläufig aus der Schule gewiesenen Kinder zu beantragen.

Die hierauf ungefümt zu ertheilende Anordnung des Physikats ist von demselben dem Schuldiregenten bez. ersten oder einzigen Lehrer, bei ländlichen Schulen auch der betreffenden Lokalschulinspektion ungefümt mitzutheilen.

Die Schulleitung hat diese Anordnungen des Physikats wie die etwaigen weiteren Anweisungen desselben über den Zeitpunkt der zulässigen Rückkehr der aus der Schule entfernten Kinder in dieselbe genau zu befolgen.

Werden die erkrankten Kinder von einem approbirten Arzte behandelt, so sind sie auf Verbringung eines von demselben aufgestellten Gesundheitsattestes zur Schule wieder zuzulassen.

Die Anordnung von Desinfektionsvorkehrungen und sonstigen sanitätpolizeilichen Maßnahmen betreffs der Schulräume, sobald sich solche Maßnahmen nach der Verbreitung

einer ansteckenden Krankheit als anrathlich erweisen, ist die örtliche Polizeiverwaltung in Gemäßheit der sofort einzuholenden gutachtlichen Aeußerung des Bezirks-Physikus vorzunehmen verbunden. Die Schulleitung hat auf die Vornahme solcher Maßregeln bei der örtlichen Polizeiverwaltung anzutragen.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen finden in Beziehung auf höhere Lehranstalten und Sammelschulen, deren Zöglinge und Dirigenten unter gleichartigen Verhältnissen sinngemäße Anwendung.

Die Meldekarte giebt der Schuldirigent beziehentlich erste oder einzige Lehrer nach Entnahme der nöthigen Notizen an die Ortspolizeiverwaltung mit größter Beschleunigung zurück.

§. 6.

Die Letztere stellt hiernach die zurückerhaltene Karte dem Physikus des betreffenden Physikatbezirks raschhündlichst zu. Dies geschieht von den örtlichen Polizeiverwaltungen auf dem platten Lande unmittelbar nach Zurückerlangung der Karte. Die städtischen Polizeiverwaltungen bewirken die Beförderung der Karte an den Physikus, nachdem sie das betreffend der ansteckenden Krankheiten im Gemeindebezirke von ihnen zu haltende Journal nach dem Inhalte der Karte vervollständigt haben.

Jede Polizeiverwaltung behält den untrennbaren Abschnitt der Meldekarte (vgl. §. 4) nach Ablösung desselben als Beleg zurück, nachdem sie auf dessen Rückseite Name, Wohnung und Krankheit des angemeldeten Kranken bemerkt hat.

§. 7.

Der Physikus bringt den Inhalt derjenigen Meldekarten, die von Polizeiverwaltungen des platten Landes in seinem Bezirke herrühren, schnellmöglichst zur Kenntniß des k. k. Fürstlichen Landrathsamtes, und zwar, wenn geeigneter Anlaß vorliegt, in Begleitung von Vorschlägen zu den durch die etwaige Ausdehnung und Gefährlichkeit einer ansteckenden Krankheit angezeigten sanitätpolizeilichen Vorschriften.

Bei Unvollständigkeit der Meldekarte hat er auf Ergänzung ihres vorschriftsmäßigen Inhaltes zu bringen und kann, sofern dies nöthig wird, geeignete Verfügungen des Landrathsamtes an ländliche Polizeiverwalter beziehentlich Anordnungen k. k. Fürstlicher Landesregierung beantragen.

Wegen weiterer Benützung des Inhaltes der Meldekarten hat sich der Physikus jedes Bezirks nach den ihm von k. k. Fürstlicher Landesregierung ertheilten beziehentlich zu ertheilenden Anweisungen zu richten.

§. 8.

Unter approbirten Aerzten im Sinne dieser Verordnung werden solche Aerzte verstanden, die zur Behandlung innerer Krankheiten öffentlich ermächtigt sind.

Unter den ärztlich Behandelnden, welche nicht approbirte Aerzte und nicht Hebammen sind, werden im Sinne dieser Verordnung nur solche Personen verstanden, welche die Behandlung Kranker um einer bedungenen oder doch erwarteten Vergütung willen vornehmen.

§. 9.

An der Verpflichtung der Wendantnen, städtischen Polizeidiener und anderer

Polizeibeamten und Polizeiorgane, der Polizeibehörde und dem Physikat des Bezirkes, für welchen sie angestellt sind, über ihre Wahrnehmungen betreffs des Auftretens ansteckender Krankheiten ungesäumt Anzeige zu erstatten, wird durch die vorerwähnten Bestimmungen allenthalben nichts geändert.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1883 in Wirksamkeit.
Greiz, am 13. Dezember 1882.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

Richter.

A.

Nr.	Stadt, Straße, Hausnummer resp. Landort, Hauseigentümer, Hausnummer.	Name der Erkrankten (bei Kindern auch der Eltern).	Alter.	Krankheit.	Bei ansteckenden Krankheiten eines Kindes a. Zahl der schulpflichtigen Geschwister.	b. Zahl und Name der anderen schulpflichtigen Kinder im Hause.	Tag der Erkrankung.	Tag der Ammelbung.	Name des Arztes oder der ärztlich behandelnden Personen, der Geschwamen bei Kindbettfieber.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	

Abschnitt

zum Kostrennen.

Krankheitsbezeichnung:

Cholera: Ch.

Pocken: P.

Unterleibstypus: T. I.

Flecktypus: T. II.

Masern: M.

Scharlach: Sch.

Diphtheritis: D.

Kindbettfieber: K.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz Nesterer Linie.
N^o 13.

(Ausgegeben am 30. Dezember 1882.)

30. Gesetz vom 22. Dezember 1882,
eine Abänderung von §. 53 des Gesetzes vom 8. August 1870 über die
Einkommensteuer betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nesterer
Linie souveräner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen aus Anlaß der vielfachen und erheblichen Schwierigkeiten, welche mit dem An-
wachsen der Zahl oft nur vorübergehend im Lande beschäftigter Fabrikarbeiter für die
Beitreibung von solchen geschuldeter Einkommensteuerrückstände entstanden sind, nach dem
Vorgange der Gesetzgebung anderer Staaten mit Zustimmung des Landtage, was folgt:

1.

Der zweite und dritte Absatz von §. 53 des die Einkommensteuer betreffenden
Gesetzes vom 8. August 1870 ist aufgehoben.

2.

An Stelle beider Absätze treten die nachstehenden Bestimmungen:

Dienstherrenschaften, Prinzipale, Fabrikbesitzer, Handels- und Gewerbetreibende
haften der Staatskasse gegenüber selbstschuldnerisch für die von ihren Privat-
bediensteten, Fabrikarbeitern, Gehülfen und Gesellen zu entrichtenden Ein-
kommensteuerbeträge, soweit letztere während der Zeit fällig werden, in der die
gedachten Steuerpflichtigen bei den betreffenden Dienst- oder Arbeitgebern gegen
Lohn oder sonstige Vergütung beschäftigt sind.

Dagegen sind die gedachten Dienstherrenschaften, Prinzipale und Arbeitgeber
berechtigt, vom Lohne oder der sonstigen Arbeitsvergütung ihrer Diener, Ar-
beiter, Gehülfen u. s. w. die von diesen in der Zeit, seit welcher sich dieselben
in dem Dienste oder der Arbeit und dem Lohne ihres Dienst- oder Arbeit-
gebers befinden, zu entrichten gewesenen Einkommensteuerbeträge, sofern die-
selben nicht länger als drei Monate im Rückstande sind, zurückzubehalten und

an den zuständigen Steuer-Einnehmer an Stelle der bezüglichen Steuerpflichtigen abzuführen, soweit sich letztere über die Verichtigung der verfallenen Steuertermine nicht durch an die Dienstherreschaft, den Prinzipal oder Arbeitgeber vorzuliegende ordnungsmäßige Quittung des zuständigen Steuer-Einnehmers auszuweisen vermögen.

Dieses Zurückhaltungsrrecht besteht auch wegen solcher Einkommensteuerbeträge, die zur Zeit der Zahlung von Lohn oder sonstiger Arbeitsvergütung noch nicht fällig sind, aber bei bevorstehendem Ablaufe des bezüglichen Dienst- oder Arbeitsmiethvertrags bis zu diesem Zeitpunkte fällig werden, ausgenommen, wenn inzwischen eine weitere Zahlung von Lohn oder sonstiger Arbeitsvergütung in einer dem fälligen Steuerbetrage entsprechenden Höhe an den einkommensteuerpflichtigen Diener, Arbeiter u. s. w. stattgefunden hat.

3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unserer Fürstlichen Insignien.

Gegeben Greiz, den 22. Dezember 1882.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Gabret.

31. Patent vom 22. Dezember 1882,
die im Jahre 1883 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschliessung zufolge soll mit hierzu erklärter Zustimmung des Landtages im Jahre 1883 die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit 4^o/₁₀ Pfennigen Reichswährung von der Steuerreinheit erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Zudem dies zur Nachsicht für Steuerpflichtige, Herstellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die an den 4 ersten Terminen mit 1 Pfennig, am fünften Termine mit 2^o/₁₀ Pfennig von jeder Steuerreinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

- der 15. Februar,
- der 16. Mai,
- der 16. Juli,
- der 15. September und
- der 15. November.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des V. Grundsteuertermines Beträge unter $\frac{1}{2}$ Pfennig wegfallen, Beträge von und über $\frac{1}{2}$ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Ortssteuereinnnehmer wegen Erhebung des V. Termines durch das k. k. Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt *z. Zt.* noch vorbehalten.

Greiz, am 22. Dezember 1882.

Fürstlich Neuh.-Bl. Landesregierung.
v. Gersberg-Grüppendorf
i. B.

Richter.

32. Gesetz vom 23. Dezember 1882,
die Einführung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des
Feuerlöschwesens und der Feuerficherheit betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Ketterer
Linie sonderbarer Fürst **Neuh.**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein *rc. rc. rc.*

verordnen nach dem Vorgange von Nachbarstaaten in gleichem Betreffe mit Zustimmung
des Landtages das folgende:

§. 1.

Zur Förderung des Feuerlöschwesens und für gemeinnützige Zwecke der Feuerficherheit im Fürstenthum ist von den für dasselbe zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Feuerversicherungsanstalten — unter welchen im Sinne dieses Gesetzes auch Gegenseitigkeits-Gesellschaften zu verstehen sind — alljährlich ein Betrag von Sechs Pfennigen für je volle 1000 Mark des innerhalb des Fürstenthumes bei ihnen versicherten Kapitals zur Landeskasse abzugeben.

Diese Leistung gilt als direkte Staatsabgabe.

§. 2.

Den hiernach zu entrichtenden Betrag dürfen sich die Feuerversicherungsanstalten von den einzelnen Versicherten nicht erstatten lassen.

Verträge, welche auf eine Verpflichtung der Versicherten abzielen, die Abgabe zu dem Betrage, welcher davon auf die von den Einzelnen zu zahlende Prämie entfällt, der Versicherungsanstalt durch eine unter oder neben der Prämie zu leistende Zahlung beziehentlich in der Form von Spesen zu ersetzen, sind, soweit sie diese Verpflichtung zum Zwecke haben, nichtig. Dieser Bestimmung zuwider von den Versicherten erhobene Beträge sind an dieselben zurückzugewähren.

Außerdem werden Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung, soweit sie nicht einer sonstigen strafgesetzlichen Vorschrift unterfallen, mit Geldstrafe von 50—1000 Mark bestraft. Die Bestrafung geht von dem zuständigen Gerichte aus.

Versicherungsanstalten, welche sich solcher Zuwiderhandlungen in mehr als zwei Fällen schuldig machen, sind der Verfügung zum Geschäftsbetriebe im Fürstenthume durch Unsere Landesregierung verlustig zu erklären.

Die bereits bestehenden Verpflichtungen der betroffenen Anstalten aus den bis dahin mit Landbeswohnern abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben jedoch auf die Zeit der vertragmäßigen Dauer der letzteren hiervon völlig unberührt.

§. 3.

Jede der Abgabe unterliegende Anstalt hat bis spätestens zum 15. Februar jeden Jahres Unserer Landesregierung eine Nachweisung über die Höhe des nach §. 1 abgabepflichtigen Versicherungskapitales zu überreichen.

Hierbei ist, soweit nicht aus besonderen Gründen durch Unsere Landesregierung die Annahme eines anderen Tages verstattet wird, der Stand der Versicherung vom 31. Dezember des Vorjahres maßgebend.

Die Nachweisung muß eine Zusammenstellung der in jedem einzelnen Orte des Fürstenthums bestehenden Versicherungen von Gebäuden oder Mobilien u. s. w. gegen Feuergefahr und der damit versicherten Werthe enthalten. Gleichzeitig mit Einreichung der Nachweisung ist der daraus sich ergebende Abgabebetrag unter Uebergabe eines Duplikates der Nachweisung an die Landeskasse einzuzahlen.

Die Vierung der gedachten Nachweise und die Abführung der in §. 1 bezeichneten Abgabe für auswärtige Versicherungsanstalten liegt sowohl den bezüglichen Direktoren als auch den für das Fürstenthum bestellten Vertretern der fraglichen Anstalten mit Einschluß der hiesländischen Agenten derselben ob.

Unsere Landesregierung ist befugt, sich von der Richtigkeit der von einzelnen Versicherungsanstalten gelieferten Nachweisungen durch Einforderung der betreffenden Unterlagen von den hiesländischen Agenten auswärtiger Anstalten oder durch Einsichtnahme der den Geschäftsbetrieb der bezüglichen Anstalt betreffenden Bücher und Literalien derselben zu überzeugen. Dasselbe Recht kommt Unserer Landesregierung solchen Anstalten und Vereinen gedachter Art gegenüber zu, die im Fürstenthume ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben.

§. 4.

Diejenigen Versicherungsanstalten, welche der Vorschrift in §. 3 bis zum 15. Februar eines Jahres nicht vollständig genügt haben, unterliegen einer Strafe von 100 bis 1000 Mark neben der bestehen bleibenden Verpflichtung zur Zahlung des schuldigen Abgabebetrages.

Sollte ungedacht besonderer Aufforderung bis zum Ende des Monats März eines Jahres von einer Anstalt der Verpflichtung in §. 3 nicht genügt sein, so verliert die Anstalt das Recht zum Geschäftsbetriebe im Fürstenthume, unbeschadet aller bereits bestehenden Verpflichtungen der Anstalt.

Würde eine Versicherungsanstalt die nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen wider sie festgesetzte Geldstrafe, nachdem die Verfügung rechtskräftig geworden ist, binnen 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft noch nicht an die Landeskasse erlegt haben, so tritt gegen die betreffende Anstalt gleichfalls der Verlust des Rechtes zum Geschäftsbetriebe im Fürstenthume unbeschadet aller bereits bestehenden Verpflichtungen der Anstalt aus den mit Landbeswohnern geschlossenen Versicherungsverträgen ein.

Die Wirkung des Verlustes der Befugniß zum Geschäftsbetriebe wird in diesem Falle, wie in dem des §. 2 gegen die betreffende Gesellschaft resp. Versicherungsanstalt von dem Zeitpunkte ab wirksam, zu welchem die Eröffnung des bezüglichen Beschusses unserer Landregierung an die Anstalt erfolgt ist.

§. 5.

Die im Absätze 1 von §. 4 angedrohte Strafe kann auch von dem Landrathskamte wider die betreffende Anstalt festgesetzt und im Zwangswege vollstreckt werden. Der Strafscheid ergeht solchenfalls auf Anzeige der Landesassenverwaltung nach vorangeschickter summarischer Sachrörterung. In Rücksicht auf das bezügliche Straf- und Vollstreckungsverfahren greifen übrigens die in §§. 5 bis mit 11 des Landesgesetzes vom 4. Juli 1879 (Gesetz-Samml. 1879 S. 156 ff.) gegebenen Bestimmungen Platz. Die Zustellung des Strafscheides geschieht aber allfällig durch einen Gerichtsvollzieher.

§. 6.

Die Eigenthümer solcher Gebäude, welche bei keiner Anstalt gegen Brandschaden versichert sind, beziehentlich die Vertreter dieser Eigenthümer, sind verpflichtet, am 30. September jeden Jahres drei Pfennige für jedes volle Hundert Mark des Werthes der nicht versicherten Gebäude zu dem in §. 1 gebachten Zwecke an die Landeskasse einzuzahlen.

§. 7.

Die Ermittlung der nicht versicherten Gebäude jeden Gemeindebezirks liegt dem betreffenden Gemeindevorstande ebenso ob, wie die deshalbig in jedem Jahre bis zum 1. Mai zu bewirkende Schätzung derselben und die bis dahin vorzunehmende Anzeige des Gebäudes und des Schätzungsergebnisses an die Landesassenverwaltung.

Bei der Schätzung, welche nur den Bauwerth des Gebäudes zu berücksichtigen hat, kann der betreffende Gemeindevorstand unter Anwendung dazu in Pflicht genommener Sachverständiger verfahren; die städtischen Gemeindevorstände haben dies jedenfalls zu thun.

Erschrint diese Schätzung, deren Ergebnis vom Gemeindevorstande schriftlich dem Eigenthümer beziehentlich dessen Vertreter zu eröffnen ist, diesem zu hoch, und wendet der erstere beziehungsweise letztere die wider die Schätzung binnen einer ausdieslichlichen Frist von 10 Tagen zulässige Berufung an die dem Gemeindevorstande nächstvorgelegte Aufsichtsbehörde ein (§. 154 der Gemeindeordnung), so wird der nach den Verhältnissen des dormaligen Bauzustandes anzunehmende Bauwerth des Gebäudes von einem durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Sachverständigen im Beisein des betreffenden Eigenthümers oder Vertreters eingeschätzt. Wegen das Erstere bezüglich Letzterem schriftlich zu eröffnende Ergebnis dieser Schätzung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Kosten dieser Bestimmung hat der Eigenthümer beziehentlich dessen Vertreter zu tragen, sofern durch dieselbe der vom Gemeindevorstande geschätzte Betrag nicht herabgesetzt worden ist.

Ist die anderweitige Bestimmung bis zum 30. September des betreffenden Jahres nicht erfolgt, so hat der Eigenthümer beziehentlich dessen Vertreter die nach §. 6 bestimmte

Abgabe nach Maßgabe der Schätzung des Gemeindevorstandes an die Landeskasse vorbehaltlich seines Anspruches auf Zurückgewähr desjenigen Betrages zu zahlen, der nach Maßgabe der späteren letztinstanzlichen Bestimmung weniger zu zahlen gewesen wäre.

§. 8.

Befreit von der nach §. 6 zu entrichtenden Abgabe sind die Besitzer von Gebäuden, welche

- a) noch nicht soweit vollendet sind, daß sie ihrem Zwecke entsprechend benützt werden können oder
- b) unbedwillen unversichert sind, weil ihre Versicherung wegen ausnahmsweise großer Feuergefahr nachweislich entweder schlechthin abgelehnt oder nur gegen eine Versicherungsprämie in Aussicht gestellt worden ist, welche das Maß von 4 Mark 75 Pf. für je 1000 Mark des zu versichernden Gebäudewertes überschreitet.

§. 9.

Als gemeinnützige Zwecke der in §. 1 bezeichneten Art, zu welchen das Erträgniß der ebenda und in §. 6 vorgeschriebenen Abgabe zur Verwendung kommt, haben insbesondere zu gelten

- a) Verwilligungen für das Feuerlöschwesen und im Interesse der im Dienste verunglückten Lösch- und Feuerwehmannschaften sowie ihrer Hinterbliebenen,
- b) Unterstützungen von Gemeinden des Fürstenthums in der Erfüllung der denselben in Bezug auf das Feuerlöschwesen und die Feuersicherheit obliegenden oder aufzuerlegenden Verpflichtungen,
- c) Beihilfen — unter Umständen in Gestalt unverzinslicher Darlehne — zu den Kosten anderer, nicht den Gemeinden obliegender Einrichtungen zur Sicherung gegen Feuergefahr, beziehentlich der Beseitigung oder Verbesserung feuergefährlicher Anlagen,
- d) Bewährung von Prämien an Lösch- und Rettungsmannschaften und an Personen, welche, ohne zu diesen zu gehören, sich durch freiwillige Thätigkeit bei Bränden im Fürstenthume auszeichnen oder durch welche die Entdeckung und gerichtliche Verurteilung böswilliger Brandstifter herbeigeführt wird,
- e) Deckung von Kosten, welche durch die in §. 7 gedachten Gebäudeeinschätzungen, sowie von Auslagen, welche dem Staate bei der Verwaltung der Erträgnisse der in §§. 1 und 6 gedachten Abgaben erwachsen.

§. 10.

Die Verwaltung der aus den vorgedachten Abgaben erzielten Erträgnisse untersteht unmittelbar Unserer Landesregierung.

Ueber die bezüglichlichen Einnahmen und die bestrittenen Ausgaben wird besondere Rechnung, welche einen Theil der Landeskassenrechnung bildet, geführt.

§. 11.

Der hiesländische Brandversicherungsverein bleibt von der durch §. 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abgabe so lange befreit, als der von demselben nach statutarischer Vorschrift anzusammelnde Reservefonds die Höhe von 150000 Mark noch nicht erreicht hat.

§. 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden von Unserer Landesregierung getroffen.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft dergestalt, daß die in §. 1 des Gesetzes bestimmten Abgaben mit dem 15. Februar desselben Jahres von den Versicherungsanstalten, am 30. September 1883 die Abgaben von den nicht versicherten Gebäuden das erste Mal zu entrichten sind.

Das Ortsstatut für die Stadt Greiz vom 10. Oktober 1867 über die Erhebung einer Abgabe von Feuerversicherungsgesellschaften als Beitrag zu den städtischen Feuerlöschkosten tritt in Gemäßheit von Art. 14, Abs. 2 der Gemeindeordnung und nach Maßgabe des in der Bestätigungsurkunde regierungsjeitig gestellten Vorbehalts mit dem letzten Dezember 1882 außer Wirksamkeit.

Unsere Landesregierung ist ermächtigt, für den somit eintretenden Wegfall des gedachten Bezugsrechts der Stadtgemeinde Greiz derselben eine Entschädigung in Gestalt einer jährlichen Zahlung in einem der zeitherigen Jahreseinnahme aus dem gedachten Bezugsrechte möglichst gleichkommenden Betrage aus dem Ertragnisse der nach den §§. 1 und 6 an die Landeskasse zu leistenden Abgaben zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Vollziehung und Vorbrufung Unseres Fürstlichen Insigels.

Gegeben Greiz, am 23. Dezember 1882.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Faber.

Sachregister

zur Gesetzsammlung für das Fürstenthum Neuchâtel unter Jahrgang 1882.

A.

Abgabe der Feuerversicherungsgeellschaften f. Feuerversicherungsgeellschaften.

— von nicht versicherten Gebäuden, S. 111.

Academische Würden ausländischer Universitäten, deren Annahme und Führung, S. 11.

Anstehende Krankheiten f. Anzeigepflicht.

Anzeigebuch der Gewerbetreibenden, S. 59.

Anzeigepflicht bezügl. ausstehender Krankheiten, S. 101.

Arbeitgeber, deren Haftung für die Einrichtung der Einkommensteuer ihrer Arbeitnehmer, S. 107.

Arbeitnehmer, für deren Einkommensteuer haften die Arbeitgeber, S. 107.

Arzneibuch (Pharmacopoen genannt), S. 35.

Aufscheidung der Eltern oder sonstigen Pfleger von Schültern gegen Disziplinarmaßnahmen der Lehrer, deren Verletzung, S. 91.

Aufsichtsbehörden über die Zünfte, S. 10.

B.

Bau, polizeiliche Beaufsichtigung derselben und das behaltliche Verfahren, S. 63.

Baugenehmigung, behaltliches Verfahren bezüglich der Anlagen der in §§ 16, 23 und 24 der Gewerbeordnung, gedachten Art, S. 67.

Baumkulturgrundstücke, Abstand der Dampfheizungsanlagen von solchen, S. 64.

Bauvervison, Abänderung der dieselbe betreffenden Vorschriften, S. 66.

Beaufsichtigung, polizeiliche, der Bau, S. 63.

Bereidung auf den Glotstodern der Landbesitzer, Regelung verschiedener dabei in Betracht kommender Verhältnisse, s. B. kirchliche Mitwirkung, S. 92.

Beschuß der Gewerbetreibenden, S. 59.

Vergräbnisse f. Bereidigung.

Bierabgabe, Abänderung der die betreffenden Distrikte in Ansehung der für die Kontrolle der Durchföhrung von Frankporten fremder Biere erhöhen Vergütung, S. 35.

Biertransport f. Bierabgabe.

C. D.

Dampfkefel-Feuerungsanlagen, polizeiliche Vorschriften bezüglich derselben, S. 64.

Dienstausweisung der Gewerbetreibenden S. 41, des Gewerbetreibenden-Beaufseher S. 60.

Dienstinstruktion des Landeshauptmannes S. 14.

Dienstliche Verhältnisse der Gewerbetreibenden S. 39. Disziplinarmaßnahmen der Lehrer gegen Schöler, eigenmächtiges Einschreiten der Eltern und sonstigen Pfleger derselben dagegen, S. 91.

E.

Eigenmächtiges Einschreiten der Eltern und sonstigen Pfleger von Schölertern gegen die Disziplinarmaßnahmen der Lehrer und die Ordnung der Schule, dessen Verletzung, S. 91.

Einkommensteuer, Abänderung des §. 53 des Gesetzes vom 8. August 1870 über dieselbe, S. 107. Patent in Betreff derselben, S. 9.

Eisenbahnen, Polizeivorschriften zum Schutz im Bau befähigter, S. 36.

F.

Feuerungsanlagen für Dampfkefel, baupolizeiliche Vorschriften bezüglich derselben, S. 64.

Feuerversicherungsgeellschaften, Abgabe derselben zu gemeinschaftlichen Zwecken im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuerlöcherheit, S. 109.

Feuerwehrmitglöeder, veranlagte, deren Unterstüfung, S. 26.

G.

Geistliche Funktionen bei Verordnungen Seitens anderer als der zuständigen Geistlichen, S. 93.

Gendarmrie, deren dienstliche Verhältnisse S. 39, deren Dienstausweisung S. 41.

Gendarmrie-Wachmeister, S. 39, dessen Dienstausweisung S. 60.

Gewerbliche Anlagen, Verfahren hinsichtlich der polizeilichen Genehmigung zu solchen s. Baugenehmigung.

Gewerbeordnung, die Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des deren Abänderung betreffenden Reichsgesetzes v. 14. Juli 1881 S. 10.

Gottesäcker, Verordnung auf denselben s. Verordnung.

Gräbdenkäufer auf den Gottesäckern, beschlägliche Vorschriften, S. 92.

H.

Hunde, Abänderung des dieselben betreffenden §. 29 der Ausführungsinstruktion zu dem Reichs-Wirkkuchengesetz, S. 13.

J.

Jannungen, Aufsichtsbehörden über dieselben, S. 10.

Inskriften auf Gräbdenwäandern, S. 92.

Instruktion des Landesherrlichen, S. 14.

Juristische Prüfungen, Nachtrag zu dem Regulative in Betreff derselben, S. 97.

K.

Kirchendeputation zu Kreis, Wahl des Mitglieds derselben für die Landgemeinden, S. 94.

Kirchliche Verordnungsstellen, S. 93.

Körung der Zuchtsiree S. 31.

L.

Landesabgaben pro 1883, Patent über dieselben vom 22. Dezember 1882, S. 108.

Landesthierarzt, Dienstinstruktion desselben, S. 14.

M.

Mitwirkung der Kirche bei Verordnungen S. 92.

N.

Nichtstrafen, deren Verordnung auf kirchlichen Gottesäckern, S. 93.

Nichtweckerliche Gebäude, Abgabe von denselben in genehmigten Zwecken im Interesse des Gemeinwohlens, S. 111.

Niederlassungsvertrag des Deutschen Reichs mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 1. 13.

O.

Ortsstatuten, Abgaben von Bier zur Gemeindefolge betr., Abänderung bezüglich der für Kontrolle der Durchföhrung von Transporten fremden Bieres erhobenen Vergütung, S. 35.

P.

Patent vom 3. März 1882 wegen der Einkommensteuer pro 1882, S. 9.

— vom 22. Dezember 1882 wegen der Landesabgaben pro 1883 S. 108.

Petroseum, Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über dessen genehmigtes Heilhalten und Verlaufen S. 98.

Pharmacopoea germanica editio altera S. 35.

Polizeibehörde im Sinne des §. 100 d des Reichsgesetzes, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, S. 10.

Polizeivorschriften zum Schul im Bau der künftlichen Eisenbahnen S. 36.

Prüfung, juristische i. juristische Prüfung.

Prüfungsbeiräte für Untersuchung der Zuchtsiree S. 31.

Prüfungskommission für Untersuchung der Zuchtsiree S. 31.

R. R.

Rapportbuch der Gendarmen S. 59.

Reich mit dem Königreich Sachsen bezieht Regulierung der Parochial- und Schulverhältnisse, dessen Abänderung bezüglich Wolsöhaiu und Schönbrunn S. 8.

Recurse gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Jannungen S. 11.

Regulativ für die juristische Prüfung, Abänderung desselben S. 97.

Reichsstempelsabgaben i. Submissionsverfahren.

Revision der Wäandern i. Bauverlehen.

S.

Sachsen, Königreich i. Reich.

Särge, deren Defnung bei der Verordnung S. 93.

Schaubeyiräte für Untersuchung der Zuchtsiree S. 31, deren Bildung S. 87.

Schönbrunn i. Reich.

Schulhäuser, deren Anlage, Einrichtung und Ausstattung S. 81.

Schweizerische Eidgenossenschaft, Niederlassungsvertrag des Deutschen Reichs mit derselben, S. 1, 13.

Staatsfilz des Waarenverkehrs, Zuwiderhandlungen gegen das dieselbe betreffende Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, S. 34.

Stichtbriefbuch der Gerbardamen S. 59.

Steuerämter f. Submissionsverfahren.

Stiere f. Zuchstiere.

Stampsregister, Ausübung des die Führung derselben betreffenden §. 21 der Regier.-Verordn. vom 5. September 1879 S. 71. — deren Einrichtung S. 71.

Stampsurrogate, deren wechselseitige Mittheilung S. 71.

Submissionsverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes v. 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Dasselbe dürfen die Steuerämter in Anwendung bringen. S. 1.

— dessen Anwendung auf Unterfindungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das die Staatsfilz des Waarenverkehrs betreffende Reichsgesetz v. 20. Juli 1879 S. 34.

X.

Sage- und Anzeigebuch der Gerbardamen S. 59.

II.

Universtitäten, ausländische, f. akademische Würden.

Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte S. 25.

Untersuchung der Zuchstiere S. 31.

III.

Verabbarung mit der Land-Jäger-Societät des Herzogthums Sachsen u. wegen Theilnahme an der Unterstützungs-kasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte S. 26.

Viehsteuern-Gesetz, Ausführungs-Instruktion des Bundesraths dazu abgeändert bez. der Hunde, S. 13.

Viehzählung vom 10. Januar 1883, S. 88.

III.

Wolfskain f. Kreuz.

Würden, akademische f. akademische Würden.

X. II. B.

Zuchstiere, deren Untersuchung S. 31.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes v. 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichsstempelabgaben f. Submissionsverfahren.

— gegen die polizeilichen Vorschriften zum Schutze von im Bau befindlichen Eisenbahnen S. 36.